

Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz

Rechtsgutachten

Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri

Editorial

Weltweit sind 130 Millionen Frauen beschnitten. Und alle 15 Sekunden erleidet ein kleines Mädchen das gleiche Schicksal. Weibliche Genitalverstümmelung ist ein grausames Ritual mit lebenslangen Folgen. Der Kampf für die Abschaffung ist delikat, und neben kulturellem Einfühlungsvermögen braucht es vor allem eines: Geduld. Doch diese ist nicht endlos strapazierbar. UNICEF hat sich daher entschlossen alles zu tun, um die folterähnliche Praxis in den nächsten zehn Jahren zu bannen.

UNICEF Schweiz fördert und unterstützt seit 1999 Programme zur Bekämpfung der Mädchenbeschneidung in verschiedenen Ländern. Doch nicht nur der Blick auf afrikanische Länder hat die Arbeit unserer Organisation in der Vergangenheit geprägt. Auch die Frage nach Vorkommen und Praxis ausserhalb Afrikas, in Europa einschliesslich der Schweiz, war uns ein Anliegen. Denn die weibliche Genitalverstümmelung wird, obwohl von keiner Religion verlangt, weltweit praktiziert. Und mit zunehmender Veränderung der Flüchtlingsströme ist sie längst kein Phänomen mehr, das uns nichts angeht. Nicht nur haben sich die Ursprungs- und Zielländer verändert, auch das Migrationsmuster hat eine geschlechtsspezifische

Dimension erhalten: Frauen emigrieren in zunehmendem Masse als eigenständige Personen, und weniger als Mitglieder einer Familiengemeinschaft. Damit erhält das Thema eine eigene Dynamik, die nach entsprechender Aufklärung hinsichtlich Recht und Handhabung in Spitälern und Arztpraxen, in der Asylgewährung und Asylbetreuung ruft.

Um die Situation zu erhellen hat UNICEF Schweiz im Jahr 2001 eine Befragung unter Gynäkologinnen und Gynäkologen durchgeführt. Die Resultate zeigten, dass in der Schweiz schätzungsweise 7000 an ihren Geschlechtsorganen beschnittene Mädchen und Frauen leben. Insbesondere Ärztinnen und Ärzte, aber auch Behördemitglieder oder Angehörige sind mit dem Problem der weiblichen Genitalverstümmelung konfrontiert: Zum Beispiel bei in den Heimatländern infibulierten Frauen im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt in der Schweiz. Welche Konsequenzen haben Menschen, die in der Schweiz eine Genitalverstümmelung vornehmen, zu tragen? Was haben Ärzte und das Gesundheitspersonal zu beachten bei einer Reinfibulation? Solche und ähnliche Fragen bedurften der Klärung.

UNICEF Schweiz hat reagiert und in doppelter Hinsicht gehandelt. Wir haben an medizinischen Richtlinien für Ärztinnen, Ärzte und Gesundheitspersonal mitgearbeitet. Überdies sind wir der Frage der strafrechtlichen Relevanz nachgegangen und haben ein rechtliches Gutachten bei Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel, Institut für Rechtswissenschaften, Zürich, in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie sprechen Klartext: Die weibliche Genitalverstümmelung ist eine grundsätzliche Menschenrechtsverletzung und erfüllt in der Schweiz den Tatbestand der schweren Körperverletzung.

Dass damit noch keinem Mädchen der Eingriff erspart wird, ist UNICEF Schweiz sich bewusst. Aufklärungsarbeit in der Migrationsbevölkerung, beim Gesundheitspersonal, bei Ärztinnen und Behördemitgliedern müssen folgen. Und die Enttabuisierung von Traditionen, wo sie Kinder- und Menschenrechte verletzen, ist nötig. Die Argumente liegen auf dem Tisch und lassen sich kaum mehr entkräften. Es ist daher unsere Pflicht, uns mit aller Kraft für die betroffenen Mädchen einzusetzen.



Elsbeth Müller
Geschäftsleiterin, UNICEF Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und
Dr. iur. Regula Schlauri:

Rechtsgutachten: Weibliche Genital-
verstümmelung in der Schweiz

I. Einleitung	4
A. Zur Terminologie	4
B. Zum Sachverhalt	4
1. Typen des Eingriffs	4
2. Verbreitung	5
3. Vorgehen	5
4. Die Folgen des Eingriffs	5
5. Die Rechtfertigung des Eingriffs	6
C. Strafrechtsvergleichung	7
II. Die Weibliche Genitalverstümmelung im schweizerischen Strafrecht	8
A. Einleitende Bemerkungen	8
1. Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz?	8
2. Möglicherweise einschlägige Tatbestände	8
3. Weiteres Vorgehen	9
B. Schwere Körperverletzungen nach Art. 122 StGB	9
1. Art. 122 Abs. 1 StGB	9
2. Art. 122 Abs. 2 1. Beispielsvariante StGB	10
3. Art. 122 Abs. 3 StGB	12
4. Zwischenergebnis	13
C. Rechtswidrigkeit	13
1. Rechtfertigung durch Einwilligung der Verletzten	13

2. Rechtfertigung durch Notstandshilfe	17	5. Zwischenergebnis	28
3. Fazit	17	C. Asylgrund oder Ausschaffungshindernis?	28
D. Schuld	17	1. Die rechtliche Regelung – Grundsatz.....	28
E. Strafbarkeit der Teilnahme	19	2. Die rechtliche Regelung – Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung?	28
1. Sachverhalt	19	IV. Schlussbemerkungen	31
2. Mittäterschaft	19		
3. Anstiftung	20	Michael James Miller:	
4. Gehilfenschaft	20	Reaktionen auf die weibliche Genitalverstümmelung in Europa	
F. Strafbarkeit durch Unterlassen?	20	Gesetzliche Ansätze auf nationaler Ebene	32
G. Die Auslandstat	21	Gesetzliche Ansätze auf europäischer Ebene	34
1. Problemstellung	21	Gesetze allein reichen nicht aus – die Bedeutung von Aufklärung und Unterstützung	35
2. Die allgemeinen Regeln	21	Zusammenfassung	37
3. Der Begehungsort	22		
4. Täterschaft und Teilnahme	23	Abkürzungsverzeichnis	38
5. Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung.....	23	Fussnoten	40
H. Strafrechtliche Beurteilung	23	Literaturverzeichnis.....	46
1. Sachverhalt	23	Adressverzeichnis	49
2. Rechtliche Beurteilung	25		
III. Menschenrechtliche Aspekte	26		
A. Zur Fragestellung	26		
B. Verletzung von Art. 3 EMRK / Art. 7 IPBPR.....	26		
1. Handelt es sich bei weiblicher Genital- verstümmelung um «Folter»?	26		
2. Weibliche Genitalverstümmelung als unmenschliche Behandlung?.....	27		
3. Respekt für Brauchtum – Universalität der Menschenrechte?	27		
4. Wer ist für weibliche Genitalverstümmelung verantwortlich?.....	27		

Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz

Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri

I. Einleitung

A. Zur Terminologie

UNICEF Schweiz hat uns unter dem Titel «Mädchenbeschneidung in der Schweiz» mit der Bearbeitung rechtlicher Probleme beauftragt, aber nicht formell einen Titel für die Arbeit vorgeschrieben. Nun erweist sich bei näherem Hinsehen, dass der Sachverhalt, welcher Gegenstand der Untersuchung bildet, Kontroversen über seine Bezeichnung ausgelöst hat.

Traditionell wurde zunächst der Ausdruck «Beschneidung» verwendet. Er ist aber seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts sukzessive verdrängt worden.¹ Man sah darin eine unzulässige Verniedlichung und Verharmlosung. In erster Linie wird mit diesem Terminus die männliche Beschneidung bezeichnet, die «circumcisio», das heisst der «Rundumschnitt», mit welchem die Vorhaut des Penis entfernt wird. Es ist zwar auch gegen diesen Eingriff Kritik laut geworden², aber es handelt sich dabei um eine sehr weit verbreitete Praxis, die etwa bei Juden und Muslimen aus religiösen, in den USA aber auch aus hygienischen Gründen vorgenommen wird. Die Eingriffe an Genitalien von Mädchen und Frauen haben, im Gegensatz zur Beschneidung von Knaben, wie zu zeigen ist, schwerwiegende Folgen für das Leben der Betroffenen. Schon der Eingriff selber ist in der Regel ausserordentlich schmerzhaft und mit grössten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Betroffenen verbunden.³

Eine neue Terminologie wurde 1990 offiziell anlässlich einer Konferenz der Weltgesundheitsorganisation in Addis Abeba eingeführt⁴: Female Genital Mutilation (FMG), auf (teilweise) Deutsch: Weibliche Genitalverstümmelung (WGV). Für dieses Stichwort finden sich bei Altavista über 2000 Eintragungen, was das enorme Interesse an dem Phänomen belegt. Mit unangebrachtem Zynismus, wie uns scheint, bezeichnet GOLLAHER diesen Wechsel in der Terminologie als einen «geschickten Schachzug». ⁵ Der jüngere Begriff beschreibt nämlich treffend den Sachverhalt. Es ist höchstens einzuräumen, dass er nicht ohne Dramatik ist, aber diese Dramatik ist dem Sachverhalt angemessen. Sie weckt Sympathie für die Opfer und damit die Bereitschaft, den Kampf gegen WGV zu unterstützen, ein höchst legitimes Anliegen.

Inzwischen regt sich allerdings auch Widerstand gegen diese neuere Terminologie. Betroffenen Frauen finden es nämlich verletzend, wenn sie als «verstümmelt» bezeichnet werden, was an Invalidität denken lässt. ⁶ Die These, sie seien jedenfalls Teilinvalide, lässt sich zwar vertreten, assoziiert aber «les grands mutilés de guerre», für die in der Pariser Métro Plätze reserviert sind.

Als Alternativbezeichnungen sind etwa «female genital surgery» («weibliche Genitaloperation») oder «female genital cutting» («weibliches Genitalschneiden») vorgeschlagen worden⁷ – beide Termini lassen sich schlecht übersetzen. Treffend und annehmbar erscheint uns der Begriff «weibliche Genitalverschneidung», der sich freilich nicht problemlos ins Englische übertragen lässt.

Wir halten uns hier an die derzeit gebräuchliche Abkürzung WGV, die für «Weibliche Genitalverstümmelung» wie für «weibliche Genitalverschneidung» steht.⁸ Es ist uns jedenfalls ein Anliegen, zu betonen, dass gegenüber Betroffenen eine schonendere Umschreibung des Eingriffs geboten ist.

B. Zum Sachverhalt

Die WGV ist erst im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts zu einem viel diskutierten Thema geworden. Dazu haben neben internationalen Bewegungen zum Schutz der Menschenrechte (von NGOs getragen), namentlich im Rahmen der UNO, und aus feministischen Kreisen auch einige literarische Werke einen ganz erheblichen Beitrag geleistet. Zu erwähnen sind etwa Bücher wie die Autobiographie des somalischen Photomodells Waris Dirie, «Desert Flower», der Roman von Alice Walker, «Possessing the Secret of Joy», oder Fauzia Kassindja's «Do They Hear You When You Cry».⁹

1. Typen des Eingriffs

WGV tritt in verschiedenen Varianten auf, die Terminologie ist nicht ganz einheitlich.¹⁰ Im Allgemeinen finden sich jedoch keine wesentlichen Unterschiede.

a) Die Inzision

Unter Inzision wird der mildeste Eingriff verstanden; er wäre noch mit dem Begriff «Beschneidung» vereinbar. Es geht darum, dass ein Einschnitt in die Vorhaut der Klitoris vorgenommen, allenfalls die ganze Vorhaut entfernt wird. Es scheint, dass diese Variante zwar regelmässig genannt wird, in der Praxis aber kaum anzutreffen ist¹¹ – es fehlt meist schon an tauglichem Werkzeug. Immerhin berichtet Gruenbaum¹² auch von schonenden Eingriffen – Waschungen, Einstechen. Diese mildesten Varianten sind in der vorliegenden Arbeit nicht gemeint.

UNICEF Schweiz verwendet den Begriff «Mädchenbeschneidung». Dieser ist im Rahmen der UNICEF-Kampagnen seit langem eingeführt und verankert. Aus den im Text angeführten Gründen gebraucht das Rechtsgutachten den inhaltlich prägnanteren, wenn auch sprachlich schwerfälligeren Begriff «weibliche Genitalverstümmelung bzw. -verschneidung».

b) Die Exzision, «Sunna»

Bei dieser Variante wird die Klitoris entfernt. Zudem ganz oder teilweise auch die inneren Schamlippen. Der Begriff «Sunna» bezeichnet eigentlich die Variante a), wird aber, offenbar im Sinne eines Euphemismus, für die Exzision verwendet.¹³

c) Die Zwischenform, «intermediate»

Hier werden zusätzlich Teile der äusseren Schamlippen entfernt.

d) Die Infibulation, «Pharaonische Beschneidung»

Die Infibulation bezeichnet den weitestgehenden Eingriff in das weibliche Genital. Bei dieser Variante werden auch die äusseren Schamlippen ausgeschabt oder teilweise weggeschnitten. Anschliessend werden sie so zugenäht, dass nur eine Öffnung in der Grösse eines Stecknadelknopfes, Zündholzes, beziehungsweise eines Hirsekorns offen bleibt. Die Schilderungen dürften etwas übertreiben – fibula bezeichnet das Schilfrohr und dürfte auch einen Anhaltspunkt für das «Normalmass» abgeben. Die Enge der Öffnung gilt als Qualitätsmerkmal.

e) Andere

In der Literatur wird zusätzlich auf weitere Varianten hingewiesen, zum Beispiel das Zusammennähen bloss der inneren Schamlippen.¹⁴

Die Varianten haben verschiedene Verbreitung. Für die rechtliche Beurteilung ist die Einteilung nach unserer Auffassung, abgesehen von der ersten Variante, ohne Bedeutung; es handelt sich um graduelle, letztlich quantitative Unterscheidungen.

2. Verbreitung

Heute wird angenommen, dass in der Welt ca. 130 Millionen Frauen leben, an denen eine WGV vorgenommen wurde. Täglich soll der Eingriff an 6000 Mädchen vorgenommen werden.¹⁵

Geographisch liegt der Schwerpunkt in Afrika, wo WGV in 25 bis 30 Staaten¹⁶ praktiziert wird. Sie kommt aber auch bei australischen Ureinwohnern, in Asien und in Südamerika vor. In neuerer Zeit hat die Migration sie auch in die Gesellschaften Westeuropas und Amerikas gebracht.

3. Vorgehen¹⁷

Für das Vorgehen beim Eingriff finden sich sehr unterschiedliche Schilderungen, was bei der weiten geographischen (und damit auch ethnischen) Verbreitung nicht überrascht. In neuerer Zeit wird die WGV auch in Spitälern unter einwandfreien hygienischen Bedingungen und angemessener Anästhesie vorgenommen.

Typischerweise geschieht die WGV allerdings unter primitiven Bedingungen. Es gibt Gegenden, wo die Mädchen als Säuglinge oder Kleinkinder verstümmelt werden, am häufigsten findet sich der Eingriff an der Schwelle der Pubertät, zwischen 8 und 12 Jahren, mitunter aber auch erst vor oder sogar nach der Heirat.

Mädchen werden einzeln oder in Gruppen beschnitten. Der Eingriff wird von älteren Frauen vorgenommen, die vielfach die Funktion von ihren Ahnen übernommen haben und hohes Ansehen geniessen. Die Tätigkeit als Beschneiderin kann auch lukrativ sein.

Die Opfer wissen oft nicht genau, was sie erwartet, es wird ihnen eingeredet, sie würden keine Schmerzen spüren, oder sie werden aufgefordert, zur Wahrung der Familienehre tapfer zu sein. Als Werkzeug werden im günstigeren Fall Rasierklingen, scharfe Messer oder Scheren verwendet, häufig aber auch Glasscherben oder scharfe und weniger scharfe Steine. Besonders brutal ist etwa die Methode, bei welcher als erstes die äusseren Schamlippen mit Dornen am Oberschenkel fixiert werden. Das Opfer muss in der Regel von mehreren Frauen festgehalten werden. Mitunter werden nach magischen Vorstellungen angefertigte Mischungen zur Wundbehandlung verwendet, denen auch Tierkot beigemischt wird.

4. Die Folgen des Eingriffs

Die WGV hat schwer wiegende physische und psychische Folgen für das weitere Leben der Betroffenen. Naturgemäss ist mehr und Genaueres über die physischen als über die psychischen Folgen bekannt. Meist wird es sich um das markanteste Trauma im Leben einer jungen Frau handeln – die Verarbeitung ist von vielen Faktoren abhängig, auch von den körperlichen Folgen. Hier werden nur diese Letzteren skizziert.

Sehr wichtig ist die soziale Bedeutung des Eingriffs. Das Mädchen steht meist im Mittelpunkt des Interesses und erfährt viel Zuwendung, es erwartet viele Geschenke und erhält sie auch. Wo der Eingriff in der Vorpubertät durchgeführt wird, hat er die Bedeutung eines Initiationsritus, erst nachher gilt die Betroffene als vollwertige Frau. Nur wenn sie beschnitten ist, kann sie einen Ehemann finden. Vielfach gibt es keine Alternative, nur der Preis der Verstümmelung verspricht ein «normales» Leben in der lokalen Gesellschaft.

a) Sofortige Folgen

Zunächst ist der Eingriff, der ohne Betäubung vorgenommen wird, extrem schmerzhaft, eine grausame Tortur, verbunden mit Gefühlen der Ohnmacht, Scham und grösster Enttäuschung über den Verrat, der besonders im Verhalten der Mutter gesehen wird.

Die WGV kann relativ problemlos ausheilen, aber dies ist nicht die Regel. Es kommt meist zu einer Infektion der Operationswunde, die tödlich ausgehen kann – es werden Zahlen bis zu 30 Prozent bei Infibulation genannt.¹⁸

Die Enge der verbliebenen Öffnung – offenbar ist sie der Stolz der Ausführenden – hindert den Abfluss von Urin und Menstruationsblut. In der ersten Zeit geht die Miktion nur tropfenweise und ist mit stechendem Schmerz verbunden, was zu Retention führen kann.

b) Längerfristige Folgen

Die WGV ist auch mit vielfältigen Gefahren und Unannehmlichkeiten für das spätere Leben der Frau verbunden. Wegen der teils sehr kleinen Öffnung dauert eine Miktion 10 Minuten und länger. Infibulierte Frauen leiden häufig unter Harninkontinenz. Wiederholte Blasen- und Niereninfekte, die zu bleibenden Nierenschäden führen können, sind die Folge von Urinretention. Im Genitalbereich bilden sich vermehrt Hautzysten, die operativ entfernt werden müssen. Lightfoot-Klein berichtet, infibulierte Frauen seien auch beim Gehen beeinträchtigt.¹⁹ Die Menstruation verläuft äusserst schmerzhaft und dauert bis zu 15 Tage. Das nur langsam austretende Blut hat einen sehr unangenehmen Geruch, weshalb die Frauen während dieser Zeit die Öffentlichkeit meiden. Auch höher qualifizierte Arbeitnehmerinnen bleiben offenbar während der Menstruation ihrem Arbeitsplatz fern.

Überdies werden in den meisten Fällen weitere Eingriffe erforderlich. Die enge Öffnung der Scheide lässt keinen Geschlechtsverkehr zu, es muss gewaltsam eingegriffen werden. Das Öffnen geschieht manchmal durch eine Hebamme oder (mittels des Dolches oder eines anderen Schneidewerkzeugs, natürlich ohne Anästhesie) durch den Ehemann – in der Regel ist sie mit erneuten Qualen verbunden, ebenso zunächst der Geschlechtsverkehr selber. Kommt es zur Geburt, ist eine Defibulation erforderlich, weil das vernarbte Gewebe nicht genügend elastisch ist. Komplikationen sind nicht selten. Zum einen dauert der Austreibungsprozess wegen der Vernarbung länger. Dann besteht ein erhöhtes Risiko von Dammrissen.²⁰ Schliesslich wird regelmässig nach der Geburt eine Reinfibulation vorgenommen mit Konsequenzen, die schon für die Infibulation erwähnt worden sind. Dann beginnt der Zirkel wieder: Probleme beim Geschlechtsverkehr, die Defibulation vor der nächsten Geburt, die Reinfibulation nach der nächsten Geburt ...

Am schwersten wiegt aber die Entfernung der Klitoris, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, sexuelle Lust zu erfahren, führt. Immerhin wird der Meinung, die Frau werde dadurch völlig frigid, widersprochen.²¹

5. Die Rechtfertigung des Eingriffs

Manche der geschilderten Folgen sind auch den unmittelbar Beteiligten bekannt, werden aber anderen Ursachen zugeschrieben. Es ist sehr erstaunlich, dass sich eine derart grausame Praxis über Jahrtausende halten konnte – man wird dahinter machtvolle Rechtfertigungen vermuten.

Die Macht ist allerdings schon durch die Praxis belegt, es fragt sich also, welches die Gründe sind. Auf diese Frage finden sich in den betroffenen Kulturen zahlreiche Antworten, die meist in Kombination auftreten, also pseudowissenschaftliche, pseudohygienische, pseudomedizinische und religiöse oder traditionelle Begründungen. Hier werden nur die wichtigsten Gruppen skizziert.²²

a) Der Islam?²³

Weit verbreitet ist die Auffassung, mit der WGV werde ein Gebot des Islam befolgt. Es finden sich aber Aussagen, welche dieser These überzeugend widersprechen. Wie es sich damit «objektiv» verhält, ist freilich ohne Interesse. Es ist eine Tatsache, dass in gewissen Gegenden auch von islamischen Geistlichen die Meinung vertreten wird, Allah verlange diese «Reinigung». Und es scheint festzustehen, dass Mohammed jedenfalls die Gelegenheit, sich gegen die WGV zu äussern, nicht genutzt hat. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die WGV auch ausserhalb des Einflussbereichs des Islam vorkommt. Es gibt also Zusammenhänge zwischen WGV und Islam, aber es handelt sich dabei nur um eine von mehreren Begründungen.

b) Pseudomedizinische Begründungen

Regelmässig werden pseudorationale medizinische Gründe angerufen. So wird die Meinung vertreten, das natürliche weibliche Genital sei unrein, was Infektionen befördere; die Klitoris könne bei der Geburt den Säugling verletzen; die Klitoris sondere giftige Sekrete ab, welche den Mann vergiften oder impotent machen könnten; die Klitoris riskiere so sehr zu wachsen, dass Geschlechtsverkehr unmöglich würde.

c) Ästhetische Gründe

Es wird die Meinung vertreten, die Vulva sehe hässlich und unordentlich aus, besonders wenn die inneren Labia sichtbar würden. Durch die WGV werde der Körper der Frau ästhetisch akzeptabel, zudem führe der Eingriff zu einem schöneren Gesicht.

d) Unterdrückung der weiblichen Sexualität

Die WGV wird auch explizit als Massnahme gegen übermässige sexuelle Aktivität der Frau gerechtfertigt. Sie soll von der als schädlich angesehenen Masturbation abhalten und vorehelichem Geschlechtsverkehr vorbeugen, wobei es allerdings auch Gesellschaften gibt, die solchen Erfahrungen gegenüber tolerant sind; dort wird die WGV erst kurz vor der Verheiratung vorgenommen.

e) Tradition

Wichtigste und stärkste Triebfeder der WGV dürfte die Tradition sein. Aus dem Wissen, dass die Verschneidung seit unvorstellbaren Zeiten praktiziert wird, ergibt sich der Schluss, dass es sich dabei um etwas absolut Notwendiges handle, es wirkt also die normative Kraft des Faktischen. Die Vorstellung der Männer wird in der Weise geprägt, dass sie sich von unverstümmelten Frauen abgestossen fühlen, sie als unrein empfinden und nicht bereit sind, sie zu heiraten. Die ganze Gesellschaft ächtet Frauen, an denen keine WGV vorgenommen wurde.

C. Strafrechtsvergleichung

In der Literatur finden sich reichliche Hinweise darauf, wie Staaten der westlichen Welt auf die WGV reagiert haben.²⁴

Besondere Beachtung findet dabei die Entwicklung in Frankreich, wo gegen Beschneiderinnen und Eltern drakonische Strafen ausgefällt wurden. Während die ersten Verfolgungen regelmässig durch den Tod des Opfers ausgelöst wurden, klagte 1999 erstmals eine verschnittene Jura-Studentin französischer Nationalität aus Mali ihre Eltern und die Beschneiderin vor Strafgericht an. Es kam zu einem Verfahren, das 26 Fälle betraf, die Beschneiderin wurde zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, die Mutter des Opfers zu zwei Jahren Gefängnis, die übrigen Eltern zu bedingten Freiheitsstrafen.²⁵

II. Die weibliche Genitalverstümmelung im schweizerischen Strafrecht

A. Einleitende Bemerkungen

1. Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz?

Die WGV wird primär in afrikanischen Ländern praktiziert. Es wäre jedoch kurzichtig zu glauben, dass es sich um ein rein lokales Phänomen handelt. Aufgrund der anhaltenden Migrationsströme sind die Industrienationen seit einigen Jahrzehnten, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, unmittelbar von diesem Problem betroffen. An der Spitze dürften die USA und Frankreich stehen. Auch in der Schweiz hat die Thematik in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, hat doch die Einwanderung von Menschen aus den Ländern, in denen die WGV angewandt wird, stark zugenommen. Während die Anzahl der verschnittenen Frauen in der von Nyfeler/Béguin Stöckli am Institut für Ethnologie der Universität Bern durchgeführten Studie (nachfolgend Berner Studie) im Jahre 1991 auf minimal 1451 geschätzt wurde²⁶, betrug die geschätzte Zahl nach einer neueren, im Auftrag von UNICEF durchgeführten Studie (nachfolgend UNICEF-Studie) im Jahr 2001 bereits rund 6700, wobei nicht zwischen von WGV betroffenen und nur davon bedrohten Frauen bzw. Mädchen unterschieden wurde.²⁷ Nach der Berner Studie waren bis 1991 insgesamt 82 verschnittene Frauen in Spitälern und von frei praktizierenden Ärztinnen oder Ärzten behandelt worden.²⁸ Die UNICEF-Studie ergab, dass von den rund 454 Gynäkologinnen und Gynäkologen, die den ihnen zugesandten Fragebogen ausfüllten (Rücklauf 39,1%), 233 bereits verschnittene Frauen behandelt hatten.²⁹ Gemäss inoffiziellen Informationen soll im Frühjahr 2004 in Genf eine Untersuchung über einen Fall geführt werden, der einen zum Islam konvertierten Vater betrifft, der seine Töchter aus der Schweiz nach Malaysia entführt hat; dort sind sie verschnitten worden. Insbesondere Ärztinnen und Ärzte, aber auch Behördenmitglieder oder Angehörige, sind mit dem Problem der WGV in unterschiedlicher Weise konfrontiert. Bei im Heimatland infibulierten Patientinnen kann im Rahmen von Schwangerschaft oder Geburt, aber auch wegen gesundheitlicher Probleme, eine Defibulation angezeigt sein. Nach der Berner Studie wurden solche Eingriffe in 11 Fällen vorgenommen.³⁰ Die UNICEF-Studie ergab, dass 95 der 233 mit verschnittenen Patientinnen konfrontierten Gynäkologinnen und Gynäkologen um eine Reinfibulation nach der Geburt ersucht worden waren. In zwei Fällen waren Gynäkologen auch darum gebeten worden, Genitalverschneidungen an Mädchen vorzunehmen. Zwölf Ärzte und Ärztinnen gaben an, von in der Schweiz durchgeführten Verschneidungen gehört zu haben. Ein kantonaler Gesund-

heitsbeauftragter war mit der Bitte konfrontiert, Sohn und Tochter zu beschneiden. Von besonderer Brisanz ist der Fall, wo eine Familie eine Mädchenverschneidung in einem Schulzimmer durchführen wollte. Die Polizei gelangte an den Gesundheitsbeauftragten mit der Frage, ob medizinische Vorkehrungen getroffen werden müssten.³¹ Was Angehörige betrifft, so ist ein Fall bekannt, wo die Grosseltern davon wussten, dass ihre Enkelinnen von ihrem Vater während der Ferien im Heimatland beschnitten wurden. Denkbar ist ferner, dass nur ein Elternteil mit der Verschneidung der Tochter einverstanden ist. In den folgenden Abschnitten ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der die Verschneidung durchführenden und an einer solchen in anderer Weise beteiligten Personen abzuklären. Wann und nach welchen Bestimmungen kann sich ein approbierter Arzt, eine approbierte Ärztin oder eine illegale Beschneiderin strafbar machen? Wie kann bzw. wie muss jemand reagieren, der von erfolgten oder bevorstehenden Eingriffen Kenntnis erhält? Können die Eltern in der Schweiz strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie ihre Töchter in der Schweiz oder im Heimatland verschneiden lassen?

2. Möglicherweise einschlägige Tatbestände

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern und den USA³² kennt das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)³³ keinen Tatbestand, der die WGV explizit unter Strafe stellt. Es finden die im 1. Titel des StGB aufgeführten strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Anwendung, wobei die Körperverletzungsdelikte im Vordergrund stehen.

Das Strafgesetz unterscheidet zwischen der einfachen und der schweren Körperverletzung. Wer eine Verschneidung vornimmt, erfüllt ohne weiteres und mindestens den Tatbestand der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB.³⁴ Die einfache Körperverletzung ist jedoch als Antragsdelikt ausgestaltet. Eine Strafverfolgung ist also selbst dann, wenn die Strafverfolgungsbehörden von einem solchen Delikt, zum Beispiel durch eine Anzeige von Dritten, Kenntnis erhalten, nur möglich, wenn die Verletzte, bei Kindern unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund), die Strafverfolgung des Täters/der Täterin verlangt (Art. 28 Abs. 1 und 2 StGB).³⁵ Auch die einfache Körperverletzung wird jedoch von Amtes wegen verfolgt, wenn sie von Eltern gegenüber ihren Kindern begangen wird, die unter ihrer Obhut stehen (Art. 123 Ziff. 2 StGB). Auf einfache Körperverletzung steht (bei einmaliger Tatbegehung) eine Maximalstrafe von drei Jahren Gefängnis (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 StGB).

Die schwere Körperverletzung ist das weit schwerwiegendere Delikt. Es wird stets von Amtes wegen verfolgt, die Strafdrohung beträgt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, ferner ist eine Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis vorgesehen (Art. 122 StGB). Nach dem Gesagten ist von entscheidender Bedeutung, ob eine WGV nur als einfache oder als schwere Körperverletzung einzustufen ist.

In der Schweiz wurde bis anhin stets die Auffassung vertreten, die Genitalverschneidung erfülle den Tatbestand der schweren Körperverletzung³⁶, freilich ohne dass diese Feststellung näher begründet worden wäre. Die Subsumtion unter Art. 122 StGB ist jedoch nicht ganz so selbstverständlich, wie es auf den ersten Blick scheint. Schon der Umstand, dass es verschiedene Erscheinungsformen der WGV gibt und dass die Bedingungen, unter denen sie erfolgt, unterschiedlich sein können, verlangt eine differenzierende Betrachtungsweise. Dasselbe gilt für die mit der Infibulation später regelmässig verbundenen weiteren medizinischen Eingriffe wie Defibulation und Reinfibulation. Es ist daher angezeigt, die strafrechtlichen Folgen für den ersten Eingriff (Exzision, Infibulation) einerseits und für die Defibulation und die Reinfibulation andererseits getrennt zu behandeln.

Neben Art. 122 und Art. 123 StGB könnte bei einer WGV unter Umständen der Tatbestand der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB erfüllt sein. Er verlangt jedoch skrupelloses Handeln. Straffbar macht sich nur, wer das Leben eines Menschen aus sittlich zu missbilligenden Motiven gefährdet.³⁷ Es ist kaum denkbar, dass ein Täter eine WGV aus einem solchen Beweggrund vornimmt. Aus schweizerischer Sicht wird mit der Verschneidung zwar kein legitimer Zweck verfolgt. Bei der Bewertung des subjektiven Tatbestandsmerkmals der Skrupellosigkeit ist jedoch der ethnische Hintergrund der Täterin oder des Täters zu berücksichtigen. Liegt er in einem Land, in dem die Verschneidung verbreitet ist bzw. von der Sitte geradezu gebieterisch gefordert wird, wäre die Skrupellosigkeit zu verneinen. Überdies kann die mit der WGV verbundene Lebensgefahr kaum als «unmittelbar» bezeichnet werden.³⁸ Der Tatbestand ist daher nicht einschlägig und wird nicht behandelt.

Je nach den Umständen und dem Ort, an welchem die Genitalverschneidung erfolgt, und dem Alter des Opfers (Mädchen oder erwachsene Frau), erfüllt ein Täter möglicherweise noch andere Straftatbestände des schweizerischen StGB. Wird das Mädchen – wie bei einer traditionellen Beschneidung üblich – gewaltsam festgehalten, ist darin eine Nötigung (Art. 181 StGB) oder eine Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB) zu sehen. Wird die Tochter für die Verschneidung gegen den Willen des anderen Elternteils ins Heimatland gebracht, könnten der Tatbestand der Entführung (Art. 183 Ziff. 2 StGB) und des Entziehens von Unmündigen (Art. 220 StGB) erfüllt sein. Allenfalls machen sich Eltern, die ihre Tochter verschneiden lassen (oder dies tatenlos geschehen lassen), ferner wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach Art. 219 StGB strafbar. Auf diese Tatbestände gehen wir nicht näher ein. Durch die

WGV als solche wird nur in das Rechtsgut der körperlichen Integrität eingegriffen. Die weiteren Rechtsgutsverletzungen, wie zum Beispiel der Eingriff in die Bewegungsfreiheit, in die Willensfreiheit oder die Verletzung des Kindeswohls erscheinen als «Nebenerscheinungen» des von uns zu beurteilenden Sachverhalts.

3. Weiteres Vorgehen

Im ersten Abschnitt befassen wir uns mit der zentralen Frage, ob die Exzision und die Infibulation den Tatbestand der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB erfüllen (B.). Nachdem die Frage der Tatbestandsmässigkeit geklärt ist, muss diskutiert werden, ob Beschneiderinnen oder Ärzte und Ärztinnen rechtswidrig (C.) und schuldhaft (D.) handeln. Eine Bestrafung ist nur möglich, wenn auch diese zwei Fragen positiv beantwortet werden können, sich eine mit Vorsatz handelnde Täterin also weder auf Rechtfertigungs- noch auf Schuldausschlussgründe berufen kann.

Im darauffolgenden Abschnitt (E.) wird der Frage nachgegangen, ob und mit welchen strafrechtlichen Folgen Personen rechnen müssen, die eine WGV nicht selber durchführen, sie jedoch initiieren oder in irgendeiner Weise unterstützen. Im Zentrum stehen die Eltern, die den Eingriff in den seltensten Fällen selber durchführen, jedoch den Auftrag dazu geben. In diesem Zusammenhang ist überdies zu prüfen, ob sich als «Mitwisser» verantwortlich macht, wer eine WGV nicht zu verhindern versucht (F.). Unter (G.) ist die auch aus schweizerischer Sicht bedeutsame Frage zu klären, ob die Eltern, die ihre Kinder im Heimatland verschneiden lassen, in der Schweiz dafür bestraft werden können.

Abschliessend erfolgt die strafrechtliche Beurteilung der mit einer Infibulation regelmässig verbundenen Eingriffe der Defibulation und der Reinfibulation (H.).

B. Schwere Körperverletzungen nach Art. 122 StGB?

1. Art. 122 Abs. 1 StGB

Eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB liegt zunächst vor, wenn das Opfer lebensgefährlich verletzt wurde. Gefordert ist eine unmittelbare Lebensgefahr. Die Verletzung muss zu einem Zustand geführt haben, «in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet hat, dass sie zur ernsthaften und dringlichen Wahrscheinlichkeit geworden ist».³⁹ Nicht restlos geklärt ist, ob zwischen der Verursachung der Verletzung und dem allfälligen Eintritt des Todes ein zeitlicher Konnex bestehen muss.⁴⁰ Das Bundesgericht hat die Frage in BGE 125 IV 242 ff. verneint und festgestellt, wer eine Person vorsätzlich mit dem HI-Virus anstecke, mache sich nach Art. 122 Abs. 1 StGB strafbar. Nach diesem Urteil muss die Lebensgefahr nicht notwendigerweise eine zeitlich unmittel-

bare, akute sein. Es genügt, dass eine «erhebliche Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Verlaufs»⁴¹ besteht. Demgegenüber wurde betont, dass Verletzungen, bei denen die Lebensgefahr bloss möglich ist, vom Anwendungsbereich des Art. 122 Abs. 1 StGB ausgenommen sind.⁴²

Wird die Genitalverschneidung durch eine medizinisch geschulte Person und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen durchgeführt, sind die der Frau zugefügten Verletzungen zweifellos nicht akut lebensbedrohend. Demgegenüber wird die Sterberate unmittelbar nach dem Eingriff bei den nicht im medizinischen Umfeld erfolgten Verschneidungen bei der Exzision auf 3 bis 7%, bei der Infibulation gar auf 10 bis 30% geschätzt.⁴³ Der Tod ist meist die Folge von schweren Infektionen (zum Beispiel Tetanus) oder von Blutvergiftungen. Wegen der enormen Schmerzen kann die betroffene Frau zudem in einen lebensbedrohenden Schockzustand geraten. Ferner kommt es oft zu erheblichem, unter Umständen ebenfalls lebensgefährlichem Blutverlust.⁴⁴ Allein anhand der Sterberate kann jedoch nicht entschieden werden, ob es sich bei der «unprofessionell»⁴⁵ ausgeführten Verschneidung generell um eine lebensgefährliche Verletzung handelt.⁴⁶ Es wäre darauf abzustellen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Betroffene an einer lebensgefährlichen Infektion, wie Sepsis, Tetanus oder Gasbrand erkrankt. Das «Ausbruchsrisiko» müsste erheblich sein (deutlich über 50%), damit der Eintritt des Todes aufgrund der zugefügten Verletzungen losgelöst vom konkreten Einzelfall als ernsthaft wahrscheinlich anzusehen wäre.⁴⁷ In Ermangelung solcher Zahlen ist vorliegend keine generelle Aussage möglich. Dies hat nach unserem Dafürhalten auch für die Infibulation zu gelten, die in bis zu 30% der Fälle tödlich verläuft. Demgegenüber kann im Einzelfall sowohl bei der Infibulation als auch der Exzision eine lebensgefährliche Verletzung resultieren. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn bei der Klitorisentfernung besonders tief geschnitten wurde und zufolge der schweren Verletzung der dorsalen Klitorisarterie der Verblutungsstod droht, wenn die «Öffnung» bei der Infibulation so klein gehalten ist, dass überhaupt kein Blut oder Urin abfliessen kann oder wenn die Wunde mit Dreck oder gar mit Fäkalien «behandelt» wurde.

Wird die WGV nicht unter medizinisch einwandfreien Bedingungen durchgeführt, treten physische Spätfolgen auf. Insbesondere die Infibulation kann sich auch Jahre nach dem Eingriff noch lebensbedrohend auswirken. So besteht beispielsweise die Gefahr von Blutvergiftungen während der Menstruation. Ferner ist das Risiko einer tödlichen Komplikation beim Gebären für eine infibulierte Frau offenbar doppelt so hoch wie für die übrigen Frauen.⁴⁸ Dennoch sind tödliche Spätkomplikationen gesamthaft gesehen selten. Selbst bei infibulierten Frauen stellt der Eintritt des Todes aufgrund der ihnen früher zugefügten Verletzungen daher auch keine erhebliche Wahrscheinlichkeit dar.

Bei der Exzision und der Infibulation handelt es sich mithin – abgesehen von Einzelfällen – bereits in objektiver Hinsicht

nicht um lebensgefährliche Verletzungen im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB. Selbst in den Einzelfällen, wo der objektive Tatbestand erfüllt ist, dürfte eine Bestrafung nach Art. 122 Abs. 1 StGB nicht möglich sein. Ein Verhalten ist nur tatbestandsmässig, wenn auch der subjektive Tatbestand vorliegt, das heisst, wenn der dabei erzielte Erfolg gewollt (man spricht von direktem Vorsatz) oder zumindest vorhergesehen und in Kauf genommen wird (Eventualvorsatz). Die Beschneiderinnen handeln zweifellos nicht mit direktem Vorsatz hinsichtlich der unmittelbaren Lebensgefahr. Es ist aber auch fraglich, ob man ihnen vorwerfen und auch nachweisen kann, dass sie den Erfolg – eine lebensgefährliche Verletzung – billigend in Kauf genommen, das heisst mit Eventualvorsatz gehandelt haben. Sie dürften glaubhaft behaupten können, dass sie auf das Ausbleiben einer lebensgefährlichen Infektion vertraut, mithin bewusst fahrlässig gehandelt hätten. Dann hätten sie sich freilich wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht, wobei die Strafdrohung nur noch auf Gefängnis (Maximaldauer 3 Jahre) oder Busse lautet.

2. Art. 122 Abs. 2 1. Beispielsvariante StGB

Nach Abs. 2 von Art. 122 StGB macht sich wegen schwerer Körperverletzung strafbar, wer den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar macht. Sowohl bei der Infibulation als auch bei der milderer Form der Exzision (Sunna) und den Zwischenformen steht stets das vollständige Entfernen der Klitoris im Zentrum. Bei der Infibulation werden darüber hinaus die kleinen Schamlippen abgeschnitten; bei den «milderer» Formen nur teilweise. Das Abschneiden der Schamlippen kann jedoch ausser Acht bleiben. Die Genitalverschneidung ist nämlich bereits unabhängig davon als schwere Körperverletzung zu qualifizieren: wenn es sich bei der Klitoris einerseits um ein Organ oder Glied handelt, welches andererseits als «wichtig» im Sinne der Gesetzesbestimmung einzustufen ist. Die beiden Fragen werden als Nächstes diskutiert.

Im schweizerischen Schrifttum und in der Rechtsprechung werden die Begriffe Organ und Glied meist nicht abstrakt umschrieben und voneinander abgegrenzt. Eine Definition drängt sich nicht auf, weil die rechtliche Würdigung sie nicht verlangt.⁴⁹ Abgesehen davon kann ein «Bestandteil des Körpers» oft nicht eindeutig der einen oder anderen Kategorie zugeordnet werden bzw. ist sowohl Glied als auch Organ⁵⁰, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen.

Im Pschyrembel⁵¹ wird das Organ (griechisch für «Werkzeug») als ein aus Zellen und Geweben zusammengesetzter Teil des Körpers, der eine Einheit mit bestimmten Funktionen bildet, definiert. Keller bezeichnet als Organ jeden Teil des Körpers, der in relativ selbständiger Existenz eine bestimmte physiologische⁵² und nicht bloss mechanische Funktion erfüllt.⁵³ Die Klitoris dient der Rezeption und Transmission sexueller Reize.⁵⁴ Es handelt sich um das zentrale Lustorgan der Frau.⁵⁵ Deshalb zögern wir nicht, die Klitoris als Organ einzustufen:

Sie ist als relativ selbständige Einheit für die Erregung und das Empfinden der sexuellen Lust verantwortlich.⁵⁶

Nach der in der deutschen Lehre und Rechtsprechung vorherrschenden Definition zeichnet sich auch ein Glied durch eine in sich abgeschlossene Existenz und eine besondere Funktion für den Gesamtorganismus aus. Im Gegensatz zum Organ muss das Glied hingegen nach aussen in Erscheinung treten.⁵⁷ So betrachtet wäre die Klitoris (auch) ein Glied. Von einer Minderheit der Lehre wird jedoch vorgebracht, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch komme als Glied nur ein mit dem Körper durch ein Gelenk verbundener Körperteil in Frage.⁵⁸ Für die Schweiz ist diese enge, am Wortlaut ausgerichtete Auslegung klar vorzuziehen, denn der schweizerische Tatbestand ist im Vergleich zum deutschen deutlich weiter gefasst.⁵⁹ Die Klitoris ist daher mangels Verbindung mit dem Körper durch ein Gelenk nicht Glied, sondern Organ. Diese Sichtweise steht im Einklang mit den in der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung für die Kategorie der Glieder aufgeführten Beispiele: Genannt werden Arme, Beine, Hände, Füsse⁶⁰, während beim Penis, dem entwicklungsgeschichtlich männlichen Äquivalent der Klitoris, angenommen wird, es handle sich um ein Organ.⁶¹

Es stellt sich also die Frage, ob die Klitoris als wichtiges Organ zu qualifizieren sei. Die Wichtigkeit eines Organs beurteilt sich nach seiner Funktion. Im Zentrum stehen die lebenswichtigen Organe⁶², wobei lebens«wichtig» nicht mit «überlebensnotwendig» gleichgesetzt werden darf.⁶³ Massgebend ist, ob der Verlust des betreffenden Organs einen Menschen bei seinen regelmässigen Verrichtungen erheblich beeinträchtigt⁶⁴ oder doch mit grösseren⁶⁵ bzw. schwer wiegenden⁶⁶ Nachteilen verbunden ist. Es ist weitgehend unbestritten, dass auch verschnittene Frauen (oder operierte transsexuelle Männer) einen Orgasmus erleben können.⁶⁷ Dennoch gilt die Klitoris als zentrales Lustorgan, als wichtigste erotische⁶⁸ Zone des weiblichen Körpers.⁶⁹ Wird sie entfernt, verringern sich die Fähigkeit und die Möglichkeit einer Frau, sexuelle Lust zu empfinden, erheblich. Das gesamte Sexualleben wird in physischer und auch psychischer Hinsicht empfindlich gestört.⁷⁰

Obwohl Empfinden sexueller Lust weder «überlebensnotwendig» ist noch die Fortpflanzung ermöglicht oder begünstigt, ist das lustvolle Erleben der Sexualität ein wichtiger, wenn nicht zentraler Teil des Menschseins, der für die Entfaltung der Persönlichkeit von Bedeutung ist.⁷¹

Demnach erfüllt die Klitoris eine wesentliche Körperfunktion, ihr Verlust ist mit schwer wiegenden Nachteilen für das Leben einer Frau verbunden. Geschlechtsverkehr ist (jedenfalls in funktionierenden Partnerschaften) eine «regelmässige Verrichtung», die durch eine Herabsetzung des sexuellen Lustempfindens erheblich beeinträchtigt wird. Aus den genannten Gründen ist die Klitoris ein wichtiges Organ im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB.

Diese Sichtweise wird durch die Doktrin und Rechtsprechung zum Begriff des wichtigen Organs gestützt: So gilt die Verstümmelung der Sinnesorgane, wie von Augen oder Ohren als schwere Körperverletzung, wobei bereits der Verlust eines einzelnen Auges genügt.⁷² Es ist also auch hier nicht gefordert, dass das Opfer der Seh- bzw. Hörfähigkeit vollkommen verlustig geht. Ebenfalls als schwere Beeinträchtigung der körperlichen Funktionen wurde der Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns beurteilt.⁷³ Untechnisch gesprochen ist auch die Klitoris ein Sinnesorgan. Sie vermittelt ganz bestimmte, als angenehm empfundene Gefühle, die sich auf das gesamte Wohlbefinden einer Frau positiv auswirken. So betrachtet ist die Klitoris kaum weniger wichtig als der neurologische Apparat, der für Geruchs- und Geschmackssinn «zuständig» ist.

Nach dem Gesagten ist das Entfernen der Klitoris eine Verstümmelung eines wichtigen Organs und erfüllt daher den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 1. Beispielsvariante StGB.

Weil dieser Eingriff bei allen hier zu beurteilenden Arten von Genitalverschneidung erfolgt, braucht nicht mehr eingehend diskutiert zu werden, ob auch das teilweise oder vollständige Abschneiden der (inneren) Schamlippen und das Zunähen der Vulva bis auf eine schilfrohrgrösse Öffnung als Verstümmelungen von wichtigen Organen einzustufen wäre. Was das Abschneiden der Schamlippen betrifft, wäre dies wohl zu verneinen, weil es sich nicht um vergleichbar bedeutende erogene Zonen handelt. Das Zunähen der Vulva bis auf Schilfrohrdicke hat zwar verschiedene schwere gesundheitliche Konsequenzen. Streng genommen wird dadurch gewissermassen die Vagina unbrauchbar gemacht. Doch handelt es sich hier nur in Ausnahmefällen um einen dauerhaften Zustand, denn es besteht die Möglichkeit, die Infibulation operativ wieder zu öffnen. Aus demselben Grund wäre es auch nicht möglich, die Infibulation mit der Begründung, dass sie zu dauernder Gebrechlichkeit führe, als schwere Körperverletzung anzusehen. Dies dürfte ebenfalls höchstens in Einzelfällen zutreffen, wo im Genitalbereich besonders schwerer, nicht wieder gutzumachender Schaden angerichtet wurde.

Damit der Tatbestand der vorsätzlichen schweren Körperverletzung erfüllt ist, muss die Täterschaft wissen, was sie mit ihrem Verhalten anrichtet, und das Ergebnis auch wollen, jedenfalls mindestens in Kauf nehmen. Deshalb muss unterschieden werden, ob die Verschneidung durch Laien oder Mediziner vorgenommen wird. Ärztinnen und Ärzte wissen um die zentrale Funktion der Klitoris, weshalb sie ohne weiteres mit direktem Vorsatz ersten Grades handeln, wenn sie dieses Organ entfernen. Was nicht medizinisch geschulte Beschneiderinnen betrifft, muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob sie die Funktion der Klitoris kennen. Dafür spricht, dass in den Kulturen, die die Verschneidung praktizieren, als Motiv häufig angeführt wird, es gelte, die sexuelle Lust der Frauen zu zähmen.⁷⁴ Dagegen spricht, dass die traditionellen Beschneiderinnen meist selber sehr früh beschnitten wurden und deshalb keine Anschauung

davon haben, wie Sexualität mit Klitoris erlebt wird. Fehlt das Wissen um die Bedeutung der Klitoris im konkreten Fall, besteht ein Vorsatzmangel in der Form eines Sachverhaltsirrtums. Nach Art. 19 Abs. 1 StGB sind Täter nach ihrer Vorstellung zu beurteilen.

Wenn eine Bestrafung wegen schwerer Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 2 StGB nicht möglich ist, liegt einerseits stets eine vorsätzliche einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) vor. Zum anderen ist nicht ausgeschlossen, dass die Beschneiderin oder die zugewanderten Eltern hinsichtlich der Generalklausel nach Art. 122 Abs. 3 StGB mit Vorsatz handeln und sich aus diesem Grund wegen schwerer Körperverletzung strafbar machen, was als Nächstes zu prüfen ist.

3. Art. 122 Abs. 3 StGB

Weil jede WGV bereits den Tatbestand der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 2 StGB erfüllt, besteht für Ausführungen zur Generalklausel eigentlich kein Anlass. Wie soeben erläutert, steht aber möglicherweise dann nur die Generalklausel zur Verfügung, wenn traditionellen Beschneiderinnen oder zugewanderten Eltern hinsichtlich der Tatvariante des Abs. 2 der Vorsatz fehlt. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die WGV auch unter die Generalklausel subsumiert werden kann.

Nach Abs. 3 von Art. 122 StGB macht sich wegen schwerer Körperverletzung strafbar, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursacht. Von der Generalklausel sind Verletzungen erfasst, die eine mit den in Abs. 1 und Abs. 2 explizit aufgeführten Beispielen vergleichbare Intensität aufweisen.⁷⁵ Die Schädigungen müssen nicht zwingend irreversibel sein, sofern aus anderen Gründen eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit und der körperlichen Integrität vorliegt. Zum einen ist an ein Zusammentreffen einer Vielzahl von für sich allein nicht von Art. 122 StGB erfassten Schädigungen zu denken. Bei der Gesamtbeurteilung wird ferner auf Faktoren wie Schwere und Dauer des Krankenhauses, Grad der erlittenen Schmerzen oder Dauer des Heilungsprozesses abgestellt.⁷⁶ Nach BGE 129 IV 3 kann für die Beurteilung der Verletzungsschwere auch die psychische Betroffenheit des Opfers oder die Schädigung der geistigen Gesundheit bedeutsam sein. Die Generalklausel ist tendenziell restriktiv auszulegen.⁷⁷

Wie bereits bei der Tatvariante des Abs. 1 muss auch hier unterschieden werden, ob die Verschneidung auf medizinisch einwandfreie Weise oder ohne Betäubung und unter bedenklichen hygienischen Bedingungen erfolgt. Im letzteren Fall liegt deshalb eine schwere Körperverletzung vor, weil der Eingriff mit unerträglichen (eine von uns kontaktierte Gynäkologin verwendete den Ausdruck «tierischen») Schmerzen verbunden ist, die eine langfristige Traumatisierung bewirken. Der meist hohe Blutverlust führt überdies zu Anämie. Ferner ist der Heilungsprozess wegen der fehlenden medizinischen Versorgung langwierig und schmerzhaft, oft verbunden mit Fieber und Infektionen.⁷⁸

Etwas anderes gilt bei lege artis durchgeführten Verschneidungen. In der Literatur wird zwar auf die zahlreichen schwer wiegenden physischen und psychischen Spätfolgen einer Infibulation hingewiesen, die hier nicht im Einzelnen zu nennen sind. Diese Angaben sind jedoch mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Sie stammen allesamt aus Untersuchungen, die in den Herkunftsländern der WGV erfolgten, wo der Eingriff – zumindest in der Vergangenheit⁷⁹ – nur in seltenen Fällen lege artis erfolgte. Uns sind keine Studien bekannt, die über Spätfolgen lege artis vorgenommener Infibulationen berichten. Im Gespräch mit einer Gynäkologin erfuhren wir, dass bei medizinisch vorgenommenen Infibulationen aus medizinischer Sicht nicht mit bleibenden Langzeitschäden, wie Nieren- und Blasenleiden, Harninkontinenz oder Geburtskomplikationen zu rechnen sei. Die Ärztin vermutete, dass die psychischen, aber auch einige der physischen Spätfolgen mit dem traumatischen Erlebnis des Eingriffs zusammenhängen.

Selbstredend ist eine infibulierte Frau – je nach Grösse der Öffnung mehr oder weniger – bei der Miktion, bei der Menstruation und womöglich beim Geschlechtsverkehr beeinträchtigt. Hier handelt es sich jedoch um Folgen, die nicht von Dauer sind. Sie können auf Wunsch der Betroffenen jederzeit durch einen unproblematischen operativen Eingriff behoben werden und stellen daher keine andere schwere Schädigung dar. Der Umstand, dass durch eine Infibulation die Vulva dauerhaft entstellt wird, macht die Infibulation ebenfalls nicht zu einer schweren Schädigung. Die Frau ist wohl ausserhalb ihres Kulturkreises in ihrer Attraktivität als Sexualpartnerin beeinträchtigt, doch kann die Schädigung nicht mit einer dauerhaften Entstellung des Gesichts verglichen werden.

Wird die Infibulation unter medizinisch einwandfreien Bedingungen vorgenommen, ist die Tatbestandsvariante des Abs. 3 daher nicht erfüllt. Dasselbe gilt ohne weiteres auch für die lege artis vorgenommene Exzision. Selbst dann, wenn der Eingriff in traditioneller Manier erfolgt, treten – abgesehen von den psychischen – in der Regel die bekannten längerfristigen gesundheitlichen Konsequenzen nicht auf, wie einer Quelle zu entnehmen ist.⁸⁰ Eine Strafbarkeitslücke entsteht dadurch nicht, weil bei medizinisch geschulten Personen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Funktion der Klitoris kennen und deshalb die Tatbestandsvariante von Abs. 2 mit Vorsatz erfüllen. Wir kommen daher zum Schluss, dass die WGV sowohl in der Form der Exzision als auch in der Form der Infibulation nur unter der Voraussetzung, dass der Eingriff im traditionellen Milieu, das heisst ohne Betäubung und unter schlechten hygienischen Bedingungen, stattfindet, unter die Generalklausel subsumiert werden kann.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 122 Abs. 3 StGB fordert Vorsatz hinsichtlich der Verursachung einer anderen schweren Schädigung. Die nicht medizinisch ausgebildeten Beschneider, fast ausschliesslich Frauen, wissen nur zu gut, welche Qualen und unmittelbaren gesundheitlichen Konsequenzen mit dem Eingriff verbunden sind. Sie haben die

Prozedur am eigenen Leib erlebt. Indem sie die Verschneidung trotzdem ohne Betäubung und mit nicht sterilisierten Instrumenten durchführen, nehmen sie die ihnen bekannten möglicherweise resultierenden sofortigen physischen Folgen zumindest in Kauf, handeln also eventualvorsätzlich.⁸¹

4. Zwischenergebnis

Weil mit der Entfernung der Klitoris ein wichtiges Organ verstümmelt wird, ist die weibliche Genitalverschneidung nach schweizerischem Recht unabhängig davon, ob sie in der Form der Exzision, intermediate oder Infibulation erfolgt⁸², unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung zu subsumieren. Bei dieser Rechtslage ist irrelevant, ob der Eingriff unter bedenklichen hygienischen Bedingungen oder in einem medizinisch einwandfreien Umfeld und unter Betäubung durchgeführt wird. Aus der Sicht der Betroffenen ist zwar sehr wohl entscheidend, unter welchen Umständen sie verschnitten werden. Die Tatsache, dass dies rechtlich nichts zu bedeuten hat, ist wegen der zunehmenden Medikalisierung des Eingriffs (auch in den Herkunftsländern) jedoch von erheblicher praktischer Bedeutung.

Demgegenüber kann die Verschneidung nur in Ausnahmefällen wegen lebensgefährlicher Auswirkung als schwere Körperverletzung qualifiziert werden (Abs. 1). Dies ist abhängig von den Umständen im Einzelfall. Die Generalklausel des Abs. 3 ist nur bei einer ohne Betäubung und unter schlechten hygienischen Bedingungen durchgeführten Verschneidung einschlägig. Abs. 3 hat jedoch eine wichtige Auffangfunktion: Er greift wohl stets, wenn traditionellen Beschneiderinnen oder den zugewanderten Eltern die Bedeutung der Klitoris gar nicht bewusst war und deshalb der Vorsatz mit Blick auf die Tatvariante von Abs. 2 entfällt. Im Ergebnis machen auch sie sich wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung und nicht nur nach Art. 123 StGB strafbar. Angesichts dieses eindeutigen Resultats kann auf weitere Ausführungen zum Tatbestand der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) verzichtet werden.

C. Rechtswidrigkeit

Wir sind zum Schluss gekommen, dass die WGV den Tatbestand von Art. 122 StGB, schwere Körperverletzung, erfüllt. Diese Feststellung bedeutet aber noch nicht, dass die Vornahme dieses Eingriffs auch in allen Fällen strafbar ist. Es muss vielmehr weiter gefragt werden, ob die Erfüllung des Tatbestands im konkreten Fall auch rechtswidrig sei. Dies wird zwar grundsätzlich vermutet, aber das Recht kennt eine Anzahl besonderer Umstände, welche ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit ausschliessen, es wird hier von «Rechtfertigungsgründen» gesprochen. Im Fall der WGV kommen mehrere dieser Rechtfertigungsgründe in Betracht. Im Folgenden wird geprüft, ob ihre Voraussetzungen vorliegen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Einwilligung zu.

1. Rechtfertigung durch Einwilligung der Verletzten

Das Strafrecht schützt nicht nur, aber doch zu einem wesentlichen Teil Rechtsgüter von Personen. Deren Freiheit wäre aber in unerträglichem Masse eingeschränkt, wenn sie nicht die Möglichkeit hätten, unter bestimmten Umständen auf einzelne Rechte zu verzichten – Einwilligung in Körperverletzung ist beispielsweise vorausgesetzt, damit jemand sich die Haare schneiden oder sich operieren lassen kann. In diesem Zusammenhang stellen sich eine Anzahl schwieriger Einzelfragen. In erster Linie muss das betroffene Rechtsgut verfügbar sein – daran fehlt es, wie sich aus der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen, Art. 114 StGB, ergibt, beim Rechtsgut Leben. Sodann muss die Einwilligung vom Berechtigten ausgehen und sie muss in Kenntnis aller wesentlichen Umstände erfolgen.⁸³ Bei der WGV liegt in aller Regel eine Einwilligung vor. Im typischen Fall der Mädchenverschneidung kommt sie von den Eltern oder von einem Elternteil. Wird der Eingriff an einer urteilsfähigen Frau vorgenommen, ist sie es, die einwilligt. Es stellt sich zunächst die Frage, ob eine wirksame Einwilligung in einen solchen Eingriff überhaupt möglich ist (a). Dann ist weiter zu fragen, ob die Personen, die einwilligen, hinreichend über die Folgen des Eingriffs Bescheid wissen (b i). Schliesslich ist zu prüfen, ob Eltern wirksam in die WGV an ihren Töchtern einwilligen können (b ii).

a) Die Verzichtbarkeit

i) Die allgemeine Regelung

Für Körperverletzung kennt das schweizerische Strafrecht bezüglich der Verzichtbarkeit folgende Regel: Eine Einwilligung in eine einfache Körperverletzung ist ohne weiteres möglich. Jemand, der mit den Formen seines Körpers nicht zufrieden ist, kann sich durch einen Chirurgen verschönern lassen.⁸⁴

Bei der schweren Körperverletzung wird differenziert: Grundsätzlich ist es nicht möglich, auf die wesentlichen Elemente der Gesundheit und der körperlichen Integrität zu verzichten, deren Verletzung gemäss Art. 122 StGB strafbar ist. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn der Eingriff einem höheren sittlichen Wert⁸⁵ («socially redeeming value») dient, der zum Eingriff in einem angemessenen Verhältnis steht.⁸⁶ So kann sich jemand selbstverständlich ein Bein amputieren lassen, wenn dies medizinisch indiziert ist, oder seinem Bruder eine Niere spenden. Stratenwerth gesteht der Einwilligung nur rechtfertigende Wirkung zu, wenn sie «im Blick auf das wohlverstandene Interesse des Betroffenen als eine sinnvolle oder doch vertretbare Entscheidung anzuerkennen ist.»⁸⁷

Weshalb schränkt das Recht den Einzelnen in der Freiheit, über seinen Körper zu verfügen, ein? Es verwirklicht auf diese Weise einen Grundwert, der auch im Zivilrecht verankert ist. Art. 27 Abs. 2 ZGB bestimmt: «Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.» Damit schützt das Recht den Menschen vor sich selber, es entzieht gewisser-

Die 130 Millionen Frauen, welche weltweit eine Beschneidung erleiden mussten, sind der lebende Beweis dafür, dass es die Welt verpasst hat, sie zu schützen.

Carol Bellamy, Exekutivdirektorin, UNICEF

massen die verfassungsmässig garantierte⁸⁸ Menschenwürde seiner Verfügungsmacht. Dem Einzelnen soll verwehrt sein, das durch die «Unversehrtheit des Rechtsgutes gewährte Mass an Freiheit»⁸⁹ bewusst aufzugeben. Diese Beschränkung ist gerechtfertigt, wenn der Wert der körperlichen Integrität im Einzelfall wegen der Schwere der Verletzung gegenüber dem Wert der persönlichen Freiheit überwiegt.⁹⁰ Dabei muss stets im Auge behalten werden, dass der Staat den Einzelnen «nur» um seiner «vermuteten langfristigen subjektiven Präferenzen»⁹¹ wegen schützt.

ii) Die Anwendung auf den Fall der WGV

Nun geht es darum, diese allgemeinen Regeln auf den Fall der WGV anzuwenden. Es ist zu fragen, ob der Verzicht auf die Integrität des «Sexualapparats» der Frau möglich sein soll, ob das Recht ihr die Freiheit gibt, in die Entfernung des wichtigsten Organs zur Erfahrung sexueller Lust einzuwilligen.

Die Antwort hängt davon ab, ob mit der WGV ein «socially redeeming value» geschaffen wird, welcher den Verlust zu legitimieren vermag. Bei näherem Zusehen sind wir hier besonders deutlich mit dem Kulturkonflikt konfrontiert, der die ganze Problematik durchzieht. Nach der hier bei uns vorherrschenden Wertordnung ist nämlich in der WGV überhaupt kein Wert zu erkennen. Insbesondere kann keine Rede davon sein, dass der Eingriff medizinisch indiziert wäre – eine solche Indikation ist höchstens beim Vorliegen eines bösartigen Krebsgeschwürs, das nur zusammen mit der Klitoris entfernt werden kann, ersichtlich. Auch ein sozialer oder psychischer Wert ist höchstens in seltenen Ausnahmefällen vorstellbar.

Weiter drängt sich die Frage auf, ob es zulässig sei, die Gründe, welche für die WGV angeführt werden, ausschliesslich im Lichte unseres aufgeklärt rationalen und säkularen Wertesystems zu beurteilen. Wir werden auf dieses Problem bei der Diskussion menschenrechtlicher Aspekte zurückkommen⁹², es kann für die Strafzumessung Bedeutung erlangen.⁹³ Grundsätzlich geht es uns aber um die Beurteilung der WGV nach schweizerischem Recht. Diese Ausgangslage lässt keinen Raum für die Berücksichtigung fremder Wertordnungen. Die schweizerische Rechtsordnung kann auf völlig irrationale Argumente⁹⁴ keine Rücksicht nehmen.⁹⁵ Sofern relativ «rationale» Zwecke genannt werden – insbesondere, dass es notwendig sei, die Jungfräulichkeit zu bewahren oder die Gefahr hypertropher Sexualisierung zu bekämpfen –, würde ihre Anerkennung gegen die guten Sitten verstossen. Jede Frau hat unabhängig von ihrer Herkunft einen Anspruch auf die Unversehrtheit ihrer Geschlechtsorgane. Dieser Anspruch gilt ohne jegliche Diskriminierung. Die Achtung der Menschenwürde verlangt, dass die Frau in dieser Hinsicht auch vor sich selber geschützt wird.

Wir kommen damit zum Schluss, dass eine rechtliche wirksame Einwilligung in WGV nicht möglich ist.

iii) Mögliche Einwände

Gegen dieses Ergebnis könnte eingewendet werden, dass es mit der Praxis im Widerspruch stehe, wonach Eingriffe zur Verhinderung der Fortpflanzung zulässig sind. Weder eine soziale noch eine medizinische Indikation wird verlangt⁹⁶, es genügt, dass die betroffene Person den Eingriff aus vertretbaren Gründen wünscht.⁹⁷ Nun stellt aber auch die Sterilisation einen schwerwiegenden Eingriff dar. Die Möglichkeit eines Menschen, Kinder zu haben, gehört gewissermassen zu seiner «existentiellen Grundausrüstung».⁹⁸

Solche Überlegungen vermögen aber letztlich nicht zu überzeugen. Mit dem Verzicht auf biologische Kinder wird zwar für das weitere Leben eine wichtige Weiche gestellt. Die Anzahl möglicher Perspektiven wird eingeschränkt. Andererseits handelt sich die betroffene Person (es kann sich auch um einen Mann handeln) aber eine erhöhte Freiheit im Alltag ein: Das Erleben von Sexualität wird befreit von der Gefahr einer unerwünschten Zeugung. Vergleicht man damit die Exzision der Klitoris, so findet man hier zwar keine Einengung der Lebensperspektiven, aber den irreversiblen Verlust einer körperlich-seelischen Funktion, deren Wichtigkeit wir bereits bei der Subsumtion der WGV unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung festgestellt haben. Diesem Verlust steht, im Gegensatz zur Sterilisation, kein wie auch immer gearteter ausgleichender Gewinn gegenüber.

Ein anderer Eingriff, der neben der Sterilisation einen Vergleich mit der WGV herausfordert, ist die Kastration. Dieser Eingriff hat schwerwiegende Folgen für die Persönlichkeit und die Einwilligung wird nach herrschender Lehre nur zugelassen, wenn besonders wichtige Gründe dafür sprechen.⁹⁹ Die WGV hat deutlich weniger radikale Wirkungen, weil dadurch der Hormonhaushalt nicht beeinflusst wird. Ein Argument dafür, die Einwilligung in eine Entfernung der Klitoris ohne weitere Indikation zu akzeptieren, ergibt sich daraus aber nicht.

Damit bleibt es beim Befund, dass die Einwilligung einer urteilsfähigen Frau in die Verschneidung keine Wirkung entfaltet, weil das Rechtsgut, um das es geht, die körperlich-seelische Integrität der Sexualorgane (insbesondere der Klitoris), nicht verzichtbar ist.

b) Die Qualität der Einwilligung

Obwohl damit der Weg zu einer Rechtfertigung durch Einwilligung der Verletzten bereits endgültig verbaut ist, möchten wir einige Überlegungen zur Qualität der Einwilligung hinzufügen. Sie werden dazu beitragen, die Plausibilität unseres Befundes zu stärken. Es geht dabei um die Qualität der Einwilligung. Wir bilden also die (wie gezeigt wurde, unrichtige) Hypothese, dass grundsätzlich ein Verzicht möglich wäre, und fragen, ob die Einwilligung der Betroffenen den Anforderungen genügt, die an eine solche Verzichtserklärung gestellt werden: Sie muss von der berechtigten Person stammen, die Person muss urteilsfähig sein und die Einwilligung muss der Ausdruck ihres frei gebildeten Willens sein, was insbesondere

präzise Kenntnis des Vorgangs und seiner Folgen voraussetzt.¹⁰⁰ Wir müssen dabei zwischen der Einwilligung durch die verletzte Frau und der Einwilligung von Eltern für ihre Tochter unterscheiden.

i) Die Einwilligung der Betroffenen

Geht es um die Einwilligung der Betroffenen, muss zunächst vorausgesetzt werden, dass sie überhaupt urteilsfähig sind. Wir unterstellen hier einmal, dass dies der Fall sei.¹⁰¹

Als nächstes stellt sich die Frage, ob der Entscheid, eine WGV zu dulden, einer freien Willensbildung entstamme.¹⁰² Dies muss in jedem Fall auf Grund der besonderen Umstände geprüft werden, wir können hier nur allgemeine Überlegungen anstellen, die Plausibilität einer positiven Antwort überprüfen. Zwei Aspekte geben Anlass zu sehr erheblichen Zweifeln. Zum einen ist die Freiheit der Willensbildung suspekt. Es ist fraglich, ob eine vernünftige Frau eine Genitalverschneidung wirklich für sich will. Sie entscheidet sich dafür nur unter dem Druck gesellschaftlicher Umstände, der Tradition und der Erwartungen ihrer sozialen Umwelt, dass sie die Tradition hochhalte. Erneut stossen wir auf den Kulturkonflikt. Für unsere Wertordnung, die das Individuum in den Mittelpunkt stellt, ist zwar keineswegs jedes Opfer für die Gemeinschaft etwas Fremdes. Aber es wird doch nur dann einfühlbar, wenn sich aus dem Opfer ein greifbarer Nutzen für die Gemeinschaft ergibt, was etwa bei Organspenden Lebender für ihre Angehörigen zutrifft. Aber schon der Entscheid eines Menschen, in ein Kloster einzutreten und «der Welt zu entsagen» oder das Versprechen der Ehelosigkeit, das katholische Priester ablegen, lassen sich nicht mit den Mitteln des Rechts durchsetzen. Es fällt deshalb schwer, eine Einwilligung in Genitalverstümmelung als Ergebnis einer freien Willensbildung anzuerkennen.

Zum anderen dürfte es in aller Regel an einer genügenden Aufklärung und an der Fähigkeit mangeln, die Tragweite einer solchen Entscheidung zu erfassen.¹⁰³ Diese Voraussetzungen wären höchstens dann erfüllt, wenn eine erwachsene und einigermaßen lebens- und sexualerfahrene Frau den Eingriff durch eine gynäkologische Fachperson unter einwandfreien medizintechnischen Bedingungen durchführen lässt. Die bekannten Schilderungen des Vorgehens im afrikanischen Busch erwähnen regelmässig, dass die Opfer vorher nicht nur nicht angemessen aufgeklärt, sondern vielmehr bewusst getäuscht werden, indem man ihnen vorspiegelt, sie würden keine oder nur unbedeutende Schmerzen erleiden. Die möglichen «Nebenwirkungen» kommen nicht zur Sprache. Vom Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit kann sich eigentlich kein Bild machen, wem die entsprechende Erfahrung fehlt.¹⁰⁴

Diese Überlegungen zeigen, dass in den meisten Fällen eine wirksame Einwilligung ohnedies nicht vorliegen kann.

ii) Stellvertretende Einwilligung durch die Eltern

Im typischen Fall ist es nun aber gar nicht eine urteilsfähige Frau, die in Genitalverschneidung «einwilligt», sondern es sind die Eltern, die eine solche Einwilligung stellvertretend für ihre Mädchen abgeben.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der gesetzliche Vertreter, namentlich Vater und/oder Mutter wirksam, das heisst rechtfertigend, in eine Verletzung der körperlichen Integrität eines urteilsunfähigen Kindes einwilligen.¹⁰⁵ Sobald das Kind urteilsfähig ist, können nicht mehr die Eltern, sondern nur noch dieses selber wirksam in die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie der körperlichen Integrität einwilligen.¹⁰⁶ Aus diesem Grund ist eine stellvertretende Einwilligung der Eltern in das Verschneiden eines urteilsfähigen Mädchens von vornherein unbeachtlich.

Gemäss Art. 16 ZGB ist urteilsfähig «jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln». Der Begriff ist relativ, es muss jeweils gefragt werden, ob diese Voraussetzung hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts gegeben sei.¹⁰⁷ Wir haben festgestellt, dass an die Fähigkeit, die volle Tragweite der WGV zu erfassen, hohe Anforderungen gestellt werden müssen, damit eine Einwilligung überhaupt als verbindliche Willenserklärung angesehen werden kann. Unseres Erachtens dürfte dies frühestens im Alter von 12 bis 16 Jahren der Fall sein¹⁰⁸ – grosse Zweifel bleiben noch weit über diese Altersgrenze bestehen, die Frage kann nur im Hinblick auf einen konkreten Fall beantwortet werden.

Diese Erwägungen führen zu der Feststellung, dass die meisten Mädchen zum Zeitpunkt, in dem sie verschnitten werden sollen, noch nicht einwilligungsfähig sind. Dies bedeutet nun freilich keineswegs, dass die Eltern stellvertretend eine gültige Einwilligung abgeben könnten (ganz abgesehen davon, dass, wie oben festgestellt wurde, das Rechtsgut nach unserer Überzeugung ohnehin nicht verzichtbar ist).

Nach einhelliger Auffassung dürfen die gesetzlichen Vertreter ihre Befugnis nämlich nur im Rahmen ihrer Obhutspflicht (Art. 301 ff. ZGB) ausüben. Die Eltern dürfen sich einzig am Wohl des Kindes orientieren.¹⁰⁹ Massgebend ist, ob deren körperliche, geistige und sittliche Entfaltung optimal geschützt und gefördert wird (Art. 302 Abs. 2 ZGB).¹¹⁰ Diese Regelung lässt keinen Raum für ein Handeln zur Durchsetzung subjektiver Präferenzen der Eltern oder für die Befolgung kulturell oder ethnisch fundierter Wertvorstellungen.¹¹¹ Wir erinnern daran, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 BV «Kinder und Jugendliche ... Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit» haben.¹¹² Die Eltern sind in erster Linie befugt, in medizinisch indizierte Eingriffe bei ihrem Kind einzuwilligen.¹¹³ Ob darüber hinaus auch eine Vertretungsbefugnis besteht, wenn Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit nicht mit einem bleibenden Schaden verbunden sind, kann vorliegend offen bleiben.¹¹⁴ Akzeptiert sind offensichtlich die Beschneidung männlicher

Säuglinge¹¹⁵ oder das Durchstechen der Ohrläppchen ganz kleiner Mädchen.

Die Genitalverschneidung ist aber, wie wir schon mehrfach betont haben, auch in der relativ benignen Form der Exzision ein sehr gravierender und irreversibler Eingriff, der weder medizinisch indiziert ist noch irgendwelche kompensatorischen Werte hervorbringt. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass selbst ein nach den Regeln der medizinischen Kunst vorgenommener Eingriff für das weitere Leben des Mädchens ganz besonders gravierende Folgen zeitigt. Grösste Schwierigkeiten hat das Opfer, wenn es in der Schweiz aufwächst, insbesondere nach der Pubertät und bei Aufnahme sexueller Beziehungen zu erwarten. Nicht nur das körperliche, sondern auch das geistige und sittliche Wohl eines Mädchens werden also massiv beeinträchtigt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einwilligung der Eltern, die stellvertretend für ihre Tochter erfolgt, nie rechtfertigende Wirkung entfalten kann. Sie ist für Medizinalpersonen daher stets unbeachtlich.

2. Rechtfertigung durch Notstandshilfe

Denkbar und nicht unwahrscheinlich ist folgender Sachverhalt: Zu einer schweizerischen Gynäkologin kommt eine junge Frau und ersucht um Infibulation. Sie erklärt, dass ihr die Unzulässigkeit eines solchen Eingriffs in der Schweiz durchaus bekannt sei. Sie werde aber mit ihren Eltern (der Vater arbeitete auf einer afrikanischen Botschaft) in ihr Heimatland zurückkehren. Sie möchte dort leben, die Traditionen fortführen, eine Familie gründen. Dies sei nur möglich, wenn sie sich einer Verschneidung unterziehe. Nun stehe sie vor der Wahl, den Eingriff dort unter möglicherweise fragwürdigen hygienischen Bedingungen, vielleicht auch ohne oder mit ungenügender Anästhesie zu erdulden, oder hier, wo wenigstens die Gefahr gesundheitsschädlicher Nebenwirkungen in Grenzen bleibe. Die Ärztin, die von uns auf einen solchen Sachverhalt angesprochen wurde, hat zwar beteuert, dass sie auch in einer solchen Lage eine Genitalverstümmelung nicht vornehmen würde; sie musste sich offenbar noch nie mit dieser Möglichkeit auseinandersetzen. Es ist ja auch zweifelhaft, ob die oben geschilderte Situation überhaupt wahrscheinlich ist. Wir möchten die Frage dennoch kurz diskutieren und nehmen deshalb an, unsere Gynäkologin habe der Darstellung der Afrikanerin geglaubt und den Eingriff vorgenommen. Sie wird sich auf Notstandshilfe berufen.

Nach Art. 34 Ziff. 2 StGB ist die Tat, die jemand begeht, um Rechtsgüter eines anderen vor einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, straflos.

Eine Notstandshilfetat liegt vor, wenn der Täter in Rechtsgüter eines unbeteiligten Dritten eingreift, um gefährdete Rechtsgüter einer anderen Person zu schützen (man spricht von einer sozialen Interessenkollision). Der oben geschilderte Sachverhalt ist insofern atypisch, als der Notstandstäter Rechtsgüter einer Person verletzt, um eben diese Person vor

schwerwiegenderen Verletzungen gleichartiger Rechtsgüter zu bewahren (individuelle Interessenkollision). Nach der in Deutschland herrschenden Auffassung ist auch bei Identität des Trägers von Eingriffsgut und Erhaltungsgut eine Notstandshilfesituation gegeben.¹¹⁶ Für die Schweiz ist hingegen nicht geklärt, ob auch die individuellen Interessenkollisionen von Art. 34 Ziff. 2 StGB erfasst sind. Es deutet allerdings einiges darauf hin, dass diese Lösung abgelehnt wird.¹¹⁷ Auf eine eingehende Diskussion kann vorliegend aus folgenden Gründen verzichtet werden.

Einerseits ist fraglich, ob man es mit einer unmittelbar drohenden Gefahr zu tun hat. Hier liegt offenbar eine längerfristige Planung vor. Andererseits gilt strikte Subsidiarität, Notstand und Notstandshilfe dürften nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die Gefahr abzuwenden.¹¹⁸ Dies ist hier nicht nachgewiesen – insbesondere hat die Frau die Möglichkeit, in ihrer Heimat ein Spital aufzusuchen. Ein Arzt dürfte den Eingriff auch nicht an Mädchen vornehmen, von denen er weiss, dass die Eltern sie in allernächster Zeit nach Afrika bringen werden, um sie dort verschneiden zu lassen. Es ist zum Beispiel an Massnahmen des Kinderschutzes, Art. 307 ff. ZGB, zu denken. Der Arzt hat letztlich die Möglichkeit, die Justiz einzuschalten. Die Verletzung des Arztgeheimnisses (Art. 321 StGB) wäre im Vergleich zur WGV allemal das geringere Übel. Generell ist das Argument: «Besser, ich nehme den Eingriff technisch einwandfrei vor, als das Opfer gerät in die Hände einer Beschneiderin» entschieden abzulehnen. Mit einer Erklärung dieser Art haben bekanntlich deutsche Ärzte ihre Mitwirkung bei der Selektion von «lebensunwertem Leben» in psychiatrischen Anstalten zu entschuldigen versucht – sie wurden aber wegen Beihilfe zu Mord schuldig gesprochen.

Demnach kann sich eine Medizinalperson nicht auf Notstandshilfe nach Art. 34 Ziff. 2 StGB berufen, wenn sie eine Verschneidung vornimmt, um einen schmerzhaften und risikobehafteten Eingriff im Heimatland zu verhindern.

3. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommen wir zum Schluss, dass es keinen Rechtfertigungsgrund gibt, der einem Schuldpruch wegen schwerer Körperverletzung durch WGV entgegensteht.

D. Schuld

Ein Täter kann für tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten nur bestraft werden, wenn er auch schuldhaft gehandelt hat, das heisst wenn ihm die Tat persönlich vorgeworfen werden kann. Neben der allgemeinen Schuldfähigkeit setzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit insbesondere voraus, dass der Täter in der konkreten Situation, in der er sich befand, erkennen konnte, dass sein Verhalten Unrecht darstellt (Problem des Verbots- oder Rechtsirrtums). Zudem muss es ihm möglich und

zumutbar gewesen sein, sich rechtmässig zu verhalten (Problem der Unzumutbarkeit normgemässen Verhaltens).

Der Verbotsirrtum ist in Art. 20 StGB geregelt. Nach schweizerischem Recht handelt es sich um einen Schuldausschliessungsgrund. Wenn der Irrtum auf zureichenden Gründen beruht, ist eine Bestrafung des Täters ausgeschlossen; es hat ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung zu erfolgen. War der Verbotsirrtum vermeidbar, kommt eine Strafmilderung in Frage.¹¹⁹

Demgegenüber kennt das schweizerische Strafrecht keinen allgemeinen Schuldausschliessungsgrund der Unzumutbarkeit normgemässen Verhaltens.¹²⁰ Traditionelle Beschneiderinnen oder zugewanderte Eltern können eine Bestrafung daher von vornherein nicht mit dem Argument abwenden, es sei ihnen aufgrund ihres ethnisch-kulturellen Hintergrunds nicht zumutbar gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Ihre abweichenden Wertvorstellungen sind immerhin bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.¹²¹

Nach Art. 20 StGB liegt ein Verbotsirrtum vor, wenn der Täter aus zureichenden Gründen angenommen hat, er sei zur Tat berechtigt. Art. 20 StGB erfasst sowohl die Situation, dass ein Täter ein Verhalten per se für unverboden hält (direkter Verbotsirrtum), als auch den Fall, dass er sich zwar bewusst ist, gegen eine Verbotsnorm zu verstossen, jedoch irrigerweise annimmt, sein Verhalten sei durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt (indirekter Verbotsirrtum).

Das Bundesgericht ist in seiner Praxis zum Verbotsirrtum seit jeher streng. Vorausgesetzt wird zum einen fehlendes Unrechtsbewusstsein. Der Täter muss in der Vorstellung handeln, «er tue überhaupt nichts Unrechtes». Hat er ein «unbestimmtes Empfinden, dass das in Aussicht genommene Verhalten gegen das verstösst, was recht ist»¹²², fällt ein Verbotsirrtum ausser Betracht. In Anlehnung an den Gesetzeswortlaut lässt das Bundesgericht ferner nur den unvermeidbaren Verbotsirrtum als Entschuldigung genügen. Dem Täter kann nur dann kein Vorwurf gemacht werden, wenn der Irrtum auf Tatsachen beruht, «durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen».¹²³ Das Gesetz verlangt von ihm «eine Gewissensanspannung, eine gewissenhafte Überlegung oder ein Erkundigen bei Behörden oder vertrauenswürdigen Personen».¹²⁴ Auf solche Überlegungen darf immerhin ausnahmsweise verzichtet werden, wenn für den Täter keinerlei Anlass bestand, die Rechtmässigkeit seines Verhaltens zu hinterfragen.¹²⁵

In der Schweiz approbierten Ärztinnen und Ärzten ist die Berufung auf diesen Schuldausschliessungsgrund im Zusammenhang mit Genitalverschneidungen zweifellos verwehrt. Es ist ihnen ohne weiteres bewusst, dass schwer wiegende Eingriffe unabhängig vom Einverständnis der Patientin nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie medizinisch indiziert sind oder einem positiven Zweck dienen. Demgegenüber muss die Rechtslage bei traditionellen Beschneiderinnen oder zugewanderten Eltern eingehender untersucht werden. Auch ihnen muss klar sein, dass schwer wiegende Eingriffe in die körperliche

Integrität eines anderen Menschen einen Rechtsverstoss darstellen. Sie könnten aber allenfalls vorbringen, sie hätten in der irrigen Annahme gehandelt, Genitalverschneidungen seien von diesem Verbot ausgenommen (indirekter Verbotsirrtum). Unter welchen Voraussetzungen wird das Gericht einen solchen Einwand akzeptieren? Die Frage lässt sich wiederum nur bei Kenntnis des Einzelfalls abschliessend beantworten. Im Folgenden wird lediglich erwogen, ob und in welchen Sachverhaltskonstellationen der Berufung auf Verbotsirrtum Erfolg beschieden sein und es mit dieser Begründung zu einem Freispruch kommen könnte.

Bei ausländischen Straftätern steht die Frage des fehlenden Unrechtsbewusstseins im Zentrum. Ob einem Täter bewusst war, dass er Unrecht begeht, ist nämlich «an den rechtlichen Wertvorstellungen zu messen ..., die vom durchschnittlichen Bürger der Gemeinschaft getragen werden, der er angehört».¹²⁶ Während bei der Beurteilung, ob rechtswirksam in eine Verschneidung eingewilligt werden kann, einzig auf die schweizerische Werteordnung abzustellen war¹²⁷, hat der Gesetzgeber mit dem Institut des Verbotsirrtums also bewusst Raum geschaffen für die Berücksichtigung fremder Rechts- und Wertvorstellungen.¹²⁸ Das Unrechtsbewusstsein wird allerdings an den im Herkunftsland geltenden rechtlichen Wertvorstellungen gemessen, nicht an sittlichen Auffassungen, die in Konflikt zu der dortigen Rechtsordnung stehen. Nur wenn ein Täter in seinem Heimatland nicht mit einer Bestrafung rechnen musste, fehlt es ihm am Unrechtsbewusstsein.¹²⁹

Stammen Beschneiderin oder Eltern aus einem Land, das die WGV explizit unter Strafe gestellt hat¹³⁰, wird man ihnen demnach kaum fehlende Verbotskenntnis attestieren.¹³¹ Bei Personen aus ländlichen Gegenden ohne oder mit nur geringer Schulbildung, die gegebenenfalls nicht lesen können, kann immerhin ausnahmsweise trotzdem das Unrechtsbewusstsein fehlen. Angesichts dessen, dass Tradition die Genitalverschneidung gebieterisch fordert¹³², kann ihnen jegliches Empfinden, etwas Unrechtes zu tun, abgehen, solange sie von der Strafbestimmung keine positive Kenntnis haben.

Unabhängig davon, ob die WGV im Heimatland des Täters verpönt ist, kommt die Annahme eines Verbotsirrtums aus zureichenden Gründen höchstens in Frage für Personen, die sich erst seit kurzer Zeit in der Schweiz aufhalten. Je länger jemand in der schweizerischen Gesellschaft lebt, desto eher wird angenommen, dass er auch mit dieser Rechtsordnung vertraut ist.¹³³ Es muss jedoch in jedem einzelnen Fall geprüft werden, inwieweit jemand tatsächlich integriert ist. Besonders Ehefrauen bewegen sich oft während längerer Zeit nur in ihrem angestammten Kulturkreis und haben, nicht zuletzt aus sprachlichen Gründen, keinerlei Beziehungen zur restlichen Schweizer Bevölkerung.¹³⁴

Schliesslich stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen erwartet werden kann, dass jemand nach einer gewissen Aufenthaltsdauer über die schweizerischen Rechtsgepflogenheiten im Bild ist. Eine allgemeine Pflicht, sich zu informieren,

scheint nach Auffassung des Bundesgerichts nicht zu bestehen. Im Fall eines Sizilianers, der mit seiner 15-jährigen Verlobten geschlechtlich verkehrt hatte, wurde, obwohl der Mann bereits seit fünf Jahren in der Schweiz lebte, ein Verbotsirrtum zugebilligt, weil das Institut des Schutzalters in Italien nicht existierte.¹³⁵ Sobald allerdings bekannt ist, dass die Genitalverschneidung in der Schweiz nicht üblich ist¹³⁶, können von einem gewissenhaften Menschen weitere Erkundigungen erwartet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Verbotsirrtum vermeidbar, mit der Konsequenz, dass höchstens eine Strafmilderung erfolgen kann.¹³⁷

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Berufung auf Verbotsirrtum nur in Ausnahmefällen Erfolg hätte. Massgebend sind insbesondere die folgenden Faktoren: Strafbarkeit der WGV im Heimatland, Bildungsstand, innerstaatliche Herkunft aus ländlich-primitivem oder städtisch-aufgeklärtem Milieu, Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, Grad der Integration, Kenntnis davon, dass Verschneidung in der Schweiz nicht üblich ist.

Wir sind der Auffassung, dass sich hier eine aktive Intervention der Schweizer Behörden aufdrängt. Immigranten müssen beim Grenzübertritt bzw. beim ersten Kontakt mit Vertretern schweizerischer Behörden eindringlich auf die Rechtslage hinsichtlich WGV orientiert werden. Damit wird die Berufung auf Verbotsirrtum ausgeschlossen.¹³⁸

E. Strafbarkeit der Teilnahme

1. Sachverhalt

Bis hierher haben wir die WGV unter der stillschweigenden Hypothese diskutiert, dass eine Person allein den Eingriff vornimmt. Sicherlich gibt es Fälle, welche diesem Bild entsprechen. In der Regel sind an dem Vorgang jedoch mehrere Personen beteiligt. Insbesondere dann, wenn es um Opfer im Kindesalter geht, werden regelmässig die Eltern mitwirken. In diesem Abschnitt geht es um die Frage, wie sie und allfällige weitere Beteiligte, die nicht selber beschneiden, strafrechtlich zu beurteilen sind. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in Art. 24 ff. StGB – die wichtige Frage der Mittäterschaft ist nach Rechtsprechung und Lehre zu behandeln.

Meist wird die Genitalverschneidung, wie gesagt, an Mädchen im Alter von 8 bis 12 Jahren vorgenommen, in aller Regel jedenfalls vor Eintritt der Mündigkeit. Die Initiative geht fast immer von den Eltern aus, aber diese «operieren» auch in den Heimatländern höchst selten eigenhändig; sie beauftragen damit in der Regel eine Beschneiderin. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sind zwei Sachverhaltskonstellationen von praktischer Relevanz: Die Verschneidung erfolgt in der Schweiz oder das Kind wird zu diesem Zweck in seine Heimat geschickt.

Obwohl keine konkreten Angaben erhältlich sind, muss man davon ausgehen, dass WGV auch in der Schweiz und in anderen Einwanderungsländern vorgenommen wird.¹³⁹ Zu diesem Zweck reisen mitunter Beschneiderinnen ein, was etwa in Frank-

reich vorgekommen ist. Andererseits mag es in der Schweiz Ärztinnen und Ärzte geben, die um Vornahme der Operation gebeten werden und den Auftrag annehmen, zum Beispiel mit der Überlegung, es sei besser, wenn sie hier unter Anästhesie und Wahrung optimaler hygienischer Bedingungen geschieht.¹⁴⁰ Näher liegt allerdings die Wahrscheinlichkeit von Auslands-taten. Typischerweise schicken Eltern aus den betreffenden Regionen ihre Mädchen während der Schulferien in die Heimat, damit sie dort verschnitten werden.¹⁴¹

Wenn Eltern einen Arzt oder eine traditionelle Beschneiderin mit dem Eingriff beauftragen, erfüllen sie dadurch den Tatbestand der Anstiftung zu schwerer Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 24 StGB. Dritte, die dazu Hilfe leisten, beispielsweise durch Finanzierung oder Vermittlung, sind Gehilfen (Art. 25 StGB). Unter Umständen sind die Eltern jedoch nicht bloss Teilnehmer, sondern Mittäter. Dann wird ihnen der Eingriff der ausführenden Personen zugerechnet und sie tragen ebenfalls die volle Verantwortung für die Tat, selbst wenn sie selber nie ein Schneidewerkzeug in die Hand genommen haben.

Die Frage, ob Mittäterschaft vorliegt oder nicht, ist für den häufigsten Fall, dass die Verschneidung in der ausländischen Heimat vorgenommen wird, von Bedeutung. Es wird zu zeigen sein, dass davon abhängen kann, ob schweizerisches Strafrecht überhaupt auf das Verhalten der Eltern Anwendung findet. Diese Problematik wird unter G. behandelt. Im Folgenden wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Eltern als Mittäter (2.), Anstifter (3.) oder Gehilfen (4.) anzusehen sind.

2. Mittäterschaft

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht».¹⁴² Mittäterinnen sind in jedem Fall die Mütter¹⁴³, die bei der Genitalverschneidung zugegen sind und ihre Töchter festhalten; dies kommt vor allem in den Heimatländern vor. Mittäter müssen indessen nicht zwingend bei der Ausführung der Tat anwesend sein, die Mitwirkung bei Planung und Koordination kann genügen.¹⁴⁴ Mittäterschaftliche Verantwortung eines nicht unmittelbar an der Tatausführung Beteiligten setzt zum einen voraus, dass er einen massgeblichen Beitrag leistet. Der Tatbeitrag muss «nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich (sein), dass sie mit ihm steht oder fällt».¹⁴⁵ Ferner muss der Beteiligte über Tatherrschaft verfügen, wobei insbesondere darauf abzustellen ist, ob er kraft seiner Beziehungen zum Handelnden weiterhin einen tragenden Einfluss auf die Tat ausübt, zum Beispiel weil ihm der Ausführende Rechenschaft schuldig ist.¹⁴⁶ Ein Indiz für Mittäterschaft ist ferner das eigene Interesse an der Tat.¹⁴⁷

Selbstredend kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob die Eltern mittäterschaftlich handeln. Im Hauptfall, wo die Eltern die Verschneidung ihrer noch nicht urteilsfähigen Toch-

ter organisieren, dürfte dies meist der Fall sein. Auch wenn das Kind sich die Beschneidung sehnlichst wünscht, was um so wahrscheinlicher ist, je enger es hier weiterhin in einen Kreis von Menschen aus seiner Heimat sozialisiert ist, fassen die Eltern den Entschluss und treffen alle nötigen Vorbereitungen. Erfolgt die Verschneidung in der Schweiz, wo sie verboten ist, besteht der massgebliche Tatbeitrag darin, eine Medizinalperson ausfindig zu machen, die bereit ist, den Eingriff vorzunehmen, oder für die Einreise einer Beschneiderin (möglicherweise auch in finanzieller Hinsicht) zu sorgen. Die Verschneidung steht und fällt mit diesen Vorkehrungen.

Soll der Eingriff im Heimatland durchgeführt werden, gilt es ferner, die Reise und die Aufnahme des Kindes zu organisieren und das notwendige Geld zur Verfügung zu halten. Manchmal werden die Eltern ihre Kinder auch begleiten. Bei all diesem Tun kommt ihnen die Tatherrschaft zu. Sie sind es, die entscheiden, ob, wo, in welcher Weise und unter welchen Umständen ihre Tochter verschnitten werden soll. Sie geben den Eingriff in Auftrag, die Beschneiderin oder die Medizinalperson ist ihnen Rechenschaft schuldig. Schliesslich haben sie insofern auch ein eigenes Interesse an der Verschneidung ihrer Töchter, als dies die Voraussetzung dafür ist, dass sie heiraten und Enkel zur Welt bringen, und dass sie in ihren Kreisen für ihr normkonformes Verhalten geachtet werden.

Weniger nahe liegt die Annahme von Mittäterschaft, wo das Mädchen schon urteilsfähig ist. Obwohl der Einfluss der Eltern auch dann noch erheblich sein kann, bleibt im Einzelnen zweifelhaft, ob ihnen noch Mit-Tatherrschaft zugeschrieben werden kann, oder ob das Mädchen die Verantwortung für den Eingriff selber übernommen hat. Hat es gar den Eingriff selber organisiert, ist nicht auszuschliessen, dass die Eltern bloss als Gehilfen (Art. 25 StGB), als Anstifter (Art. 24 StGB) oder überhaupt nicht strafbar sind.

3. Anstiftung

Wie bereits erwähnt, können sich Eltern wegen Anstiftung zur schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 24 StGB strafbar machen, indem sie eine Drittperson mit dem Eingriff beauftragen.

Fasst die angestiftete Person in der Folge einen Tatentschluss und führt sie die Verschneidung aus, liegt vollendete Anstiftung vor. Nach Art. 24 Abs. 1 StGB ist auf die Eltern (oder andere Anstifter) die gleiche Strafdrohung anwendbar wie auf den Haupttäter. Der abstrakte Strafrahmen lautet daher ebenfalls sechs Monate Gefängnis bis zehn Jahre Zuchthaus.

Weil es sich bei der schweren Körperverletzung um ein Verbrechen handelt, fällt darüber hinaus eine Bestrafung wegen versuchter Anstiftung in Betracht (Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 9, Art. 21 f. und Art. 122 StGB). Dies ist im vorliegenden Kontext von einiger praktischer Relevanz. Äussern die Eltern gegenüber einem Arzt – wie in Einzelfällen geschehen¹⁴⁸ – den ernsthaften Wunsch, er möge ihre Tochter verschneiden, lehnt dieser den Eingriff jedoch ab, können sie wegen versuchter

Anstiftung bestraft werden. Weil es nicht zur Ausführung der Haupttat kommt, ist die Strafe immerhin nach Art. 65 StGB zu mildern.

Wir möchten darauf hinweisen, dass ein mit einem solchen Ansinnen konfrontierter Gynäkologe, ohne dass eine Verletzung des Arztgeheimnisses vorläge, einerseits befugt ist, der Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten, damit sie geeignete Massnahmen zum Kindeswohl treffen kann. Zum anderen besteht die Möglichkeit, sich von der kantonalen Gesundheitsdirektion vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (Art. 321 Ziff. 3 StGB), um bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten. Eine allgemeine Anzeigepflicht für strafbare Handlungen besteht nach schweizerischem Recht jedoch nicht. In einigen Kantonen wären die in öffentlich-rechtlichen Spitälern tätigen Ärzte gestützt auf kantonales öffentliches Recht theoretisch anzeigepflichtig. Es hat sich indessen die Praxis herausgebildet, dass auf Meldung verzichtet wird, um Verletzte nicht von der Inanspruchnahme medizinischer Hilfe abzuhalten. Eltern, die von der Notwendigkeit der WGV überzeugt sind, werden wohl nach anderen Wegen suchen. Um einem Mädchen den grausamen Eingriff im Heimatland zu ersparen, sollte daher zumindest eine Meldung an die Vormundschaftsbehörden erfolgen.

4. Gehilfenschaft

Nach Art. 25 StGB macht sich wegen Gehilfenschaft strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Sind die Eltern nicht bereits als Mittäter zur Verantwortung zu ziehen, machen sie sich durch jeden untergeordneten Tatbeitrag, der die Verschneidung in irgend einer Weise fördert, wegen Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB strafbar.¹⁴⁹ Dasselbe gilt auch für andere Personen, welche Beiträge zu einer Verschneidung leisten, indem sie zum Beispiel Räumlichkeiten, Instrumente oder Medikamente zur Verfügung stellen oder bei der Suche nach einer Beschneiderin oder einer Medizinalperson mithelfen, die bereit ist, den Eingriff vorzunehmen.

F. Strafbarkeit durch Unterlassen?

Nicht immer werden beide Elternteile mit der Verschneidung ihrer Tochter einverstanden sein. Von diesem Problem dürften Familien in Einwanderungsländern, wie der Schweiz, in erhöhtem Masse betroffen sein. Sobald nur ein Elternteil aus einem Land stammt, in dem die WGV stark verbreitet ist, wird sein Ansinnen, die Tochter verschneiden zu lassen, beim anderen mit höchster Wahrscheinlichkeit auf Ablehnung stossen. Wie steht es mit den möglichen strafrechtlichen Folgen für den allenfalls passiv bleibenden Elternteil? Denkbar ist überdies auch, dass beide Eltern passiv bleiben und die Grossmutter, die offenbar in dieser Hinsicht oft eine bedeutende Rolle spielt, den Eingriff organisiert.

Der Tatbestand der vorsätzlichen schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB ist als Begehungsdelikt ausgestaltet. Nach dem Gesetzestext macht sich nur strafbar, wer die Verletzung durch aktives Tun verursacht oder sich diese Tathandlung als Mittäter zurechnen lassen muss, weil er einen anderen, massgeblichen Tatbeitrag geleistet hat. Als Begehungsdelikte ausgestaltete Straftatbestände können jedoch auch durch Unterlassen erfüllt werden, sofern dem Täter eine Rechtspflicht zum Handeln obliegt. Man spricht dann von einem unechten Unterlassungsdelikt. Die (qualifizierte) Handlungspflicht wird als Garantenstellung bezeichnet. Sie ist das zentrale Element jedes unechten Unterlassungsdelikts.

Nach einhelliger Auffassung haben die Eltern gegenüber ihren Kindern eine «Obhutsgarantenstellung».¹⁵⁰ Aufgrund von Art. 272 ZGB sind sie verpflichtet, ihre Kinder vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Vater oder Mutter könnten sich daher grundsätzlich wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung nach Art. 122 StGB strafbar machen, wenn sie tatenlos zusehen, wie der andere Elternteil oder die Grossmutter die Verschneidung der Tochter in die Wege leitet. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist allerdings an weitere Voraussetzungen geknüpft, deren Vorliegen im Einzelfall zweifelhaft sein kann. Strafbar macht sich ein Elternteil nur, wenn er einen Eingriff unterlässt, der einerseits das Unheil überhaupt abwenden könnte und den vorzunehmen er andererseits in der Lage ist.¹⁵¹ Zu denken ist insbesondere an den Fall, wo der eine Elternteil sehr kurzfristig vom Vorhaben des anderen erfährt. Dann kann die Tatausführung durch eine Meldung an die Vormundschaftsbehörden wohl oft nicht mehr verhindert werden, oder es kann sich herausstellen, dass die Vormundschaftsbehörden untätig geblieben wären. Wenn auch ein physisches Eingreifen, zum Beispiel eine «Entführung» der Tochter nicht möglich ist, macht sich der Elternteil nicht strafbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass Eltern zwar grundsätzlich verpflichtet sind, Massnahmen zu treffen, wenn der andere Elternteil im Begriff ist, die gemeinsame Tochter verschneiden zu lassen. Ob er sich durch sein Nicht-Handeln strafrechtlich verantwortlich macht, ist indessen eine Frage, die nur in Betrachtung aller Umstände des konkreten Falles zu beantworten ist.

In diesem Zusammenhang kann sich ferner die Frage stellen, ob Lehrer oder Leiter von Durchgangszentren für Asylanten oder ähnlichen Institutionen, die von einer bevorstehenden Verschneidung eines ihrem Wirkungskreis angehörenden Mädchens erfahren, zum Eingreifen verpflichtet sind. Machen sie sich strafbar, wenn sie dem Geschehen tatenlos zusehen? Erneut kommt es darauf an, ob der Lehrer bzw. der Betreuer rechtlich verpflichtet ist, Verletzungen der körperlichen Integrität der Kinder oder Frauen durch Dritte abzuwenden.

Grundsätzlich kann sich aus öffentlich-rechtlichen Amts- und Berufspflichten oder aus vertraglicher Vereinbarung (zum Beispiel bei Privatschulen) eine gesetzliche oder vertragliche Obhutspflicht ergeben, allerdings nur für Rechtsgüter, die dem

Garanten gerade im Hinblick auf solchen Schutz anvertraut sind.¹⁵² Zu betonen ist, dass aus gesetzlichen Anzeigepflichten des Staatspersonals keine Garantenpflicht abgeleitet werden kann.¹⁵³ Weder bei Lehrern noch bei Leitern von Durchgangszentren besteht das Obhutsverhältnis zum Schutz der körperlichen Integrität der ihnen Anvertrauten, wie das etwa im Verhältnis zwischen Arzt und Patient der Fall ist, jedenfalls nicht zum Schutz vor den eigenen Angehörigen. Lehrer haben während des Unterrichts um das Wohl der Schüler besorgt zu sein, doch handelt es sich hier nicht um ihren eigentlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich.¹⁵⁴ Immerhin sind sie rechtlich verpflichtet, Angriffe auf die Gesundheit und das Leben der Schüler zu verhindern, die während der Zeit erfolgen, während der sie ihnen anvertraut sind. Die Betreuung der Schüler während des Unterrichts und in den Pausen ist nach der Verkehrsauffassung geeignet, die Eltern in Vertrauen auf Schutz ihrer Kinder vor Gefahren zu wiegen.¹⁵⁵ Eine analoge Verantwortung tragen Leiter von Durchgangszentren, solange sich Kinder oder Erwachsene im Bereich des Heims aufhalten. Geschehen Angriffe auf die körperliche Integrität ausserhalb der Mauern der Schule oder des Heimes, sind Lehrer oder andere Betreuungspersonen selbst dann nicht zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie davon im Voraus erfahren haben.

Nach dem Gesagten machen sich Lehrer und Leiter eines Heims nicht strafbar, wenn sie gegen eine bevorstehende Verschneidung einer Schülerin bzw. einer Asylantin nichts unternehmen. Demgegenüber trifft sie unter Umständen eine Anzeigepflicht nach kantonalem Recht.

G. Die Auslandstat

1. Problemstellung

Die Verschneidung von in der Schweiz lebenden Mädchen oder jungen Frauen findet wohl nur ausnahmsweise hier, häufiger während eines Aufenthalts im Heimatland statt.¹⁵⁶ Es stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen schweizerisches Strafrecht anwendbar sei. Sie ist nicht leicht zu beantworten.

2. Die allgemeinen Regeln

In erster Linie wird das schweizerische Strafgesetz auf Taten angewandt, die in der Schweiz begangen wurden (Art. 3 Ziff. 1 StGB). Die positive Aussage dieses Satzes gilt lückenlos. Die negative – schweizerisches Strafrecht ist nicht anwendbar auf Taten, die im Ausland begangen wurden – gilt nicht ohne Ausnahmen. Schweizerisches Strafrecht wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Taten angewandt, die Schweizer Staatsangehörige im Ausland begehen (Art. 6 StGB) oder die im Ausland zum Nachteil schweizerischer Staatsangehöriger verübt werden (Art. 5 StGB). Diese Fälle strafbarer Auslandstaten sind hier von untergeordnetem Interesse, sind doch Täter und Opfer der WGV in aller Regel Ausländer. Eine Ausnahme bildet der Fall, wo ein Elternteil Schweizer ist und die Kinder

das Schweizer Bürgerrecht haben. Eine ähnliche Konstellation besteht in dem vorn erwähnten Fall, der in Genf anhängig ist.¹⁵⁷ Dann könnte der andere Elternteil, welcher an der Verschneidung im Heimatland mitwirkt, bereits gestützt auf Art. 5 Abs. 1 StGB in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden, sofern die Tat auch im Heimatland strafbar ist.¹⁵⁸

Für den Normalfall, dass keine der beteiligten Personen die schweizerische Staatsbürgerschaft hat, müssen zunächst zwei besondere Fragen zum Begehungsort geklärt werden. Einerseits gibt es sogenannte Distanzdelikte, bei denen das Verhalten des Täters und der Eintritt der Folge dieses Verhaltens, der Erfolg, in verschiedenen Staaten liegen – Musterbeispiel ist der Schuss über die Grenze, der jemanden im Ausland tötet. Auf den ersten Blick scheint dies bei der WGV nicht in Frage zu kommen. Zwar ist Körperverletzung ein Erfolgsdelikt, der bereits als Beispiel erwähnte Schuss über die Grenze kann einen solchen Erfolg im Ausland herbeiführen. Die WGV wird indessen nicht auf Distanz vorgenommen, vielmehr tritt der Erfolg praktisch gleichzeitig mit der Täterhandlung ein.

Andererseits ergeben sich besondere Probleme, wenn mehrere Personen bei der Begehung der Tat zusammenwirken. In diesem Fall erhält die Tat den Charakter eines Erfolgsdelikts – die Begehung der Haupttat ist der «Erfolg» des Tatbeitrags des Teilnehmers (Anstifter oder Gehilfe).¹⁵⁹ Was zur Begehung gehört, ist fraglich. Welches Recht ist anzuwenden, wenn der Täter mit der Ausführung der Tat in der Schweiz beginnt, sie aber erst im Ausland zu Ende führt?

3. Der Begehungsort

In unserem Fall soll die schwere Körperverletzung im Ausland begangen werden. Es stellt sich die Frage, ob schon die Abreise zu der Tat gehört. Darauf liesse BGE 104 IV 180 f. schliessen: Stanley Adams war nach Brüssel gereist und hatte dort der EG-Kommission Verstösse seiner Arbeitgeberin gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verraten (Art. 273 StGB, Wirtschaftlicher Nachrichtendienst). Nach belgischem Recht wäre seine Tat nicht strafbar gewesen. Die Verteidigung lehnte die Anwendbarkeit schweizerischen Rechts ab, weil Adams hier höchstens straflose Vorbereitungshandlungen begangen habe. Das Bundesgericht liess es aber genügen, dass er von der Schweiz aus vorbereitende Korrespondenzen geführt, telefonisch einen Termin vereinbart und dann die Reise nach Brüssel angetreten hatte. Damit habe er den entscheidenden Schritt getan, der schon als Versuch des Delikts strafbar sei und damit den Beginn der Tathandlung in der Schweiz bedeute.

Es liesse sich analog argumentieren, dass die Eltern von der Schweiz aus Schritte unternehmen, um die Kinder verschneiden zu lassen. Es kann keine apodiktische Aussage darüber gemacht werden, ob vorgängig mit dem Land, in welchem der Eingriff vorgenommen werden soll, Kontakte aufgenommen werden. Das ist jedoch zu vermuten. In der Regel werden die Eltern, wenigstens ein Elternteil, mitreisen. Es muss allerdings für jeden Einzelfall abgeklärt werden, ob mit dem Aufbruch schon der

«entscheidende letzte Schritt (getan wurde), von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen».¹⁶⁰ Nur dann hat der Täter bereits mit der Ausführung der schweren Körperverletzung begonnen und die Tat wäre ins Stadium des nach Art. 21 f. StGB strafbaren Versuchs gediehen. Die Reise wird einen erheblichen ökonomischen Aufwand bedingen, was allein schon eine Abkehr von der Absicht erschwert.¹⁶¹ Ob damit der «point of no return»¹⁶² bereits erreicht ist, hängt vom Stand der Reisevorbereitungen ab. Wenn der Täter die Flugtickets bereits besorgt hat, wird er nicht mehr ohne weiteres vom Vorhaben Abstand nehmen. Andererseits sind auch objektive Kriterien zu berücksichtigen, um festzustellen, ob mit der Ausführung der Tat begonnen wurde. Verlangt wird tatnahes Handeln, es braucht im Mindesten eine gewisse zeitliche Nähe zur Tat.¹⁶³ Unseres Erachtens kann davon ausgegangen werden, dass die während der Schulferien in der Heimat des Kindes vorgenommene Verschneidung von der Schweiz aus in einer Weise vorbereitet wird, welche den Aufbruch zur Reise als Beginn der Handlung anzusehen erlaubt.

Die zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts im Fall Stanley Adams ist allerdings im Schrifttum auf Kritik gestossen. Popp meint, das Gericht sei hier wohl zu weit gegangen¹⁶⁴, es habe den Begriff der «Ausführung» später selbst viel enger ausgelegt.¹⁶⁵ Eine solche Deutung ist jedoch keineswegs zwingend. Stratenwerth referiert BGE 104 IV 180 f. ohne Vorbehalt.¹⁶⁶

Es ist schwer vorauszusagen, wie das Bundesgericht im vorliegenden Sachverhalt entscheiden würde. Besonders weit ging es auch in BGE 74 IV 134, wo es die Auffassung vertrat, eine abtreibungswillige Schwangere manifestiere ihren unwiderwilligen Entschluss schon mit dem Übertreten der Schwelle zur Wohnung oder zum Besuchsraum des Abtreibers (deshalb «Schwellentheorie»). Auch dieser Entscheid war in der Lehre heftig kritisiert worden¹⁶⁷, das höchste Gericht hat sich im Fall Stanley Adams dennoch erneut für eine extensive Auslegung entschieden.¹⁶⁸ Demnach ist nicht ausgeschlossen, dass es auch bei der WGV bereits frühe Vorbereitungen zum Beginn der Ausführung schliege.

Eine Möglichkeit bestünde darin, dass das Gesetz angepasst würde. Ein Beispiel hat der Gesetzgeber mit Art. 5 des revidierten StGB vom 13. Dezember 2002 gegeben, das noch nicht in Kraft ist: Gewisse Sexualdelikte sind nach StGB strafbar, auch wenn sie am Tatort nicht mit Strafe bedroht sind. Bei der WGV wäre eine weitere Anpassung notwendig: Art. 122 StGB müsste, was die WGV angeht, auf Auslandstaten von Ausländern gegenüber Ausländern anwendbar erklärt werden für den Fall, dass der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Wir stehen einer solchen Gesetzesänderung skeptisch gegenüber. Es wäre jedenfalls abzuwarten, ob das Bundesgericht der hier geforderten extensiven Auslegung folgt. Auch für die Gesetzgebung muss das ultima ratio-Prinzip

gelten: Wenn ein Ergebnis durch Auslegung erreicht werden kann, sollte nichts am Gesetz geändert werden.

4. Täterschaft und Teilnahme

Ob Eltern nach schweizerischem Recht bestraft werden können, wenn sie die Verschneidung ihrer Tochter im Ausland durchführen lassen, ist auch davon abhängig, ob sie Mittäter oder lediglich Teilnehmer, das heisst, Anstifter oder Gehilfen sind.¹⁶⁹ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt «die in der Schweiz begangene Teilnahme an einer im Ausland ausgeführten Haupttat nach dem Grundsatz der Akzessorietät als im Ausland verübt».¹⁷⁰ Dies bedeutet, dass die Beteiligungshandlung in der Schweiz nur dann überhaupt strafbar ist, wenn die Haupttat dort, wo sie ausgeführt wird, auch strafbar ist.¹⁷¹ Wurde die Haupttat allerdings in der Schweiz begangen, sollen auch Teilnehmer, die nur im Ausland aktiv wurden, unter Schweizer Recht fallen, was Hurtado Pozo mit Recht als widersprüchlich bezeichnet.¹⁷²

Auch für die Mittäterschaft ist die Rechtslage unklar. Einerseits ist jeder Mittäter für das Verhalten der übrigen Mittäter voll verantwortlich, was zum Schluss führt, dass die Tat überall dort begangen wurde, wo ein Mittäter gehandelt hat.¹⁷³ Das Bundesgericht hat aber eine abweichende Antwort für den Fall eines Mittäters gegeben, der nur im Hintergrund «intellektuell» gewirkt hatte¹⁷⁴, was sich dogmatisch kaum überzeugend begründen lässt.¹⁷⁵

Strafbar ist der Eingriff nach den u.a. über Internet erhältlichen Informationen in Ägypten¹⁷⁶, Burkina Faso¹⁷⁷, Djibuti¹⁷⁸, Ghana¹⁷⁹, Guinea-Conakry¹⁸⁰, Guinea¹⁸¹, Kenia¹⁸², Nigeria¹⁸³, Senegal¹⁸⁴, Togo¹⁸⁵ und in der Zentralafrikanischen Republik.¹⁸⁶ Dabei kommt es nur darauf an, ob ein entsprechendes Gesetz formell in Geltung ist. Man wird damit rechnen müssen, dass sich solche Gesetze auf dem Land, das heisst in der Wüste oder der Savanne, im Busch oder im Dschungel, kaum durchsetzen lassen, wohl auch in den Städten nur lückenhaft. Dies ändert unseres Erachtens nichts daran, dass die Tat am Ausführungsort strafbar ist, wenn dort eine entsprechende Strafbestimmung existiert.

Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer oder Mittäter im vorstehend dargelegten Sinn (3.) in der Schweiz gehandelt haben, sind sie, wenn die WGV in einem der genannten Länder erfolgt, nach schweizerischem Recht strafbar.

5. Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung

Schliesslich ist zu erwähnen, dass bei schwerer Körperverletzung gemäss Art. 260^{bis} StGB schon die Vorbereitung strafbar ist. Eine strafbare Vorbereitungshandlung liegt vor, wenn jemand «planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt», die Tat zu begehen. Bei den Vorbereitungen, welche Eltern treffen, um ein oder mehrere Mädchen während der Schulferien nach Afrika zu schicken, um es dort verschneiden zu lassen, dürfte es sich allemal um technische und organisatorische Vorkehrungen handeln, die ihre Entschlossenheit zeigen.

Zumindest diese Vorbereitungshandlungen fallen nun ohne Zweifel unter schweizerisches Strafrecht. Die Strafdrohung ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis – es handelt sich also um ein «Verbrechen» im Sinne von Art. 9 StGB.

Diese Feststellung hat eine erhebliche prozessuale Bedeutung. Sie ermöglicht nämlich ein Eingreifen, bevor das Mädchen die Schweiz verlassen hat. Die Eltern können festgenommen werden, denn sie haben sich schon strafbar gemacht, bevor dem Kind ein Haar gekrümmt wurde. Für die Mädchen stehen dann Massnahmen des Vormundschaftsrechts zur Verfügung.¹⁸⁷ Es ist nicht zu befürchten, dass sie plötzlich ohne jegliche Betreuung dastehen, wenngleich die konkrete Ausgestaltung dieser Fürsorge auf erhebliche Schwierigkeiten stossen kann.

H. Strafrechtliche Beurteilung

1. Sachverhalt

Nach einer Infibulation hat die Öffnung der Scheide manchmal nur noch Schilfrohrgrösse. Vor dem Geschlechtsverkehr muss diese Öffnung daher vergrössert werden. Teils wird dieser Eingriff von einer Hebamme oder von Ärzten, teils vom Ehemann mit dem Messer oder einem behelfsmässigen Gegenstand gewaltsam und ohne Anästhesie vorgenommen.¹⁸⁸ Es wird jedoch auch berichtet, dass die Erweiterung sukzessive erfolgt und es einige Wochen dauert, bis die Öffnung gross genug ist für den Penis, und die Frau beim Geschlechtsverkehr keine Schmerzen mehr empfindet.¹⁸⁹

Bei der Defibulation werden die zusammengewachsenen Schamlippen vollständig aufgeschnitten. Je nach Grösse der Öffnung hat dies vor oder während des Geburtsvorgangs zu geschehen, um eine risikofreie Geburt zu ermöglichen.¹⁹⁰ Es handelt sich um einen unproblematischen medizinischen Eingriff. In der Schweiz werden Ärzte auch unabhängig von einer bevorstehenden Geburt von jungen Frauen, beispielsweise vor einer Heirat, um eine Defibulation gebeten, um den Geschlechtsverkehr zu ermöglichen. Der Eingriff wurde ferner bei schwer therapierbaren Infekten oder sexuellen Problemen vorgenommen.¹⁹¹

Demgegenüber bezeichnet die Reinfibulation den Vorgang des Wiederzunähens der Öffnung. Im traditionellen Kontext ist die erneute Schliessung der Vulva der Normalfall, wobei teils eine sehr kleine, teils aber auch eine Öffnung im Umfang des Penis belassen wird.¹⁹² Gynäkologen in der Schweiz sind bestrebt, die Frauen, die geboren haben, davon zu überzeugen, die Öffnung beizubehalten, was ihnen allerdings nicht immer gelingt. Offenbar verlangen rund die Hälfte der infibulierten Frauen nach einer Geburt ausdrücklich die Reinfibulation.¹⁹³ Nicht selten rührt ihr Wunsch daher, dass sie während sehr vielen Jahren infibuliert waren und sich nicht an das neue Körpergefühl gewöhnen können. Teilweise glauben sie aber auch, die Infibulation entspreche dem Wunsch ihrer Männer, oder sind der Überzeugung, sie bedeute für den Mann einen Lustgewinn.¹⁹⁴

Aufklärung ist die wirkungsvollste
Methode, um mit der Tradition der
Mädchenbeschneidung zu brechen.

Elsbeth Müller, Geschäftsleiterin, UNICEF Schweiz

2. Rechtliche Beurteilung

a) Tatbestandsmässigkeit

Die Defibulation ist als vorsätzliche einfache Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren. Diesen Tatbestand erfüllt auch der Ehemann, der die Frau gewaltsam «öffnet», um die Penetration zu ermöglichen. Anders mag es sich mit einer sukzessiven Erweiterung der Öffnung durch Dehnung verhalten, bei der das Gewebe intakt bleibt.

Auch bei der Reinfibulation handelt es sich um eine vorsätzliche einfache, nicht etwa um eine schwere Körperverletzung. Dies gilt unabhängig davon, ob wieder auf Schilfrohrgrösse zugenäht oder eine grössere Öffnung belassen wird. Die lege artis ausgeführte Infibulation erfüllt ja, wie wir dargelegt haben, einzig deshalb den Tatbestand der schweren Körperverletzung, weil ein wichtiges Organ, die Klitoris, entfernt wird.¹⁹⁵ Bleibt nur eine sehr kleine Öffnung, hat dies für die Frauen zwar höchst unangenehme Konsequenzen (Dauer der Miktion und der Menstruation, schmerzhaftes Penetrationsversuche). Aber der Zustand ist nicht irreversibel. Die Beeinträchtigungen können durch eine Defibulation jederzeit und mit, abgesehen von der Periode der Wundheilung, sofortiger Wirkung behoben werden.

b) Rechtswidrigkeit

Wie bereits für die erstmalige Genitalverschneidung eingehend dargelegt wurde, macht sich eine Person insbesondere dann nicht strafbar, wenn sie sich auf den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung berufen kann. Die Einwilligung in eine einfache Körperverletzung ist nach einhelliger Auffassung völlig unproblematisch.¹⁹⁶ Demnach sind Defibulation und die gewaltsame Öffnung zur Ermöglichung der Penetration nicht strafbar, wenn sie im Einverständnis der Frau erfolgen. Im Einzelfall kann fraglich sein, ob es tatsächlich dem freien Willen einer Ehefrau entspricht, dass der Mann die Öffnung ohne Anästhesie mit dem Messer vergrössert oder ob er sie nicht zur Duldung dieses Eingriffs zwingt. Die einfache Körperverletzung ist jedoch ein Antragsdelikt. Es bleibt daher auch in Fällen, wo keine rechtswirksame Einwilligung vorliegt, allein der betroffenen Frau überlassen, ob sie sich an die Strafverfolgungsbehörden wenden will. Der Staat greift hier nur dann von Amtes wegen ein, wenn die Frau als «wehrlos» im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB anzusehen ist. Ob dies zutrifft, muss im Einzelfall geprüft werden.

Bei der Reinfibulation, die ebenfalls nur eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB ist, kommt als Rechtfertigungsgrund wiederum die Einwilligung in Frage. In der Literatur zur WGV wird teilweise behauptet, vollständige Reinfibulationen seien unzulässig¹⁹⁷, bzw. die Rechtslage sei unklar, das Selbstbestimmungsrecht der Frau stehe zu unserer ethischen Haltung im Widerspruch.¹⁹⁸ Auch unter den Schweizer Ärzten scheint keine Einigkeit darüber zu bestehen, ob und in welchem Umfang reinfibuliert werden soll und darf. Patrick Hohlfeld, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, sagte an einer Tagung über

Mädchenverschneidung in Bern, die Mehrzahl der Ärzte würde eine Reinfibulation nur in Ausnahmefällen vornehmen. Nur bei Frauen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, könne eine Reinfibulation in Erwägung gezogen werden.¹⁹⁹ In einem persönlichen Gespräch erfuhren wir, dass andere Ärzte die Patientenautonomie höher gewichten und – selbstredend nach eingehender Aufklärung – auch eine Schliessung bis auf Schilfrohrgrösse nicht ausschliessen.

Was die strafrechtliche Sichtweise betrifft, können wir jegliche Zweifel ausräumen: Weil nur eine einfache Körperverletzung zur Diskussion steht, geniesst der Wille einer Frau stets Vorrang vor allfälligen ethischen oder auch hygienischen oder medizinischen Überlegungen. Obwohl der Eingriff nicht medizinisch indiziert ist und keinem höheren sittlichen Wert dient, kann eine Frau dazu wirksam ihre Zustimmung geben, auch wenn es um eine vollständige Reinfibulation geht. Ursprünglich infibulierte Frauen geben die Einwilligung stets in voller Kenntnis der Tragweite des Eingriffs, denn sie haben mit einer kleinen Öffnung bereits während Jahren gelebt und sind offenbar bereit, die damit verbundenen Unannehmlichkeiten auf sich zu nehmen. Im Einzelfall wird eine Reinfibulation wohl auf Druck des Ehemannes verlangt, doch auch hier gilt, dass nur die betroffene Frau ein Strafverfahren in die Wege leiten könnte. Es muss ferner betont werden, dass sich Ärzte auch in solchen Fällen nur dann dem Risiko der Strafverfolgung aussetzen, wenn sie reinfibulieren, obwohl ihnen die Unfreiwilligkeit der Einwilligung der betreffenden Frau bekannt ist.

Abschliessend möchten wir betonen, dass diese Sichtweise nur für lege artis durchgeführte Reinfibulationen gilt. Nicht so klar ist die Rechtslage, wenn der Eingriff unter den gleich schlechten Bedingungen (insbesondere ohne Anästhesie) geschieht wie bereits die erstmalige Infibulation.

III. Menschenrechtliche Aspekte

A. Zur Fragestellung

Wie die Schilderung des Sachverhalts²⁰⁰ gezeigt hat, handelt es sich bei der WGV um eine Problematik mit weltweiter Bedeutung. Es ist naheliegend, dass ein solches Phänomen, das mit schweren Leiden für Millionen von Frauen verbunden ist, auch unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte diskutiert wird. In der Tat wird diese Diskussion längst geführt, mit besonderer Gründlichkeit von Rahman/Toubia.²⁰¹ Die Autorinnen ziehen zahlreiche universelle und regionale Instrumente des Menschenrechtsschutzes heran und kommen zum Schluss, dass die WGV mit den dort gewährleisteten Garantien nicht in Einklang ist. Diese Art der Argumentation hat zweifellos ihren Wert, besonders dann, wenn es darum geht, Politiker und Regierungen davon zu überzeugen, dass sie verpflichtet sind, gegen WGV einzuschreiten. Andererseits manifestiert sich hier besonders drastisch die Tendenz zur Inflation im Bereich der Menschenrechte.²⁰²

Wir sehen wenig Sinn in einer solchen Zusammenstellung einer grossen Zahl von Quellen²⁰³ und interpretieren unseren Auftrag als praxisorientiert. Ein pragmatischer Ansatz führt zu der Frage, ob und in welcher Weise vom Völkerrecht ein unmittelbar wirksamer Schutz vor diesem Eingriff gewährleistet wird. Als «härtestes» Menschenrecht kann wohl der Schutz vor Folter und anderer unmenschlicher Behandlung gesehen werden. Die Garantie findet sich in zahlreichen Instrumenten, von denen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)²⁰⁴ die grösste praktische Bedeutung hat; Folter bildet überdies Gegenstand einer speziellen UNO-Konvention, zu deren Durchsetzung ein besonderer Ausschuss eingesetzt ist.²⁰⁵ Das Verbot der Folter gilt überdies als zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) und ist notstandsfest, das heisst, eine Ausnahme ist auch in Zeiten des Krieges oder anderer Notstandslagen nicht zulässig.

B. Verletzung von Art. 3 EMRK / Art. 7 IPBPR

1. Handelt es sich bei weiblicher Genitalverstümmelung um «Folter»?

Gelegentlich wird die WGV als «Folter» bezeichnet.²⁰⁶ Damit wird der Eingriff in einen Rahmen des internationalen Menschenrechtsverständnisses gestellt, das dem Widerstand dagegen Legitimität und Kraft verleiht.²⁰⁷ Die Schwere des Eingriffs und das Ausmass an körperlichen und seelischen Schmerzen, die damit verbunden sind, stützt die Qualifikation der WGV als «Folter». Gemäss der ständigen Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) geht es bei Art. 3 um

Misshandlung, die einen minimalen Grad an Schwere erreicht, wobei die Bemessung des Schweregrads von den konkreten Umständen abhängt.²⁰⁸ Nach dieser Umschreibung dürfte die WGV durchaus als Folter bezeichnet werden.

Bei näherem Zusehen wird allerdings deutlich, dass der erste Eindruck trügt. Folter wird nämlich in der UN-Konvention umständlich definiert. Zu dieser Definition gehört nicht nur, dass die Schmerzen vorsätzlich zugefügt werden – dies trifft bei der WGV regelmässig zu²⁰⁹ –, sondern auch, dass die Misshandlung mit einer bestimmten weiterführenden Absicht geschieht: um Auskünfte oder Geständnisse zu erlangen, um die Tat des Opfers oder einer Drittperson zu sühnen, um sie einzuschüchtern, auf eine Drittperson Druck auszuüben oder aus einem anderen, auf Diskriminierung zurückzuführenden Grund.²¹⁰ Daran fehlt es bei der WGV.²¹¹ Während sie in ihrer Wirkung, wie gleich ausgeführt wird, durchaus als diskriminierend angesehen werden kann, liesse sich unseres Erachtens die These nicht halten, es handle sich um eine Zufügung schwerer Leiden mit dem Ziel, weibliche Personen wegen ihres Geschlechts zu diskriminieren.

Weniger eindeutig verhält es sich mit der Behauptung, die WGV stelle einen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot dar, weil sie definitionsgemäss nur an Frauen vorgenommen wird. Artikel 1 der Konvention für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Frauen²¹² bestimmt: «For the purposes of the present Convention, the term ‘discrimination against women’ shall mean any distinction, exclusion or restriction made on the basis of sex which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women, irrespective of their marital status, on a basis of equality of men and women, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field.» In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 14²¹³ hat der mit der Durchsetzung des Übereinkommens betraute Ausschuss denn auch die Praxis der WGV verurteilt und die Vertragsstaaten zu ihrer Bekämpfung verpflichtet. WGV kann unter diesen Begriff subsumiert werden, zumal sie durchaus der Unterdrückung der Frau dient.²¹⁴

Andererseits ist unsere Suche nach Hinweisen auf WGV in der Arbeit des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen die Folter ohne Ergebnis geblieben. Wir sind von diesem Umstand keineswegs überrascht. In der Tat entspricht die WGV in keiner Weise dem Typus der Folter, welche die entsprechende Konvention meint. Sie ist nämlich in die Tradition der Stämme eingebettet, in denen sie praktiziert wird. Ihr Zweck ist letztlich nicht eine Diskriminierung, auch wenn ein solches Ergebnis sich kaum bestreiten lässt, sondern umgekehrt die Integration in die lokale Gesellschaft. Diskriminiert werden dort gerade die Frauen, an denen der Eingriff nicht vorgenommen wurde, und die deshalb als unrein verachtet und ausgestossen werden,

insbesondere als eheunfähig gelten und damit niemals eine vollwertige Stellung in der lokalen Gesellschaft einnehmen können. Man kann und muss dies auch unter universell geltenden menschenrechtlichen Gesichtspunkten verurteilen, aber das reicht nicht aus, den Brauch als «Folter» im technischen Sinne zu etikettieren.

Nachdem wir festgestellt haben, dass die WGV nicht eigentlich der Diskriminierung dient, ist auch der Weg verbaut, sie als solche in Anlehnung an den Bericht der europäischen Menschenrechtskommission im Fall der «East African Asians» c. Vereinigtes Königreich als Verstoss gegen Art. 3 EMRK anzusehen.²¹⁵

2. Weibliche Genitalverstümmelung als unmenschliche Behandlung?

Ohne Zweifel handelt es sich der WGV jedoch um eine «unmenschliche Behandlung». Ob die Behandlung auch «grausam» sei, lohnt jedenfalls im gegenwärtigen Zusammenhang keine Diskussion, zumal dieser Begriff in Art. 3 EMRK gar nicht aufgeführt ist. Unmenschlich ist eine Behandlung, die dem Opfer schwere psychische oder physische Leiden verursacht, die durch keine übergeordneten Interessen des Opfers gerechtfertigt sind.²¹⁶

Es stellt sich die Frage, ob es besondere Gründe gibt, welche die WGV in menschenrechtlicher Hinsicht als rechtmässig erscheinen liessen.

3. Respekt für Brauchtum – Universalität der Menschenrechte?

Die Menschenrechte beanspruchen universelle Geltung. Dies kann schon aus dem Titel des Dokuments abgelesen werden, das als «Urquell» des internationalen Menschenrechtsschutzes angesehen werden kann, auch wenn es keinen bindenden Charakter aufweist: Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – auf Englisch: Universal Declaration of Human Rights – vom 10. Dezember 1948. Das Datum wird als «Tag der Menschenrechte» gegangen.

Die Frage der universellen Geltung der Menschenrechte ist allerdings nicht unumstritten.²¹⁷ Es gibt auch Stimmen, die den «Export von Menschenrechten» anprangern, der u.a. durch die Praxis zum «non-refoulement» betrieben werde. Die sich selber als «zivilisiert» bezeichnende westliche Welt masse sich an, ihre Wertsysteme Gesellschaften aufzudrängen, die andere Werte hochhielten, insbesondere in geringerem Masse von der ratio, vom Intellekt beherrscht seien, es wird von Kulturimperialismus gesprochen.²¹⁸ In dieser Auseinandersetzung kann eine plakative, absolute Stellungnahme schwerlich zu richtigen Ergebnissen führen. In einem gewissen Masse lässt sich eine Harmonie zwischen Schutz der Menschenrechte und Wahrung von lokalem Brauchtum durchaus herstellen. Bei den angeführten Autoren ist letztlich immer dasselbe Ergebnis zu finden: Zwar dürften die Menschenrechte nicht als ein Instrument eingesetzt werden, das kulturelle Eigenheiten ausradiere –

schliesslich gebe es ja auch zunehmend allgemein anerkannte Rechte von Minderheiten. Aber es gebe doch, darüber herrscht Einigkeit, einen unantastbaren Kern, der geschützt bleiben müsse, Grundrechte, deren Verletzung kein noch so tief verwurzelt traditionelles Kulturerbe rechtfertigen können.

Nun läge es nahe, zum harten Kern der Menschenrechte das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe zu rechnen. Dieser Schluss ist an sich auch richtig. Aber bei näherem Zusehen erweist sich die praktische Abgrenzung dieses Kerns als recht schwierig. Die Garantie von Bestimmungen wie Art. 3 EMRK oder Art. 7 IPbPR ist bei aller Absolutheit eben auch relativ, wenn es darum geht, die Grenzen zwischen dem Unerträglichen und dem noch zu Rechtfertigenden zu ziehen.²¹⁹

Hier besteht also ein gewisser Spielraum für die Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Umfeldes. Gewisse Initiationsrituale können darunter fallen. Für den Angehörigen eines «Naturvolks» mag etwa die Isolierung in einer Betonzelle unmenschlich sein, während zunächst schmerzhaft, später auffallende Tätowierungen zur Darstellung der Stammeszugehörigkeit in einem westlichen urbanen Umfeld als erniedrigend empfunden würden.²²⁰

Bei der WGV ist jedoch eine solche Versöhnung ausgeschlossen²²¹ – zu brutal sind die Schmerzen, die dem Opfer zugefügt werden, vor allem geht es um eine wirkliche Verstümmelung bei welcher ein zwar nicht lebensnotwendiges, aber für die volle Entfaltung der Person essentielles Organ irreversibel zerstört wird. Wir haben denn auch in der Literatur keine einzige Äusserung gefunden, welche eine Rücksichtnahme auf Brauchtum und Kultur ernsthaft über die Verurteilung der WGV gestellt hätte.

Für die Beurteilung der Frage, ob Schutz vor WGV als «Menschenrecht» anzusehen sei, ist ferner bedeutend, ob die Verantwortung für die Praktizierung dieses Brauchs Staaten zugeschrieben werden kann.

4. Wer ist für weibliche Genitalverstümmelung verantwortlich?

Grundsätzlich schützen die Menschenrechte gegen Eingriffe des Staates. WGV wird aber grundsätzlich von Privatpersonen vorgenommen. Die Fälle, in denen die Dienste von Ärzten in öffentlichen Spitälern beansprucht werden, sind Ausnahmen – es ist nicht sinnvoll, hier die Frage zu vertiefen, ob dieser Umstand es rechtfertigen würde, unmittelbar dem Staat die Verantwortung für die Verletzung zuzuweisen.

Der EGMR hat aber seit langem, wie es schon die Kommission getan hatte²²², anerkannt, dass die Staaten mit der Ratifikation der Konvention eine Schutzpflicht übernommen haben.²²³ Besonders deutlich zeigt sich diese Schutzpflicht am Fall X. und Y. c. die Niederlande.²²⁴ Der Gerichtshof sah eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens darin, dass das holländische Strafrecht eine Lücke aufwies. Sexuelle Übergriffe auf geistig Behinderte, die in einem Heim untergebracht waren,

blieben straflos, wenn der Täter nicht zum Personal des Heims gehörte. Der Staat hatte durch ungenügenden Strafschutz seine Pflicht, die Privatsphäre der Beschwerdeführerin angemessen zu schützen, nicht erfüllt.²²⁵

Noch näher an der Problematik der WGV liegt das Urteil A. c. VK.²²⁶ Der Beschwerdeführer, ein neunjähriger Knabe, war vom Lebenspartner seiner Mutter mit einem Rohrstock, wie er für das Aufbinden von Pflanzen im Garten verwendet wird, mehrmals so heftig (with considerable force) geschlagen worden, dass am Oberschenkel und an den Waden noch einige Zeit nach der Züchtigung Striemen sichtbar waren. Ein Geschworenengericht sprach den Vater von der Anschuldigung wegen Körperverletzung (assault occasioning actual bodily harm) frei.

Wie schon die Kommission, kam der Gerichtshof einstimmig zum Schluss, dass das Vereinigte Königreich Art. 3 EMRK verletzt hatte. Vor dem Gerichtshof hatte sich die Regierung der Auffassung der Kommission angeschlossen. Der Gerichtshof stellt fest, dass der für die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 erforderliche Schweregrad erreicht worden sei (§ 21). Gemäss Art. 1 EMRK seien die Vertragsstaaten verpflichtet, jedermann unter ihrer Hoheitsgewalt die Konventionsrechte zuzusichern.²²⁷ Kinder und andere besonders verletzbare Personen hätten insbesondere Anspruch auf Schutz in Form einer wirksamen Abschreckung, wobei der EGMR auch auf die Kinderrechtskonvention verwies.²²⁸ Der Freispruch des Stiefvaters habe gezeigt, dass das Recht den Beschwerdeführer nicht hinreichend geschützt habe.

5. Zwischenergebnis

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die WGV grundsätzlich die Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts darstellt, nämlich des Verbots unmenschlicher Behandlung gemäss Art. 3 EMRK bzw. 7 IPbPR.

Der Staat ist für diese Verletzung verantwortlich, wenn er es unterlässt, die betroffene Frau oder das betroffene Kind angemessen vor solchen Verletzungen zu schützen, und zwar auch vor dem Eingriff durch Private.

Was bedeutet dies praktisch? Es bedeutet, dass jedenfalls die Vertragsstaaten der EMRK, es sind zur Zeit nicht weniger als 45²²⁹, verpflichtet sind, einerseits in ihrer Gesetzgebung die WGV mit Strafe zu bedrohen und andererseits diese Strafbestimmung auch durch ihre Justizbehörden durchzusetzen. Erleidet eine Frau auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einen solchen Eingriff und wird die Tat nicht ernsthaft strafrechtlich verfolgt, kann sie sich beim EGMR wegen Verletzung von Art. 3 EMRK²³⁰ beschweren.

Wie gezeigt wurde, gibt es in der Schweiz eine hinreichende Strafbestimmung – es ist nicht vorstellbar, dass eine solche Norm in einem anderen Land, das dem Europarat angehört, fehlte. Alle Einzelfragen, die im Rahmen des nationalen Strafrechts zu Diskussionen Anlass geben, Fragen der Einwilligung, der Beteiligung Dritter oder der räumlichen Anwendung, dürf-

ten vom EGMR kaum überprüft werden – er betrachtet es mit Recht nicht als seine Aufgabe, die korrekte Anwendung nationalen Rechts zu überprüfen.

Dass es sich bei der WGV um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt, ist in anderem Zusammenhang von sehr erheblicher Bedeutung, nämlich im Zusammenhang mit Asyl und Ausweisung.

C. Asylgrund oder Ausschaffungshindernis?

1. Die rechtliche Regelung – Grundsatz

Heute ist allgemein anerkannt, dass die Menschenrechtskonvention die Staaten nicht nur verpflichtet, selber keine Rechte der ihrer Hoheitsgewalt Unterworfenen zu verletzen, sondern auch dazu, die letzteren in einem gewissen Grade vor Verletzungen durch andere Staaten zu schützen beziehungsweise nicht zu solchen Verletzungen beizutragen. Die UN-Konvention gegen die Folter verbietet in Art. 3 die Überantwortung einer Person an einen anderen Staat, wenn ihr dort Folter oder eine unmenschliche, grausame oder entwürdigende Behandlung droht.²³¹ Die gleiche Regel hat die Strassburger Rechtsprechung entwickelt.²³²

Vor «refoulement» schützt bekanntlich auch die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Dort wird die Schutzberechtigung aber an den Tatbestand der «Verfolgung» geknüpft, der auf die WGV nicht zutrifft. Gemäss Art. 1 A Ziff. 2 dieser Konvention ist Flüchtling, wer befürchtet, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder wegen seiner politischen Ansichten verfolgt zu werden und deshalb nicht zurückkehren kann oder will.²³³ Man mag darüber streiten, ob der weibliche Teil der Menschheit eine «gesellschaftliche Gruppe» im Sinne dieser Bestimmung sei, aber selbst wenn man dies bejaht, ist die Behauptung jemand werde wegen seines Geschlechts verfolgt, im Zusammenhang mit der WGV nicht überzeugend.

2. Die rechtliche Regelung – Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung?

Sehr kontrovers wird die Frage diskutiert, ob das Ausschaffungsverbot nur dann gelte, wenn der betroffenen Person Verfolgung vom Staat droht, oder auch dann, wenn es Dritte sind, die sie gefährden, terroristische Gruppen, verbrecherische Organisationen oder verfeindete Familien (Blutrache). Diese Art der Gefährdung wurde in der Sache H.L.R. c. Frankreich²³⁴ behauptet. Der Beschwerdeführer war beim Drogentransport verhaftet worden und machte in der Folge Aussagen, die zur Festnahme eines Drogenhändlers führten. Im Fall seiner Rückkehr fürchtete er die Rache der Drogenhändler, vor welcher ihn der Staat nicht schützen könne.

Der EGMR fand zwar in diesem Fall – im Gegensatz zur Kommission – keine Verletzung von Art. 3, anerkannte aber, dass auch die Gefahr der Verfolgung von Seiten Dritter zur Folge haben könne, dass eine Ausweisung zur Verletzung dieser Bestimmung führe. Damit dies zutreffe, müssten zwei Voraussetzungen gegeben sein: Es müsse sich um eine wirkliche Gefahr handeln und die Behörden des Empfangsstaates müssten ausserstande sein, einen angemessenen Schutz zu gewährleisten.²³⁵

Daraus ergibt sich, dass ein Kind oder eine Frau nicht in ein Land ausgewiesen oder abgeschoben werden darf, in welchem ihm die WGV droht, gegen welche die betroffene Person sich nicht mit Aussicht auf Erfolg wehren kann. Eine solche Sachlage ist etwa gegeben, wenn ein Mädchen von den Eltern an einen traditionell orientierten Mann verheiratet wurde und in einer Gegend leben soll, in welcher die Tradition der WGV noch vorherrscht. Die etwas pauschalisierende Meinung von Rosenke²³⁶, wonach afrikanische Staaten noch nicht in der Lage sind, wirksam vor WGV zu schützen, dürfte generell zutreffen. Jedenfalls kann dort, wo ein grosser Teil der weiblichen Bevölkerung verschnitten wird, das Fehlen eines wirksamen Schutzes vermutet werden.

Mit Befriedigung stellen wir fest, dass der Bundesrat die von uns vertretene Auffassung teilt. In seiner Beantwortung der Interpellation Caspar-Hutter schreibt er: «Legt ... eine von einer Wegweisung bedrohte Ausländerin dar, dass sie nach ihrer Wegweisung einem tatsächlichen Risiko dieser unmenschlichen Behandlung unterworfen würde, wäre vom Vollzug der bestehenden, rechtskräftigen Wegweisung abzusehen und stattdessen die vorläufige Aufnahme zu verfügen».²³⁷

Die weibliche Genitalverstümmelung
ist die Verletzung eines
grundlegenden Menschenrechts.

Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel, Dr. iur. Regula Schläuri

IV. Schlussbemerkungen

Die vorstehende Untersuchung sollte Aufschluss über die rechtlichen Möglichkeiten geben, welche das schweizerische Recht, insbesondere das Strafrecht, für die Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung bereithält.

Sie hat gezeigt, dass ein solcher Eingriff als schwere Körperverletzung strafbar ist. Die Sanktion ist grundsätzlich zwischen sechs Monaten Gefängnis und zehn Jahren Zuchthaus festzusetzen. Straftäter machen sich auch Eltern, welche ihre Töchter verschneiden lassen. Selbst dann, wenn der Eingriff schliesslich in der Heimat erfolgt, ist schweizerisches Strafrecht anwendbar, sofern die Tat in der Schweiz vorbereitet wurde. Einwilligung vermag den Eingriff in keinem Fall zu rechtfertigen. Eine Verringerung oder ein Wegfall der Schuld ist möglich, wenn die Täter keine Ahnung davon haben, dass ihr Verhalten der schweizerischen Rechtsordnung widerspricht.

Die WGV steht im Widerspruch zu vielen Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes. Vor allem stellt sie eine unmenschliche Behandlung dar. Die wichtigste Folge dieses Befundes ist, dass die Gefahr eines solchen Eingriffs ein Ausschaffungshindernis darstellt.

Welche Forderungen ergeben sich aus unserer Studie? Zunächst hoffen wir, dass die Rechtsprechung sich unserer Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anschliesst, die WGV als schwere Körperverletzung behandelt, Einwilligung für unwirksam erklärt und durch eine eher extensive Auslegung in der Schweiz getätigte Vorbereitungshandlungen als Beginn der Ausführung gelten lässt.

Auf Grund der Rechtslage, wie wir sie verstehen, besteht zur Zeit kein Bedarf an Eingriffen des Gesetzgebers. Dies könnte aber nötig werden, wenn die Rechtsprechung zu deutlich abweichenden Ergebnissen gelangen sollte.

Grosses Gewicht messen wir der Information zu. Es ist dringend geboten, alle Ausländer, bei denen Anlass zur Befürchtung besteht, sie könnten WGV veranlassen, mit Nachdruck unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass diese Praktik in der Schweiz strikte abgelehnt und als schweres Verbrechen angesehen wird.

Schliesslich möchten wir wiederholen, was wohl die allgemeine Auffassung ist: WGV muss an der Quelle bekämpft werden. Afrikanerinnen, die sich in wachsender Zahl dieser Aufgabe widmen, verdienen tatkräftige Unterstützung. Nur von innen kann die starre Verklammerung in der Tradition gelockert werden. Es wird Jahre dauern, bis diese schreckliche Praxis ausgerottet sein wird, aber der Kampf ist nicht aussichtslos.

Reaktionen auf die weibliche Genitalverstümmelung in Europa¹

Michael James Miller, Project Officer,
Child Protection,
UNICEF Innocenti Research Centre, Florenz

Die Emigration afrikanischer Bevölkerungsgruppen nach Europa hat sich als dauerhaftes Phänomen der Nachkriegszeit etabliert. Die der Migration zugrunde liegenden Muster werden dabei nicht ausschliesslich von den aktuellen wirtschaftlichen Abstoss- und Anziehungskräften der Länder, sondern ebenfalls von der Kolonialgeschichte bestimmt. So tendieren beispielsweise Bürger aus Benin, Tschad, Guinea, Mali, Niger und Senegal zur Emigration nach Frankreich, während Bürger aus Kenia, Nigeria und Uganda Grossbritannien als Zielland vorziehen. In den siebziger Jahren liessen Krieg, Bürgerkrieg und Dürre in zahlreichen afrikanischen Ländern einschliesslich Eritrea, Äthiopien und Somalia die Flüchtlingsströme in westeuropäische Länder anschwellen.

Einige der Zielländer, beispielsweise Norwegen und Schweden, waren zuvor kaum von dem Phänomen Immigration betroffen. Zudem haben die Migrationsmuster eine geschlechtsspezifische Dimension: Frauen emigrieren in zunehmenden Masse eher als eigenständige Personen denn als Mitglieder einer Familiengemeinschaft. In Italien beispielsweise waren im Jahr 2000 rund 76,8 Prozent der aus Eritrea eingewanderten Personen Frauen.²

Immigrantengruppen bringen ihre Traditionen und Praktiken ins Gastland, behalten sie dort bei und bereichern auf diese Weise das dortige kulturelle Leben. Eine dieser importierten Kulturpraktiken aber hat in Europa eine vehemente politische und öffentliche Debatte ausgelöst, die bis heute fortgesetzt wird: die weibliche Genitalverstümmelung oder -verschneidung (WGV).

Im Laufe der siebziger Jahre wurde sich die europäische Gesellschaft in zunehmendem Masse bewusst, dass diese Praktik nicht länger auf 28 afrikanische und eine Handvoll nichtafrikanischer Länder beschränkt ist. Die westeuropäischen Länder nahmen nicht nur Frauen und Mädchen auf, die bereits verschnitten waren, sondern beherbergten auch jene, denen diese Prozedur noch bevorstand.³ Heute kommen drei der zehn wichtigsten Bevölkerungsgruppen, die Asyl in der Europäischen Union beantragen, aus afrikanischen Ländern, in denen die WGV verbreitet ist (Nigeria, Somalia und die Demokratische Republik Kongo).⁴ Die europäischen Einzelstaaten haben auf diese Situation reagiert und gesetzliche Bestimmungen erlassen, die die WGV untersagen und eine strafrechtliche Verfolgung jener Personen vorsehen, die sie praktizieren, unterstützen oder begünstigen. Der vorliegende Bericht stellt nicht nur die unterschiedlichen Reaktionen der Gesetzgeber dar, sondern beleuchtet auch die unterschiedliche Bereitschaft der europäischen Länder, jene strafrechtlich zu verfolgen, die der Ausführung oder Mithilfe bei der WGV verdächtigt werden.

Gesetzliche Massnahmen zählen zwar zu den deutlichsten

Stellungnahmen eines einzelnen Landes zur WGV, sind aber nicht die einzig mögliche Reaktion. Aus diesem Grunde unterstreicht der vorliegende Beitrag die Bedeutung von präventiven sozialpädagogischen Initiativen, die von Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und professionellen Vereinigungen, beispielsweise des Gesundheitspersonals, unterstützt werden.

Gesetzliche Ansätze auf nationaler Ebene

Die früheste eindeutige Reaktion eines europäischen Gesetzgebers auf die WGV erfolgte 1982, als Schweden als erstes europäisches Land gesetzliche Bestimmungen gegen diese Praktik erliess. In diesem Jahr stimmte das schwedische Parlament einem Gesetzesentwurf (Act Prohibiting the Genital Mutilation of Women 1982:316 [Gesetz gegen die weibliche Genitalverstümmelung]) zu, der folgendes stipuliert: «Eine Operation an den äusseren weiblichen Geschlechtsorganen zum Zwecke ihrer Verstümmelung oder dauerhaften Veränderung (...) ist nicht zulässig, ungeachtet dessen, ob die Operation Zustimmung fand oder nicht» (Übersetzung).⁵ 1998 wurde das Gesetz revidiert und die Strafe für Personen, die die WGV praktizieren, angehoben. Je nach Schwere der Operationsfolgen muss ein Täter nach schwedischem Gesetz mit einem Freiheitsentzug bis zu 10 Jahren rechnen. Das Beispiel Schweden zeigt, dass die Bereitschaft einer Regierung, gesetzliche Massnahmen gegen die WGV zu ergreifen, nicht nur davon abhängt, wie viele im Lande lebende Frauen und Mädchen von dem Eingriff bedroht sind. Selbst zum Zeitpunkt der Gesetzesrevision war die Zahl der Immigranten aus Ländern, in denen die WGV praktiziert wird, relativ gering. 1997 beispielsweise lebten in Schweden nur knapp 32 000 Immigranten aus Eritrea, Äthiopien, Gambia, Kenia, Somalia und Uganda, und weniger als 50 Prozent von ihnen waren Frauen.⁶

Eine Untersuchung der bislang ergriffenen gesetzlichen Massnahmen zeigt, dass europäische Gesetzgeber tendenziell eine der drei nachfolgenden Reaktionen auf das Phänomen WGV bevorzugen: die Einführung ex novo von spezifischen Gesetzesbestimmungen, welche die WGV explizit unter Strafe stellen, die Revision geltender Rechtsvorschriften unter Einbezug eines spezifischen Hinweises auf die WGV oder die Subsumtion der WGV unter geltende strafrechtliche Bestimmungen bezüglich Körperverletzung und Missbrauch Minderjähriger. Nach Schweden war Frankreich das zweite europäische Land, das gesetzlich auf die WGV reagierte und entschied, keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen. An der Stelle einer Einführung ex novo entschied der französische oberste Gerichtshof im Jahr 1983, dass Fälle von WGV gemäss dem damaligen Artikel 312 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgt werden können. Artikel 222(9) des neuen französischen Strafgesetzbuchs behandelt Gewalttätigkeiten, die zu Verstümmelungen führen und belegt sie mit einem Freiheitsentzug von 10 Jahren. Artikel 222(10) sieht für Gewalttätigkeiten an Minderjährigen unter 15 Jahren einen Freiheitsentzug

von 15 Jahren vor. Das Strafmaß erhöht sich auf 20 Jahre, wenn der Tatbestand von einem Elternteil, Betreuer oder einer anderen mit der Autorität über das Kind betrauten Person verübt wird.

Deutschland und die Niederlande sind zwei weitere europäische Länder, die eine ähnliche Position wie Frankreich beziehen. Das deutsche Strafgesetzbuch in der Fassung von 2001 kennt den Tatbestand der WVG nicht, spezifiziert aber die Tatbestände Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, schwere Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge. Die niederländische Regierung hat befunden, dass Artikel 300 bis 309 und Artikel 436 des Strafgesetzbuches auf die WGV anwendbar sind.⁷ Grossbritannien und Norwegen hingegen zählen zu den europäischen Ländern, die dem schwedischen Beispiel folgend spezifische Gesetzesbestimmungen über die WGV eingeführt haben (Prohibition of Female Circumcision Act 1985 und Female Genital Mutilation Act 2003, beziehungsweise Gesetz Nr. 74 vom 15. Dezember 1995).

Belgien, Dänemark und Spanien (die Schweiz wird an anderer Stelle dieser Veröffentlichung ausführlich behandelt) haben zwar keine neuen Gesetzesbestimmungen bezüglich der WGV eingeführt, aber den bestehenden Gesetzkorpus insofern revidiert, als die WGV nun explizit als Tatbestand aufgeführt wird. Dänemark beispielsweise hat am 28. Mai 2003 die Gesetzesvorlage 386 angenommen, die das Strafgesetzbuch um einen neuen Abschnitt (Abschnitt 245a) über die WGV ergänzt und für eine Person, die den Eingriff mit oder ohne Einwilligung des Opfers ausführt, einen Freiheitsentzug von 6 Jahren vorsieht.⁸ In Italien wartet eine von der Abgeordnetenkammer am 4. Mai 2004 angenommene Revision von Artikel 583 der strafrechtlichen Bestimmungen über Körperverletzung auf die Zustimmung durch den Senat. Die Revision verweist explizit auf Genitalverstümmelung zum Zwecke der Beeinträchtigung des sexuellen Verhaltens und sieht für den Täter eine Freiheitsstrafe von 6 bis 12 Jahren vor.

Die Einführung spezifischer Gesetzesbestimmungen und die Revision der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die WGV explizit als Tatbestand aufzuführen, sind eine klare Stellungnahme des Gesetzgebers. Sie bestätigen, dass die WGV als strafrechtlicher Tatbestand angesehen wird, der nicht kulturell relativierbar ist. So lehnen beispielsweise die einschlägigen britischen Gesetzesbestimmungen kulturelle Werte als Rechtfertigung der WGV explizit ab: «For the purpose of determining whether an operation is necessary for the mental health of a girl it is immaterial whether she or any other person believes that the operation is required as a matter of custom or ritual» (Übersetzung: Bei der Bestimmung, ob die Operation für das geistige Wohl eines Mädchens notwendig ist, ist beweisuenerheblich, ob das Mädchen oder eine andere Person diese aus Gründen der Sitte oder Riten für erforderlich hält).⁹ Die in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden erfolgte Subsumtion der WGV unter die geltenden Rechtsvorschriften hin-

gegen reduziert die Gefahr, Gemeinschaften, in denen die WGV weit verbreitet ist, als Zielgruppe von eigens für sie geschaffenen Gesetzen zu isolieren.

Der Charakter der Rechtsvorschriften über die WGV ist eine wichtige Dimension der Reaktion europäischer Gesetzgeber, aber ein umfassendes Verständnis dieser Reaktion bedarf einer weiteren Analyse, nämlich der, inwieweit die einschlägigen Bestimmungen in der Praxis umgesetzt werden, das heisst, wie häufig es zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommt. So beispielsweise schlägt sich die in den Gesetzen von 1985 und 2003 klar manifestierte Position Grossbritanniens in der britischen Strafverfolgung nicht nieder. Bis heute wurde kein Fall von WGV in diesem Land vor Gericht gebracht. In Schweden kam bis 2000 ein einziger Fall vor Gericht, und dies 18 Jahre, nachdem das Land eine Vorreiterrolle in der gesetzlichen Reaktion auf das Phänomen WGV eingenommen hatte. In Frankreich hingegen wurden im gleichen Zeitraum 25 Fälle unter Bezug auf die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen gerichtlich verfolgt. 1999 beispielsweise verurteilte ein Pariser Gericht eine Frau aus Mali, die 48 Mädchen im Alter von einem Monat bis zehn Jahren verschnitten hatte, zu acht Jahren Freiheitsentzug, und 27 Eltern, die ihre Dienste in Anspruch genommen hatten, erhielten eine Freiheitsstrafe auf Bewährung.¹⁰ Ein Bericht zuhanden der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit kommentiert die unterschiedlichen Positionen Frankreichs und Grossbritanniens zu dem Phänomen WGV folgendermassen:

Für den britischen Ansatz sprechen kulturelle Sensibilität und der Wille, mit Minoritäten zusammenzuarbeiten, ohne sie zu kriminalisieren. Gegen den britischen Ansatz aber spricht die Unterordnung unter die kulturelle Sensibilität auf Kosten der Gesundheit und Sicherheit der Opfer. Der französische Ansatz hingegen hat den Vorteil, dass er alle der französischen Gerichtsbarkeit unterstellten Kinder ungeachtet ihrer Herkunft schützt, selbst wenn dies Ressentiments und die Verweigerung, mit lokalen Behörden zusammenzuarbeiten, hervorbringt (Übersetzung).¹¹

Der Berufung auf die geltenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen aber zieht nicht zwingend strafrechtliche Verfolgungen nach sich. Die Rechtslage in den Niederlanden ist der französischen ähnlich, aber bis heute wurde dort kein Fall von WGV vor Gericht gebracht.

Die bislang geführte Argumentation konzentrierte sich auf Rechtsvorschriften, welche die Gefahr einer WGV der innerhalb eines europäischen Landes lebenden Frauen und Mädchen thematisieren. Die Gesetzgeber sind sich mittlerweile aber auch der Gefahr bewusst, dass das gesetzliche Verbot der WGV im eigenen Lande Immigrantenfamilien veranlassen kann, ihre Frauen und Mädchen ins Heimatland zu schaffen, um dort den Eingriff vollziehen zu lassen. Nach schwedischem Recht beispielsweise kann eine in Schweden wohnhafte Person, die eine

WGV an einer Frau oder einem Mädchens im Ausland in die Wege leitet, selbst dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Tat im Ausland verübt wurde. Auch die britische Gesetzgebung erfasst Operationen, die an Frauen und Kindern mit britischer Staatsangehörigkeit oder dauerhaft britischem Wohnsitz im Ausland vorgenommen wurden. Laut der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1993 haben Eltern, die ihre Töchter zwecks dieser Operation ins Ausland gebracht haben, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren zu rechnen. Die norwegische Gesetzgebung aus dem Jahr 1995 gilt ebenfalls für in- und ausserhalb Norwegens verübte Tatbestände. Jeder norwegische Staats- oder Wohnbürger, der in Norwegen oder im Ausland eine WGV vorgenommen oder unterstützt hat, kann in Norwegen strafrechtlich verfolgt werden.

Das zunehmende Bewusstsein um die Gefahr, dass dem Gesetzesschutz europäischer Staaten unterstellte Mädchen und Frauen zwecks WGV ins Ausland gebracht werden, kommt in dem Entscheid des obersten Gerichts von Sant Feliu de Guixols in Girona vom 13. Mai 2004 zum Ausdruck, das einem Vater dreier Mädchen aus Gambia verwehrte, seine Töchter zurück nach Gambia zu schaffen. In Spanien können Personen, die die WGV praktizieren, gemäss Artikel 149 des Strafgesetzbuches, Körperverletzung, strafrechtlich verfolgt werden. Dieser Artikel wurde im September 2003 gemäss Organisationsgesetz 11/2003 revidiert, um die WGV als eine Körperverletzung zu integrieren, die mit Freiheitsentzug zwischen 6 und 12 Jahren oder mehr (falls die Tat an einer minderjährigen Person verübt wurde) bestraft wird. In einer in der Öffentlichkeit heftig diskutierten Entscheidung hatte der Richter befunden, dass den Mädchen, deren zwei ältere Schwestern bereits Opfer einer in Gambia vollzogenen WGV geworden waren, der Reisepass zu entziehen und erst bei Erreichen des 18. Lebensjahres zurückzugeben sei. Der Richter verfügte ferner, dass die Mädchen sich alle sechs Monate einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen haben, um zu gewährleisten, dass der Eingriff nicht in Spanien stattfindet.¹² Sechs Wochen vor dieser Entscheidung befand das Pariser Bezirksgericht einen Guineaner und seine zwei Frauen einer gewalttätigen Handlung mitschuldig, die eine Verstümmelung einer Minderjährigen zur Folge hatte, nachdem nachweislich beide Töchter zwecks WGV nach Guinea gebracht worden waren. Der Mann und seine beiden Frauen erhielten eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren auf Bewährung, den Töchtern wurde Schadenersatz zugesprochen.¹³ Die europäischen Staaten sind ebenfalls herausgefordert, die WGV als Begründung für einen Asylantrag zu berücksichtigen. 1994 gab das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge bekannt, dass eine Frau als Flüchtling anzuerkennen sei, wenn sie beziehungsweise ihre Tochter oder Töchter befürchten müssen, in ihrem Heimatland Opfer einer Verschneidung zu werden, oder davon ausgehen, dass sie dort verfolgt werden, falls sie diesen Eingriff verweigern.¹⁴ Diese Position wurde von der Europäischen Kommission unterstützt.¹⁵ Laut Amnesty International aber wird nur einer verschwindend geringen Anzahl von Frauen

auf dieser Grundlage Asyl gewährt.¹⁶ Die Frage der Asylbegründung erwies sich als Stolperstein bei der Revision des italienischen Strafgesetzbuches bezüglich WGV. Am 29. April 2004 wurde die parlamentarische Abstimmung über das Gesetz vertagt, weil die Anerkennung des Flüchtlingsstatus einer Frau, die ihr Heimatland verlässt, weil ihr oder ihren Töchtern die WGV droht, auf Widerstand gestossen war.¹⁷

Gesetzliche Ansätze auf europäischer Ebene

Die WGV kann als Verletzung mehrerer Artikel der 1950 angenommenen Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden. Artikel 3 stipuliert: «Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.» Artikel 9 präzisiert: «Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.» Diese Wertvorstellungen werden von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus dem Jahre 2000 aufgegriffen, welche die Würde des Menschen (Artikel 1), das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Artikel 3) und das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 4) betont.

Der rechtliche Rahmen ist auf europäischer Ebene durchaus vorhanden, die praktischen Aktivitäten der europäischen Institutionen aber hinken hinter den Entwicklungen auf nationaler Ebene her. Die Europäische Union hat bislang keine Rechtsvorschriften erlassen, welche die WGV unter Strafe stellen. Das EU-Daphne-Programm 2000–2003 allerdings, das in erster Linie auf die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten gegen Frauen und Kinder abzielt, anerkennt die WGV als ein zunehmend wichtiges Problem. Der nachfolgende Aspekt ist für das Thema dieses Kapitels von besonderer Bedeutung: In Zusammenarbeit mit dem International Centre for Reproductive Health der Universität Ghent unterstützt das Daphne-Programm ein breit angelegtes Projekt über verschiedene gesetzliche Antworten auf die WGV in Europa mit dem Ziel, eine einheitliche europäische Gesetzesstrategie zu entwickeln. Die Ergebnisse dieses Projekts werden in der zweiten Jahreshälfte 2004 erwartet.¹⁸

Eine der bislang bedeutendsten legislativen Entwicklungen auf europäischer Ebene ist die Resolution 1247 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (2001) über die weibliche Genitalverschneidung. Vor der Verabschiedung dieser Resolution hatte der Europarat keine direkten Massnahmen bezüglich der WGV in Europa ergriffen, wohl aber einige Aufklärungskampagnen in Entwicklungsländern unterstützt.¹⁹ Die Resolution konstatiert, dass die Praktik in den Mitgliedsstaaten des Europarates besonders unter Immigrantengemeinschaften offensichtlich immer weiter verbreitet ist²⁰, und der Bericht zur Resolution bestätigt, dass die WGV in Europa nicht als kulturell relativierbares Phänomen gerechtfertigt werden kann:

«The fact that sexual mutilation is a traditional practice in some of the countries of origin of immigrants to European Union countries, can in no way be considered as a justification for not preventing, prosecuting and punishing such brutality» (Übersetzung: Die Tatsache, dass die sexuelle Verstümmelung in einigen Heimatländern der Immigranten, die in Länder der Europäischen Union kommen, eine traditionelle Praktik ist, kann in keiner Hinsicht rechtfertigen, diese brutale Praktik nicht zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen.).²¹

In ihrer Resolution fordert die Parlamentarische Versammlung die Regierungen auf, unter anderem:

- i) to introduce specific legislation prohibiting genital mutilation and declaring genital mutilation to be a violation of human rights and bodily integrity;
 - ii) to take steps to inform all people about the legislation banning the practice before they enter Council of Europe member states;
 - iii) to adopt more flexible measures for granting the right of asylum to mothers and their children who fear being subjected to such practices; (...)
 - v) to prosecute the perpetrators and their accomplices, including family members and health personnel, on criminal charges of violence leading to mutilation, including cases where such mutilation is committed abroad(.)
1. spezifische Rechtsvorschriften zum Verbot der Genitalverschneidung einzuführen und diese als Verletzung der Menschenrechte und der körperlichen Unversehrtheit zu erklären;
 2. Massnahmen zu ergreifen, um alle in die Mitgliedsstaaten des Europarates immigrierenden Personen über das Verbot der Praktik zu informieren;
 3. die Gewährung des Asylrechts für Mütter und Kinder, die von dieser Praktik bedroht werden, zu lockern; (...)
 5. die Täter und ihre Helfer, einschliesslich Familienmitglieder und Gesundheitsarbeiter, wegen zu Verstümmelung führender Gewalt auch in den Fällen strafrechtlich zu verfolgen, in denen der Eingriff im Ausland vorgenommen wurde (Übersetzung).²²

Gesetze allein reichen nicht aus – die Bedeutung von Aufklärung und Unterstützung

Die Tatsache, dass Personen, die die WGV praktizieren, in Europa nur selten strafrechtlich verfolgt werden, spiegelt das Widerstreben der Staatenwtschaften wider, Anhänger einer Praktik, die in der Kultur und Tradition spezifischer Immigrantengemeinschaften verwurzelt ist, vor Gericht zu bringen. Die Tatsache zeigt aber auch, dass der Eingriff tabuisiert ist. So mögen die Mitglieder einer Gemeinschaft zwar durchaus bereit sein, einen in der Öffentlichkeit getätigten Gewaltangriff auf eine Frau oder ein Mädchen ihrer Gemeinschaft zu melden, schrecken aber davor zurück, über einen Fall von WGV zu berichten. Dieses Zögern zeigen Personen, denen ein solcher Ein-

griff bekannt wird, aber auch die Opfer selbst. An diesem Punkt stossen die Rechtsvorschriften an ihre Grenzen. Gesetzliche Bestimmungen vermögen zwar den Widerstand eines Staates gegenüber verfassungswidrigen, strafbaren und die Menschenrechte verletzenden Praktiken demonstrieren, aber es wird in zunehmendem Masse deutlich, dass Rechtsvorschriften nur dann wirksam sind, wenn ihnen andere Massnahmen vorausgehen beziehungsweise sie von diesen begleitet werden. Die Begleitmassnahmen müssen darauf abzielen, angemessene und kultursensitive Unterstützung zu bieten, Frauen und Mädchen aus Verschneidung praktizierenden Bevölkerungsgruppen zu stärken und Berufsgruppen und Freiwillige aufzuklären, die in Kontakt mit von Verschneidung betroffenen Frauen und Mädchen stehen. Hierzu zählen Lehrer, Gesundheitspersonal, Sozialarbeiter und freiwillige Gemeinwesenarbeiter. Die niederländische Regierung beispielsweise hat explizit dargelegt, dass sie die Prävention der WGV in den Vordergrund stellt und eine strafrechtliche Verfolgung als letztes Mittel sieht.²³ Diese Position schlägt sich eindeutig in der Bilanz der strafrechtlichen Verfolgungen der WGV in den Niederlanden wider. Im Jahr 2000 forderte das norwegische Parlament die Regierung auf, einen Plan zur Bekämpfung der WGV auszuarbeiten. Der Aktionsplan umfasst die Durchführung von Aufklärungskampagnen über die WGV und die Rechtslage, die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der in diesem Bereich tätigen Organisation und Einzelpersonen, die Einführung von vorbeugenden Massnahmen (auch über die Gesundheitsdienste in den Schulen vermittelt) und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in dieser Sache.²⁴

Die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die weibliche Genitalverschneidung anerkennt die Bedeutung eines auf Prävention gerichteten sozialen Engagements. Die Resolution verlangt nicht nur die Einführung oder Präzisierung von Rechtsvorschriften gegen die WGV, sie fordert die Mitgliedsstaaten auch auf, «to conduct information and public awareness-raising campaigns to inform health personnel, refugee groups and all groups concerned by this question about the dangerous consequences of genital mutilation for their health, physical well-being and dignity of the women concerned, about their right to personal fulfillment and about the customs and traditions that are in contradiction with human rights» (Übersetzung: Informations- und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um Gesundheitsarbeiter, Flüchtlingsgruppen und andere von dem Problem betroffene Bevölkerungskreise über die gefährlichen Folgen der Genitalverstümmelung einer Frau für ihre Gesundheit, ihr physisches Wohlbefinden und ihre Würde aufzuklären und über ihr Recht auf persönliche Verwirklichung und über menschenrechtsverletzende Sitten und Gebräuche zu informieren).²⁵

Ferner anerkennt die Resolution, dass «non-governmental organizations (NGOs) will have a key role to play in combating genital mutilation by enabling girls and young women to become involved in local communities and helping to devise prevention

Im Laufe der siebziger Jahre wurde sich die europäische Gesellschaft in zunehmenden Masse bewusst, dass diese Praktik nicht länger auf 28 afrikanische und einige nicht-afrikanische Länder beschränkt bleibt.

Michael Miller, Project Officer Protection, UNICEF

programmes and information campaigns aimed at eradicating the practice» (Übersetzung: Nichtregierungsorganisationen [NGOs] sollen beim Kampf gegen die weibliche Genitalverschneidung eine Schlüsselrolle spielen, namentlich durch die Befähigung der Mädchen und Frauen, sich in der lokalen Gemeinschaft zu engagieren und durch die Erarbeitung von Präventivprogrammen und Informationskampagnen zur Abschaffung dieser Praktik).²⁶ Einige der auf diesem Gebiet in Europa aktivsten NGOs sind die italienische Organisation AIDOS, die Gruppe GAMS in Frankreich und Belgien, FORWARD in Grossbritannien und Deutschland, EQUIS in Spanien, RISK in Schweden, die somalische Frauenorganisation in Dänemark und PHAROS und FSAN in den Niederlanden. Diese Organisationen zählen zu den Gründungsmitgliedern von Euronet-FGM, des European Network for the Prevention of Female Genital Mutilation. Euronet-FGM zielt darauf ab, den Gesundheitszustand von Immigrantinnen in Europa zu verbessern und gefährliche traditionelle Praktiken, welche die Gesundheit von Frauen und Kindern schädigen, zu bekämpfen.

Auch dem Gesundheitspersonal kommt eine bedeutende Rolle bei der Prävention der WGV zu. In ganz Europa wird die WGV als eine mit der geltenden Ethik unvereinbare Praktik angesehen. Folglich ist es niedergelassenen Ärzten untersagt, diese Praktik zu unterstützen oder auszuführen. Die italienische Ärztevereinigung beispielsweise hat ihre deontologische Ethik um eine spezifische Bestimmung erweitert, die es dem Gesundheitspersonal des öffentlichen und privaten Sektors untersagt, jegliche Form der Verschneidung zu praktizieren. Konkrete Massnahmen gegen medizinisches Personal aber blieben in Europa selten. In Grossbritannien wurde ein Arzt, der dem Eingriff an drei somalischen Mädchen zustimmte, zwar von der Liste gestrichen, aber nicht vor Gericht gestellt.²⁷

Eine deontologische Ethik in Bezug auf die WGV ist zweifellos erforderlich, aber der Beitrag des Gesundheitspersonals als Katalysator bei der Veränderung der Einstellungen spielt eine weitaus bedeutendere Rolle. Das Gesundheitspersonal ist eine zentrale institutionelle Schnittstelle im Kontakt mit von WGV bedrohten Mädchen und ihren Eltern. In Schweden beispielsweise wird das medizinische Personal aufgefordert, das Thema WGV anzuschneiden, sobald ein neugeborenes Mädchen bei den Gesundheitsdiensten registriert wird. Bei der Routineuntersuchung des Kindes im Alter von 5 Jahren soll das Thema erneut zur Sprache gebracht werden. Das Gesundheitspersonal ist angehalten, die Eltern des Kindes über die gesundheitlichen Gefahren des Eingriffs aufzuklären und sie darauf hinzuweisen, dass diese Praktik in Schweden verboten ist. Im Bedarfsfall ist hierbei ein Dolmetscher, vorzugsweise eine Frau, heranzuziehen.²⁸

Zusammenfassung

Bereits dieser kurze Überblick macht deutlich, dass die in den europäischen Ländern geltenden Rechtsvorschriften über die WGV (unabhängig davon, ob diese die WGV explizit erwähnen

oder nicht) sich im Wesentlichen auf die strafrechtliche Verfolgung des Tatbestandes konzentrieren. Konkrete Erfahrungen aber zeigen, dass dieser Weg alleine wohl keine signifikante Auswirkung auf die Verbreitung einer in der kulturellen Identität einer Gemeinschaft verwurzelten Praktik hat.

Die Gesetzgebung ist zweifellos ein wichtiges Zeichen eines Staates, seiner Ablehnung gegenüber der WGV Ausdruck zu verleihen. So betont der von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates angenommene Bericht: «It is the obligation of a constitutional state to ensure respect for individual rights and to prosecute the actions which violate this principle» (Übersetzung: Es ist die Pflicht eines Rechtsstaates, die Wahrung der Rechte des Einzelnen zu sichern und Handlungen, die dieses Prinzip verletzen, strafrechtlich zu verfolgen).²⁹ Die Gesetzgebung hat einen weiteren Vorteil: Sie sendet eine klar unterstützende Botschaft an alle, die auf die WGV bereits verzichten oder auf sie verzichten wollen. Eine ausschliessliche Beschränkung auf gesetzgeberische Massnahmen aber birgt die Gefahr, dass die Eingriffe im Untergrund vorgenommen werden. Ferner begünstigt sie, wie es häufig in Afrika der Fall ist, eine Reise in ein anderes Land, um von Gesetzesunterschieden zwischen den Ländern zu profitieren. Die Androhung des Freiheitsentzugs mag zwar abschreckend wirken, aber sie trägt nicht dazu bei, die verwurzelte falsche Überzeugung abzubauen, eine weibliche Genitalverschneidung sei im besten Interesse der Frau oder des Mädchens.

Angesichts der Tatsache, dass die Strafgesetzgebung alleine keine Veränderung eines fest verankerten Verhaltens mit einer angeblich klaren sozialen Funktion bewirken kann, müssen ergänzende oder vorbereitende Strategien ergriffen werden. Lehrer, Gesundheitsarbeiter, Sozialarbeiter und andere Gruppen, die möglicherweise in Kontakt mit gefährdeten Kindern und ihren Familien kommen, müssen nicht nur über das Problem WGV aufgeklärt werden, sondern verstehen, wie diesem mit Feingefühl und kulturellem Verständnis beizukommen ist. In erster Linie aber müssen diese Strategien breit angelegte sozialpädagogische Massnahmen und Initiativen umfassen, die sich zielgruppenspezifisch an Gemeinschaften richten, in denen Mädchen gefährdet sind. Dieser Ansatz ist häufig dann besonders wirksam, wenn er auf allgemeinen Menschenrechtsprinzipien aufbauend einen Diskussionsprozess in der betroffenen Gemeinschaft anregt, der schliesslich dazu führt, dass die Gemeinschaft in eigener Einsicht die Praktik aufgibt. Ein auf offene Konfrontation verzichtender, menschenrechtsorientierter Ansatz ist in erster Linie in jenen Immigrantengemeinschaften angezeigt, die eine Kulturpraktik wie die WGV als zentrales Element ihrer kollektiven Identität verstehen.

Die weibliche Genitalverstümmelung oder -verschneidung ist ein Verstoss gegen die Würde des Menschen, ein Angriff auf die persönliche Unversehrtheit und eine Verletzung der Menschenrechte. Aber die erfolgreichste Strategie zur Bekämpfung dieser Praktik regt Gemeinschaften an, freiwillig auf die Praktik zu verzichten, anstatt sie zu diesem Verzicht zu zwingen.

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage	KK	Kurzkomentar
a. a. O.	an anderem Ort	LK	Leipziger Kommentar
a. M.	anderer Meinung	loc. cit.	loco citato = am aufgeführten Ort
Abs.	Absatz	m.H.	mit Hinweisen
Art.	Artikel	N	Note
AT	Allgemeiner Teil	NGO	Non Governmental Organisation
Bd.	Band	no.	numéro = Nummer
Begr.	Begründer	pp.	pages = Seiten
BGE	Bundesgerichtsentscheid	Pra.	Die Praxis (Zeitschrift Schweiz)
Bger.	Bundesgericht (Schweiz)	s.	siehe
BJM	Baslerische Juristische Mitteilungen	SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
BSK	Basler Strafrechts-Kommentar	SK-StGB	Systematischer Kommentar zum StGB (D)
BT	Besonderer Teil	SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101	StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311
bzw.	beziehungsweise	u.a.	unter anderem
c.	contra = gegen	U.N. Doc.	United Nations Document
ca.	circa	UN	United Nations
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (von der Generalversammlung der UN angenommen am 18. Dezember 1979, abrufbar über www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/ , besucht am 4. April 2004)	UNO	United Nations Organisation
d.h.	das heisst	v.	versus = gegen
DBD	Deutscher Bundestag Drucksache	vgl.	vergleiche
ders.	derselbe	VK	Vereinigtes Königreich
dStGB	Strafgesetzbuch Deutschland	WGV	Weibliche Genitalverstümmelung
E.	Erwägung	z.B.	zum Beispiel
ebd.	ebenda	ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
EG	Europäische Gemeinschaft	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Ziff.	Ziffer
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), SR 0.101	ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ev.	eventuell	ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (D)
f./ff.	und folgende		
FMG	Female Genital Mutilation		
FN	Fussnote		
gl. M.	gleicher Meinung		
H.	Hinweis(e)		
h.L.	herrschenden Lehre		
Hrsg.	Herausgeber		
i.e. Sinne	im engeren Sinne		
i.S.v.	im Sinne von		
i.V.m.	in Verbindung mit		
insbes.	insbesondere		
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2		

Die Argumente liegen auf dem Tisch und lassen sich kaum mehr entkräften. Es ist daher unsere Pflicht, uns mit aller Kraft für die betroffenen Menschen einzusetzen.

Elsbeth Müller, Geschäftsleiterin, UNICEF Schweiz

Rechtsgutachten: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz

- ¹ S. z.B. RAHMAN / TOUBIA, «Note on Terminology».
- ² Eingehend z. B. GOLLAHER.
- ³ ALDEEB ABU-SAHLEH, Circoncision, 433 ff. lehnt die Unterscheidung ab und sieht darin eine Diskriminierung – dieser Auffassung kann keineswegs gefolgt werden.
- ⁴ GERLAND, Ziff. 8.2.1.
- ⁵ GOLLAHER, 247.
- ⁶ Wobei es eigentlich nicht abwegig ist, hier eine teilweise Invaldität anzunehmen, wenn auch eine (im Alltag) verborgene.
- ⁷ RAHMAN/ TOUBIA, «Note on Terminology».
- ⁸ UNICEF Schweiz verwendet den Begriff «Mädchenbeschneidung». Dieser ist im Rahmen der UNICEF-Kampagnen seit langem eingeführt und bei den Spenderinnen und Spendern verankert. Aus den im Text angeführten Gründen gebraucht das Rechtsgutachten den inhaltlich prägnanteren, wenn auch sprachlich schwerfälligeren Begriff «weibliche Genitalverstümmelung bzw. –verschneidung».
- ⁹ Weiter Literaturangaben finden sich etwa bei WALKER, 283.
- ¹⁰ Die hier getroffene Einteilung folgt WALKER / PARMAR, 367.
- ¹¹ GRUENBAUM, 2, mit H. auf RAHMAN/ TOUBIA.
- ¹² Ebd.
- ¹³ LIGHTFOOT-KLEIN, 5
- ¹⁴ GRUENBAUM, 3.
- ¹⁵ ROSENKE, 27 f.; Frauennews, Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen, www.frauennews.de/themen/genital.htm (besucht am 4. April 2004).
- ¹⁶ Die Angaben variieren, s. z.B. ROSENKE, 28; HECKL, 2.
- ¹⁷ Vgl. zum Folgenden etwa die Schilderungen bei DIRIE, 40 ff.; GRUENBAUM, 57 (ein relativ schonendes Beispiel); 149 ff., LIGHTFOOD-KLEIN, 5 f.; ROSENKE,
- 19 ff.; WALKER / PARMAR, 105.
- ¹⁸ ROSENKE, 48.
- ¹⁹ LIGHTFOOT-KLEIN, 57.
- ²⁰ S. zum Ganzen insbes. die empirische Untersuchung von DIRIE / LINDMARK; ferner A Call for Global Action, 14 f.; JÄGER/SCHULZE/ HOHLFELD, 259; ROSENKE, 49 f., insbes. 52 ff. zu den Geburtsproblemen, m.H.
- ²¹ GRUENBAUM, 135 ff.; s. ferner nachstehend, bei FN 67 ff.
- ²² Eingehende Darstellungen finden sich etwa bei ROSENKE, 29 ff.
- ²³ Dazu ROSENKE, 59 ff.; mit zahlreichen Zitaten vornehmlich ägyptischer Autoren ALDEEB ABU-SAHLEH; DERS., Circoncision, 35 ff.
- ²⁴ Z.B. ALDEEB ABU-SAHLEH, Circoncision, 408 ff., ROSENKE, 85 ff.
- ²⁵ ALDEEB ABU-SAHLEH, Circoncision, 409 f. mit H. auf Zeitungsmeldungen.
- ²⁶ NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 4.
- ²⁷ JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, Table 1, 260.
- ²⁸ NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 11.
- ²⁹ JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, 260.
- ³⁰ NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 16 u. 21.
- ³¹ JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, 262.
- ³² S. JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, 263, m.H., wonach z.B. Grossbritannien, Schweden, Norwegen, Belgien und die USA besondere Tatbestände eingeführt haben.
- ³³ StGB, SR 311.
- ³⁴ Zur Frage, ob der Täter auch rechtswidrig handelt, s. bei FN 83 ff. und bei FN 196 ff.
- ³⁵ Weil im vorliegenden Kontext von einer Interessenkollision zwischen den Eltern und dem Kind auszugehen wäre, müsste einem betroffenen Mädchen zur Wahrung ihrer Interessen ein Beistand bestellt werden (Art. 306 Abs. 2 i.V.m. Art. 392 Ziff. 2 ZGB) (s. RIEDO, BSK, Art. 28 N 24, m.H.).
- ³⁶ Schriftliche, vom BUNDESRAT

Die Autoren bedanken sich bei Frau Dr. med. Judit Pok Lundquist, Leitende Oberärztin für Frauenheilkunde, Universitätsspital Zürich, für das anregende Gespräch und die wertvollen medizinischen Informationen.

- am 1.3.1993 gutgeheissene Beantwortung der Interpellation 92.3422, Caspar-Hutter, vom 7.10.1992, Frauen- und Mädchenverstümmelung, Ziff. 3; BUNDESRAT FÜR JUSTIZ, Brief an Frau Marion Rosenke vom 4.2.1994, Registratur-Nummer 88-420016 ST; HAUSAMMANN, 19; NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 5; SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN, Erklärung zur Vornahme ritueller, sexuell verstümmelnder Eingriffe bei Frauen, Schweizerische Ärztezeitung 64 (1983) 1274.
- ³⁷ TRECHSEL, KK, Art. 129 N 5.
- ³⁸ Dazu eingehend bei FN 39 ff.
- ³⁹ KELLER, 54; vom BGer. in BGE 109 IV 18 ff., 20, übernommen; CORBOZ, Art. 122 N 8; REHBERG/SCHMID/DONATSCH, III, 42; STRATENWERTH/JENNY, BT I, § 3 N 35; TRECHSEL, KK, Art. 122 N 2. Bejaht wurde die unmittelbare Lebensgefahr z.B. bei einem Milzriss (BGE 109 IV 18 ff., 20), bei Verletzungen der Lunge, die zu einer Broncho-Pneumonie führten (RS 1969 Nr. 35), ferner bei 15 bis 20 cm tiefen Stichwunden im Bauch (Obergericht BL, Urteil vom 8.11.1994, BJM 1997, 37).
- ⁴⁰ Bejahend z.B. STRATENWERTH/JENNY, BT I, § 3 N 35, m.H.; s. ferner Geschworenengericht Zürich, Urteil vom 9.11.1998, SJZ 96 (2000) 114 ff., 117.
- ⁴¹ BGE 125 IV 242 ff., 247 f.
- ⁴² BGE 125 IV 242 ff., 248.
- ⁴³ LIGHTFOOT-KLEIN, 56; s. ferner die H. bei ROSENKE, 48.
- ⁴⁴ ROSENKE, 47, m.H.; JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, 259; A Call for Global Action, 13.
- ⁴⁵ Gemessen am Stand der medizinischen Wissenschaft; nach lokalen Vorstellungen handeln die Beschneiderinnen oft durchaus professionell.
- ⁴⁶ Dies zeigen auch die Beschreibungen der unmittelbaren Komplikationen der GWG bei JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, 259; A Call for Global Action, 13 f.; Amnesty International, Weibliche Genitalverstümmelung www.amnesty.de/de/2914/Def.htm (besucht am 11.6.2003).
- ⁴⁷ S. auch BGE 116 IV 125 ff., 129. Aufgrund der damaligen medizinischen Erkenntnisse wurde davon ausgegangen, dass 75 % der mit dem HI-Virus Infizierten mit Sicherheit, möglicherweise aber nahezu 100 % früher oder später an AIDS erkranken. Ebenso BGE 94 IV 60 ff., 62 zum Begriff der unmittelbaren Lebensgefahr in Art. 129 StGB.
- ⁴⁸ S. die H. bei ROSENKE, 54; A Call for Global Action, 15.
- ⁴⁹ KELLER, 63. Für die Qualifikation als schwere Körperverletzung ist letztlich ausschlaggebend, ob dem Organ oder Glied eine wesentliche Funktion zukommt. Zudem sind allfällige nicht von Abs. 2 erfasste dauerhafte Verstümmelungen von wichtigen Körperteilen durch die Generalklausel des Abs. 3 abgedeckt.
- ⁵⁰ HAFTER, BT, 40; KELLER, 63; THORMANN/VON OVERBECK, Art. 122 N 2.
- ⁵¹ PSCHYREMBEL, Klinisches Wörterbuch, 259. A. Berlin 2002.
- ⁵² «Physiologisch» = die Lebensvorgänge im Organismus betreffend.
- ⁵³ KELLER, 65.
- ⁵⁴ MAXIM ZETKIN/HERBERT SCHALDACH (Begr.), Lexikon der Medizin, 16. A. Wiesbaden 1999.
- ⁵⁵ EICHER, 22.
- ⁵⁶ Sie wird auch in der Medizin allgemein als Sexualorgan bezeichnet (vgl. nur Lexikon der Medizin, ebd.).
- ⁵⁷ HIRSCH, LK, § 226 N 14; HORN, SK-StGB, § 226 N 8; ESER, in: Schönke/Schröder, § 226 N 2; TRÖNDLE/FISCHER, § 226 N 6, alle m.H.
- ⁵⁸ HORN, SK-StGB, § 226 N 8; HIRSCH, LK, § 226 N 14.
- ⁵⁹ Ebenso KELLER, 63 f. Nach § 226 Abs. 1 Ziff. 2 dStGB stellt nur der

- Verlust bzw. das Unbrauchbar-
machen eines wichtigen Gliedes,
nicht aber eines Organs generell
eine schwere Körperverletzung dar.
- ⁶⁰ KELLER, 64; ROTH, BSK,
Art. 122 N 10; THORMANN /
VON OVERBECK, Art. 122 N 2.
- ⁶¹ BGE 129 IV 1 ff., 3;
KELLER, 65 FN 77.
- ⁶² TRECHSEL, KK, Art. 122 N 5.
- ⁶³ So ist die Bemerkung HURTADO
POZOS, BT I, § 14 N 456, zu verste-
hen, wonach es sich bei einem wich-
tigen nicht notwendigerweise um
ein «organe vital» handeln müsse.
- ⁶⁴ So die Umschreibung des Be-
griffs des «wichtigen Glieds»
im deutschen Recht, vgl. nur
HORN, SK-StGB, § 226 N 8, m.H.
- ⁶⁵ Polizeigericht Glarus, 7.9.1965,
SJZ 62 (1966) 378.
- ⁶⁶ Berner Obergericht, 28.10.1975,
ZBJV 113 (1977) 281 f., 282.
- ⁶⁷ Vgl. bei FN 20 f.; EICHER, 22 f.
- ⁶⁸ So der in der medizinischen
Literatur verwendete Begriff,
s. die H. in der folgenden FN.
- ⁶⁹ EICHER, ebd., m.H. auf die Arbeiten
GRÄFENBERGS. S. ferner LIGHT-
FOOT-KLEIN, 93, wonach verschnit-
tene Frauen stets Brüste, Bauch
oder Nacken und am seltensten die
Genitalregion als empfindlichste
Körperstellen nannten.
- ⁷⁰ S. auch ROSENKE, 51 f., m.H. Ihre
Feststellung, wonach die Ver-
schneidung meist das Ende der
sexuellen Lust bedeute, geht aller-
dings zu weit, wie sich aus der in
FN 67 genannten Literatur ergibt.
- ⁷¹ S. auch BEIER KLAUS M. /
BOSINSKI HARTMUT A.G. /
HARTMANN UWE/ LOEWIT KURT,
Sexualmedizin, 1. A. München
2001, 4: «Die sexuelle Lustdimen-
sion gibt der Sexualität durch das
einzigartige sinnliche Erleben von
sexueller Erregung und Orgasmus
eine Qualität, die sie von anderen
menschlichen Erfahrungsmöglich-
keiten abhebt.»
- ⁷² KELLER, 65; TRECHSEL, KK, Art.
122 N 5 (ebenso für den Verlust
einer Niere). Zustimmend ROTH,
BSK, Art. 122 N 11.
- ⁷³ Die Auffassung, diese Sinne seien
nur für eine Hausfrau oder einen
Koch und nicht für jedermann
wichtig, ist unseres Erachtens als
reichlich antiquiert aufzugeben
(so aber z.B. noch ROTH, BSK,
Art. 122 N 12, m.H. auf ein Urteil
des Strafgerichts Baselland,
5.4.1961, BJM 1961, 152; wie hier
schon KELLER, 65). Bereits das
Strafgericht stellte nur in zweiter
Linie auf die Berufstätigkeit ab
und führte als Begründung für die
Wichtigkeit zunächst die Beein-
trächtigung des Lebensgenusses
schlechthin an (Strafgericht Basel-
land, ebd.; ferner Obergericht
Solothurn, 16.9.1949, SJZ 49
[1953] 199 [Obiter dictum]).
Zur Illustration für die Bedeutung
des Geruchssinns s. auch NZZ
Folio 2003 Nr. 6.
- ⁷⁴ S. bei FN 22 ff.
- ⁷⁵ Vgl. nur TRECHSEL, KK,
Art. 122 N 9, m.H.
- ⁷⁶ BGE 101 IV 381 ff., 383; 124 IV 53
ff., 57; CORBOZ, Art. 122 N 12;
KELLER, 78 ff.; REHBERG /
SCHMID / DONATSCH, III, 43;
ROTH, BSK, Art. 122 N 19;
SCHUBARTH, BT, Bd. 1, Art. 122
N 19 ff.; STRATENWERTH /
JENNY, BT I, § 3 N 39;
TRECHSEL, KK, Art. 122 N 9.
- ⁷⁷ HURTADO POZO, BT I, § 14 N 460.
- ⁷⁸ A Call for Global Action, 13 f.
- ⁷⁹ Zur Zeit wird der Eingriff auch
in diesen Ländern zunehmend
medikalisiert.
- ⁸⁰ A Call for Global Action, 14.
- ⁸¹ Das Verursachen der unerträg-
lichen Schmerzen betreffend ist
sogar direkter Vorsatz zweiten
Grades gegeben.
- ⁸² Dies gilt selbstredend auch, wenn
einzig die Klitoris entfernt wird
(manchmal wird zwischen Klitori-
dektomie, Exzision, Zwischenformen
und Infibulation unterschieden).
- ⁸³ Vgl. z.B. REHBERG / DONATSCH,
I, 208 ff.; STRATENWERTH, AT I, §
10 N 14 ff.; TRECHSEL/NOLL, AT, 139 f.
- ⁸⁴ H.L., s. z.B. REHBERG / SCHMID /
DONATSCH, III, 41; STRATEN-
WERTH, AT I, § 10 N 16; TRECHSEL /
NOLL, AT, 139; anders NOLL, 87.
- ⁸⁵ TRECHSEL, KK, Art. 32 N 10 u.
Vor Art. 122 N 7.
- ⁸⁶ REHBERG / SCHMID / DONATSCH,
III, 44; SCHUBARTH, BT, Bd. 1,
Art. 123 N 34; ähnlich NOLL, 87;
weniger streng ROTH, BSK, Vor
Art. 122 N 18.
- ⁸⁷ STRATENWERTH, AT I, § 10 N 17;
neuerdings zustimmend
REHBERG / DONATSCH, I, 208 f.
- ⁸⁸ Art. 7 BV.
- ⁸⁹ STRATENWERTH, AT I, § 10 N 14.
- ⁹⁰ NOLL, 86; TRECHSEL/NOLL, AT, 139.
- ⁹¹ SEELMANN, BSK, Vor Art. 32
N 13; ebenso NOLL, 86.
- ⁹² S. nachstehend, bei FN 217 ff.
- ⁹³ S. FN 121
- ⁹⁴ S. vorstehend, bei FN 22 ff.
- ⁹⁵ Deutlich NOLL, 84 f. S. auch
NIEDERMAIR, 88 f., zur Genital-
verschneidung insbes. FN 330,
m.H. auf ROXIN, AT I,
§ 22 N 115 ff.
- ⁹⁶ REHBERG / DONATSCH, I, 209;
REHBERG / SCHMID / DONATSCH,
III, 44; ROTH, BSK, Vor Art. 122, N
18; TRECHSEL, KK, Vor Art. 122 N
7, m.H.; TRECHSEL/NOLL, AT I, 139;
anders noch NOLL, 93 ff.
Heute kann die Sterilisation bei
Frauen in bis zu 80 % der Fälle
rückgängig gemacht werden.
Ferner bleibt stets die Fortpflan-
zung mittels In-Vitro-Fertilisation
möglich. Die dargelegte Auffas-
sung galt jedoch bereits davor.
S. insbes. SCHUBARTH, BT,
Bd. 1, Art. 123 N 40, welcher der
Gefälligkeitssterilisation schon
1982, noch unter der Prämisse
der Irreversibilität, rechtferti-
gende Wirkung zuerkannte.
S. auch Parlamentarische Initia-
tive Entschädigung für Opfer von
Zwangssterilisationen, Vorent-
wurf und erläuternder Bericht,
Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates, 6.11.2002, 10.
- Ebenso die deutsche Rechtslage,
ausführlich TAG, 301 ff., ferner
ESER, in: Schönke / Schröder, §
223 N 62; HORN, SK-StGB, § 228
N 18; BGHSt 20 (1964), 81 ff.
- ⁹⁷ STRATENWERTH, AT I, § 10 N 17.
- ⁹⁸ So NOLL, 94.
- ⁹⁹ STRATENWERTH, AT I, § 10 N 17;
TRECHSEL / NOLL, AT, 139; s.
auch SCHUBARTH, BT, 1. Bd.,
Art. 123 N 43.
- ¹⁰⁰ S. die H. in FN 83.
- ¹⁰¹ Zu den Voraussetzungen der Ur-
teilsfähigkeit gleich nachstehend,
bei FN 107.
- ¹⁰² Zu den Voraussetzungen
s. insbes. NOLL, 129 ff.
- ¹⁰³ STRATENWERTH, AT I, § 10 N 20;
TRECHSEL / NOLL, AT, 140.
- ¹⁰⁴ S. ROSENKE, 104, m.H.,
zur Situation in Frankreich.
- ¹⁰⁵ H.M., REHBERG / DONATSCH, I,
209; STRATENWERTH, § 10 N 20;
TRECHSEL / NOLL, AT, 140.
- ¹⁰⁶ NOLL, 126; WEISSENBERGER, 79.
- ¹⁰⁷ S. nur TRECHSEL / NOLL, AT, 140.
- ¹⁰⁸ S. auch WEISSENBERGER, 79,
wonach die Einsichtsfähigkeit
bei Heileingriffen im Allgemeinen
bei Jugendlichen ab dem 15.
Altersjahr gegeben ist. Er betont
ferner, wenn Eingriffe nicht ärzt-
lich indiziert seien oder der ärzt-
lichen Vernunft widersprechen
würden, seien besonders hohe
Anforderungen an die Einsichts-
fähigkeit zu stellen.
- ¹⁰⁹ REHBERG / DONATSCH, I, 209;
STRATENWERTH, AT I, § 10 N 20;
TRECHSEL / NOLL, AT, 140.
- ¹¹⁰ So für das Zivilrecht WIEGAND,
in: Handbuch Arztrecht, 162.
- ¹¹¹ NOLL, 126 f.; SEELMANN, BSK,
Vor Art. 32 N 21; TRECHSEL /
NOLL, AT, 140; WEISSENBERGER,
79 f.; REHBERG, in: Handbuch
Arztrecht, 311 f.; für das deutsche
Recht STERNBERG-LIEBEN, 255;
TAG, 313. Es ist immerhin anzu-
merken, dass die Eltern mögli-
cherweise in der redlichen Ab-
sicht handeln, der Tochter durch
die Wahrung der Tradition der Be-

- schneidung das Fortkommen in der betreffenden Gesellschaft zu erleichtern.
- ¹¹² S. REUSSER RUTH / LÜSCHER KURT, in: EHRENZELLER BERNHARD / MASTRONARDI PHILIPPE / SCHWEIZER RAINER J. / VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich 2002, Art. 11 N 8.
- ¹¹³ SEELMANN, BSK, Vor Art. 32 N 21; TAG, 313; WEISSENBERGER, 80.
- ¹¹⁴ S. nur die H. bei SEELMANN, BSK, Vor Art. 32 N 21.
- ¹¹⁵ Neuerdings wird allerdings auch die männliche Beschneidung kritisiert – s. vorstehend, bei FN 3.
- ¹¹⁶ S. z.B. KÜHL, § 8 N 34; LENCKNER/PERRON, in: Schönke/Schröder, § 34 N 8a, beide m.H.; ROXIN, AT I, § 16 N 87 f.
- ¹¹⁷ So insbes. die ältere Lehre: GYSIN, 75 f. Ihm folgt HAFTER, AT, 151: «Immer handelt es sich um eine Kollision von an sich durch das Recht geschützten Interessen verschiedener Personen». Ebenso noch HAUSER ROBERT / REHBERG JÖRG, Strafrecht I, 3. A. Zürich 1988; nicht mehr diskutiert in REHBERG / DONATSCH, I; ebenfalls nicht thematisiert bei SEELMANN, BSK zu Art. 34 u. TRECHSEL / NOLL, AT; offen gelassen von DONATSCH in ZStrR 1989, 350, m.H.; anders nur STRATENWERTH, AT I, § 10 N 53.
- ¹¹⁸ H.L., s. z.B. REHBERG/DONATSCH, I, 196; STRATENWERTH, AT I, § 10 N 42; TRECHSEL/NOLL, AT, 140.
- ¹¹⁹ REHBERG / DONATSCH, I, 241; STRATENWERTH, AT I, § 11 N 59 ff.; TRECHSEL / NOLL, AT, 162 f.; nun auch das BGer. (BGE 120 IV 313 ff., 316).
- ¹²⁰ Vgl. nur REHBERG / DONATSCH, I, 241.
- ¹²¹ Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 63 StGB). Das Bundesgericht hat in einem Obiter Dictum anerkannt, dass ein Kulturkonflikt die Tatschuld vermindern kann, so zum Beispiel, wenn «die Sozialisation des ausländischen Straftäters von den üblichen Wertvorstellungen des Gastlandes erheblich abweicht» (BGE 117 IV 7 ff., 9, m.H. auf deutsche Literatur). Zum Ganzen ausführlich, EGETER, 131 ff., insbes. 143 ff.
- ¹²² BGE 99 IV 185 f., 185; ferner z.B. BGE 104 IV 217 ff., 219.
- ¹²³ S. z.B. BGE 99 IV 185 f., 186; 104 IV 217 ff., 221.
- ¹²⁴ BGE, ebd.
- ¹²⁵ BGE 104 IV 217 ff., 220 f.
- ¹²⁶ S. z.B. BGE 99 IV 185 f., 185.
- ¹²⁷ S. vorstehend, bei FN 92 ff.
- ¹²⁸ Darauf weist insbes. EGETER, 58 ff. u. 116 ff., hin.
- ¹²⁹ Genau genommen sind nicht die Rechtsvorstellungen der betreffenden Rechtsgemeinschaft massgebend, sondern es ist auf die tatsächliche Rechtslage abzustellen, h.M., s. z.B. JENNY, BSK, Art. 20 N 13; STRATENWERTH, AT I, § 11 N 48; TRECHSEL, KK, Art. 20 N 4.
- ¹³⁰ S. die H. in FN 176 ff.
- ¹³¹ S. aber BGer. in Pra. 89 (2000) Nr. 36, wonach bereits eine Strafminderung im Rahmen von Art. 63 StGB nicht in Frage kommt, wenn das betreffende Verhalten im Herkunftsland strafbar ist. Auf den Verbotsirrtum kann diese Rechtsprechung nicht übertragen werden.
- ¹³² S. BGE 104 IV 217 ff., 219, wonach das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit als starkes Indiz für das Bestehen des Unrechtsbewusstseins angesehen wird.
- ¹³³ S. auch BGE 117 IV 7 ff., 9 (zur Strafzumessung).
- ¹³⁴ S. zur Situation in Frankreich ROSENKE, 104, m.H.
- ¹³⁵ BGE 104 IV 217 ff., teilweise widersprüchlich insofern BGE 117 IV 7 ff.; dazu EGETER, 121, m.H.
- ¹³⁶ Das dürften durchschnittliche Immigranten relativ schnell erfahren: Frauen spätestens bei ihrem ersten Besuch bei einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen.
- ¹³⁷ Ein Strafmilderungsgrund hat zur Folge, dass das Gericht bei Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung nicht mehr an die Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis gebunden ist, sondern auch eine kürzere Strafe aussprechen kann (Art. 66 StGB).
- ¹³⁸ S. z.B. BGE 121 IV 109 ff., 125, weitere H. bei REHBERG / DONATSCH, I, 237 FN 579.
- ¹³⁹ JÄGER / SCHULZE / HOHLFELD, 262.
- ¹⁴⁰ Zur Frage, ob sie sich dadurch strafbar machen, vgl. vorstehend, bei FN 116.
- ¹⁴¹ JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, 263.
- ¹⁴² S. z.B. BGE 108 IV 92, 125 IV 136; weitere Nachweise bei TRECHSEL, KK, Vor Art. 24 N 11.
- ¹⁴³ Traditionellerweise sind nur die Frauen am Akt bzw. Ritual der Verschneidung beteiligt.
- ¹⁴⁴ TRECHSEL / NOLL, AT, 194 f.; ebenso REHBERG / DONATSCH, I, 144; STRATENWERTH, AT I, § 13 N 57.
- ¹⁴⁵ BGE 120 IV 265 ff., 272; 118 IV 397 ff., 399.
- ¹⁴⁶ TRECHSEL, KK, Vor Art. 24 N 16.
- ¹⁴⁷ TRECHSEL, KK, Vor Art. 24 N 14.
- ¹⁴⁸ S. bei FN 31.
- ¹⁴⁹ Vorausgesetzt ist einzig, dass die Haupttat ins Ausführungsstadium gelangt (versuchte Gehilfschaft ist nicht strafbar). Dabei genügt es, dass die Schwelle zur Tatausführung überschritten wurde, von der es in der Regel kein Zurück mehr gibt (BGE 99 IV 151 ff., 153; weitere H. bei TRECHSEL, KK, Art. 21 N 2). Der Haupttäter muss nicht bereits zum Eingriff angesetzt haben, spätestens wenn ein Kind in seine Verantwortung gegeben wird und er es für die Verschneidung vorbereitet, dürfte mit der Tatausführung begonnen sein.
- ¹⁵⁰ Vgl. nur TRECHSEL / NOLL, AT, 243.
- ¹⁵¹ Erfordernis der hypothetischen Kausalität bzw. der Tatmacht, s. nur TRECHSEL / NOLL, AT, 249.
- ¹⁵² TRECHSEL / NOLL, AT, 243; REHBERG / DONATSCH, I, 260.
- ¹⁵³ BGE 118 IV 309 ff., 314 f.
- ¹⁵⁴ TRECHSEL / NOLL, AT, 243.
- ¹⁵⁵ Dies ist nach SEELMANN, BSK, Art. 1 N 71, das Kriterium für das Vorliegen einer Obhutspflicht.
- ¹⁵⁶ S. vorstehend, bei FN 139 ff.
- ¹⁵⁷ Gemäss inoffiziellen Angaben haben die Mädchen seit ihrer Geburt das Schweizer Bürgerrecht; der Vater ist ebenfalls Schweizer und besitzt daneben noch die französische Staatsbürgerschaft. S. vorstehend, bei FN 29.
- ¹⁵⁸ S. die H. bei FN 176 ff.
- ¹⁵⁹ TRECHSEL, KK, Vor Art. 1 N 27.
- ¹⁶⁰ So die Formel des Bundesgerichts, z.B. in BGE 104 IV 175 ff., 181 mit H. auf BGE 99 IV 151 ff., 153.
- ¹⁶¹ Analog verhält es sich bei gewissen Formen des Versicherungsbetrugs; BGE 75 IV 176 nimmt Betrugsversuch an, nachdem die versicherte Sache verbrannt worden war, obschon noch keine Meldung des Schadens erfolgt war.
- ¹⁶² TRECHSEL / NOLL, AT, 176 f.
- ¹⁶³ JENNY, BSK, Art. 21 N 22; STRATENWERTH, AT I, § 12 N 34; TRECHSEL / NOLL, AT, 176 ff.
- ¹⁶⁴ Art. 7 N 4.
- ¹⁶⁵ BGE 115 IV 270 ff., 272, wo die mündliche Verlustmeldung noch nicht als Beginn der Betrugshandlung angesehen wurde (allerdings im Zusammenhang mit der Frage der örtlichen Zuständigkeit innerhalb der Schweiz).
- ¹⁶⁶ STRATENWERTH, AT I, § 5 N 7.
- ¹⁶⁷ NOLL, BT, 32; SCHUBARTH, BT, Bd. 1, Art. 118 N 61; STRATENWERTH, BT I 1995, § 2 N 31.
- ¹⁶⁸ S. auch BGE 114 IV 112 ff., 114 f. (Kauf eines nur für deliktische Zwecke verwendbaren Gegenstands).
- ¹⁶⁹ Dazu vorstehend, bei FN 139.
- ¹⁷⁰ BGE 104 IV 77 ff., 86.

- ¹⁷¹ POPP, Art. 7 N 14; TRECHSEL, KK, Art. 7 N 8.
- ¹⁷² HURTADO POZO, AT I, N 389; kritisch auch REHBERG / DONATSCH, I, 43.
- ¹⁷³ BGE 99 IV 121 ff., 125, TRECHSEL, KK, Art. 7 N 7.
- ¹⁷⁴ BGE 99 IV 220 ff., 221, in expliziter Änderung der Rechtsprechung in BGE 88 IV 123 ff., 127.
- ¹⁷⁵ S. auch HURTADO POZO. AT I, N 388, POPP, Art. 7 N 13.
- ¹⁷⁶ Deutscher Bundestag Drucksache 14 / 6682 (neu) (hiernach: DBD), 15; s. auch ALDEEB ABU-SAHLIEH, Circoncision, 412 ff., GOLLAHER, 247f., ROSENKE, 20.
- ¹⁷⁷ DBD 14.
- ¹⁷⁸ DBD 14
- ¹⁷⁹ DBD 14.
- ¹⁸⁰ DBD 14.
- ¹⁸¹ www.epo.de/specials/gtz_fgm.html (besucht am 4. April 2004).
- ¹⁸² An unter 17-Jährigen, www.kindernothilfe.de/schwerpunkte (besucht am 7. Juli 2003).
- ¹⁸³ Jedenfalls teilweise, s. JOY KESHI ASHIBOUGWU, www.uni-koeln.de/phil-fak/philtrat/33/3313.htm (besucht am 4. April 2004).
- ¹⁸⁴ DBD 14.
- ¹⁸⁵ DBD 14; www.norddeutsche-mission.de/Dokumente/Genitalbeschneidung.htm (besucht am 4. April 2004).
- ¹⁸⁶ DBD 14.
- ¹⁸⁷ Im Kanton Bern beispielsweise gemäss Art. 25 des EG ZBG vom 28. 5. 1911. Eine «Empfehlung betreffend Frauenbeschneidung» des Jugendamts des Kantons Bern weist ausdrücklich darauf hin.
- ¹⁸⁸ Zum Ganzen ROSENKE, 26 f., m.H.
- ¹⁸⁹ LIGHTFOOT-KLEIN, 58 f.
- ¹⁹⁰ NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 16.
- ¹⁹¹ NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 21.
- ¹⁹² ROSENKE, 27.
- ¹⁹³ JÄGER/SCHULZE/HOHLFELD, 262; Schlussbericht, 25.
- ¹⁹⁴ S. die H. bei NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 21 f.
- ¹⁹⁵ S. bei FN 82.
- ¹⁹⁶ S. die H. in FN 84.
- ¹⁹⁷ ROSENKE, 93 FN 411.
- ¹⁹⁸ NYFELER/BÉGUIN STÖCKLI, 23; s. auch SCHULZE/JÄGER/HOHLFELD, 262, m.H. auf die Ansicht des British College of Obstetricians and Gynaecologists, das Zusammennähen auf Schilfrohrgrösse sei illegal.
- ¹⁹⁹ Schlussbericht, 25.
- ²⁰⁰ S. vorstehend, B.
- ²⁰¹ RAHMAN/TOUBIA, 14 ff. HECKL, 1, setzt den Zeitpunkt der Anerkennung durch die UNO auf 1993 fest; die deutsche Bundesregierung sieht ihn in den Ergebnissen der Konferenzen «Kairo plus 5» und «Peking plus 5», also erst 1999 bzw. 2000, Deutscher Bundestag Drucksache 14 / 6699, 14. Wahlperiode.
- ²⁰² Dazu STEFAN TRECHSEL, Inflation im Bereich der Menschenrechte? Zeitschrift für europarechtliche Studien 1 (1998) 371 ff.
- ²⁰³ Eine reichhaltige Liste der Aktivitäten der UNO und regionaler Organisationen zur Bekämpfung der WGV gibt auch ALDEEB ABU-SAHLIEH, Circoncision, 398 ff.
- ²⁰⁴ EMRK, SR 0.101, Art. 3.
- ²⁰⁵ Übereinkommen vom 10. 12. 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, SR 0.105.
- ²⁰⁶ Vgl. WALLEY, 19
- ²⁰⁷ GUNNING, 119.
- ²⁰⁸ In den Worten des EGMR: «[I]ll-treatment must attain a minimum level of severity if it is to fall within the scope of Article 3. The assessment of this minimum is relative; it depends on all the circumstances of the case, such as the duration of the treatment, its physical and mental effects and, in some cases, the sex, age and state of health of the victim», Urteil Irland c. Vereinigtes Königreich vom 18. 1. 1978, Serie A Nr. 25, § 162; immer wieder bestätigt, z.B. in Van der Ven c. Niederlande, Urteil vom 4. 2. 2003, § 47 (abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/hudoc>).
- ²⁰⁹ Mit Ausnahme der Fälle, in denen Anästhetika eingesetzt werden, s. z.B. GRUENBAUM, 57, sind sich alle Beteiligten darüber im Klaren, dass dem Opfer schwere Schmerzen zugefügt werden; diesen Schmerzen wird im Rahmen des Initiationsrituals sogar ein eigener Wert zugeschrieben, WALLEY, 37 f. Anders RAHMAN/TOUBIA, 26 und WALLEY, 20, wo allerdings Vorsatz mit Motiv verwechselt, «intentionally» als «absichtlich» i.e. Sinne verstanden wird. Dazu z.B. TRECHSEL/NOLL, AT, 98.
- ²¹⁰ Zum Begriff der Folter für viele STEFAN TRECHSEL, Probleme und aktueller Stand der Bemühungen um eine UN-Konvention gegen die Folter, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht 1982, 245 ff.
- ²¹¹ Wo andere Auffassungen vertreten werden, fehlt jede Auseinandersetzung mit dem Begriff, z.B. ALDEEB ABU-SAHLIEH, Circoncision, 451 ff.
- ²¹² Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, G.A. res. 34/180, 34, U.N. GAOR Supp. (No. 46) at 193, U.N. Doc. A/34/46, in Kraft seit dem 3. 11. 1981.
- ²¹³ CEDAW, General recommendation 14, A/45/38 (General Comments).
- ²¹⁴ So etwa RAHMAN/TOUBIA, 20 ff.
- ²¹⁵ Für viele REED/MURDOCH, 101 f., m.H.
- ²¹⁶ Für viele FROWEIN/PEUKERT, Komm. EMRK, Art. 3 N 2.
- ²¹⁷ S. z.B. die Arbeiten von COHEN-JONATHAN, DONNELLY, GROS ESPIELL, HOWARD und O'SULLIVAN.
- ²¹⁸ S. z.B. O'SULLIVAN, 26.
- ²¹⁹ Dazu beispielsweise CALLEWAERT.
- ²²⁰ Beispiele bei STEFAN TRECHSEL, Comparative Observations on Human Rights Law and Criminal Law, Saint Louis-Warsaw Transatlantic Law Journal 2000, 1 ff., 10.
- ²²¹ So schon TRECHSEL, ebd.
- ²²² Zu den Anfängen dieser Rechtsprechung mit Hinweisen auf das Schrifttum STEFAN TRECHSEL, Die europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte, Bern 1974, 82 ff.
- ²²³ S. insbesondere Irland c. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 18. 1. 1978, Serie A Nr. 25, § 239.
- ²²⁴ X. und Y. c. die Niederlande, Urteil vom 26. 3. 1985, Serie A Nr. 91.
- ²²⁵ Es gibt zu dieser Problematik mittlerweile eine umfangreiche Rechtsprechung und Literatur, s. z.B. VAN DIJK/VAN HOOFF, 22 ff.; VILLIGER, N 164 ff.
- ²²⁶ A. c. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 23. 11. 1998, Reports of Judgments and Decisions 1998-VI, 2692.
- ²²⁷ Wie im oben zitierten Urteil Irland c. Vereinigtes Königreich stützt er sich dabei auf den Wortlaut von Art. 1, «shall secure».
- ²²⁸ Der entscheidende Teil von § 22 soll hier im Wortlaut wiedergegeben werden: «The Court considers that the obligation on the High Contracting Parties under Article 1 of the Convention to secure to everyone within their jurisdiction the rights and freedoms defined in the Convention, taken together with Article 3, requires States to take measures designed to ensure that individuals within their jurisdiction are not subjected to torture or inhuman or degrading treatment or punishment, including such ill-treatment administered by private individuals (see, mutatis mutandis, the H.L.R. v. France judgment of 29 April 1997, Reports 1997-III, p. 758, § 40). Children and other vulnerable individuals, in particular, are entitled to State protection, in the form of effective deterrence, against such serious breaches of personal integrity (see, mutatis mutandis, the X and Y v. the

Netherlands judgment of 26 March 1985, Series A no. 91, pp. 11–13, §§ 21–27; the *Stubbings and Others v. the United Kingdom* judgment of 22 October 1996, Reports 1996-IV, p. 1505, §§ 62–64; and also the United Nations Convention on the Rights of the Child, Articles 19 and 37).»

²²⁹ Serbien und Montenegro haben die Konvention am 3.4.2003 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

²³⁰ Der Eingriff könnte auch als Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK angesehen werden, vgl. das Sondervotum des Kommissionsmitglieds Alkema, Reports 1998-VI, 2717 f.

²³¹ Ziff. 1 von Art. 3 lautet: «No State Party shall expel, return («refouler») or extradite a person to another State where there are substantial grounds for believing that he would be in danger of being subjected to torture.»

²³² Aus der Rechtsprechung des EGMR z.B. die Urteile *Soering* c. the VK vom 7.7.1989, Serie A Nr. 161, §§ 90-91; *Cruz Varas und andere* c. Schweden vom 20.3.1991, Serie A Nr. 201, §§ 69-70; *Vilvarajah und andere* c. VK, vom 30.10.1991, Serie A Nr. 215, § 103; *Chahal* c. VK, vom 15.11.1996, Reports 1996-V, 1853, §§ 73-74; *Ahmed* c. Österreich vom 17.12.1996, Reports 1996-VI, 2206, § 39; *H.L.R. c. Frankreich* vom 29.4.1997, Reports 1997-III, 757, § 34. S. dazu und zum Folgenden auch für viele STEFAN TRECHSEL, Artikel 3 EMRK als Schranke der Ausweisung, in: BARWIG KLAUS/BRILL WALTER (Hrsg), Aktuelle asylrechtliche Probleme der gerichtlichen Entscheidungspraxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Baden-Baden 1996, 83 ff.

²³³ Wer «owing to well-founded fear of being persecuted for reasons

of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside the country of his nationality and is unable, or owing to such fear, is unwilling to avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence as a result of such events, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it.»

²³⁴ Urteil H.L.R. c. Frankreich vom 29.4.1997, Reports 1997-III, 745.

²³⁵ A.a.O., 758, § 40: «It must be shown that the risk is real and that the authorities of the receiving State are not able to obviate the risk by providing appropriate protection.»

²³⁶ ROSENKE, 109.

²³⁷ Schriftliche, vom BUNDES RAT am 1.3.1993 gutgeheissene Beantwortung der Interpellation 92.3422, Caspar-Hutter, vom 7.10.1992, Frauen- und Mädchenverstümmelung, Ziff. 5.

Reaktionen auf die weibliche Genitalverstümmelung in Europa

¹ Unser Dank geht an Francesca Moneti, Senior Project Officer, Child Protection am UNICEF Innocenti Research Centre (IRC), für ihren wertvollen Beitrag zum vorliegenden Dokument sowie an Peggy Herrmann, Junior Professional Officer, für ihre Unterstützung bei den Forschungsarbeiten. Wir bedanken uns ebenfalls bei Eva Aguilera Gonzáles vom Spanischen Komitee für UNICEF für ihre Informationen über die Lage in Spanien. Das IRC bereitet derzeit eine Ausgabe des Innocenti Digest über die WGV vor.

² 3712 women out of a total of 4836 Eritrean immigrants. Caritas (2001), *Immigrazione, Dossier Statistico 2001, Nuovo Anterem*, S. 136.

³ Dieser Eingriff ist laut dem Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte von 1966, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 und der Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 eine Verletzung der Menschenrechte.

⁴ Die Zahlenangaben beziehen sich auf die EU vor der 2004 erfolgten Erweiterung. Eurostat, *New Asylum Applications EU by Main Group of Citizenship*, Januar – September 2003.

⁵ STOPFGM!, *National Legal Commitments. Sweden*, www.stopfgm.org/stopfgm/national/laws.jsp?idMenu=1,4&c=1

⁶ Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum lebte in Grossbritannien in absoluten Zahlen ausgedrückt eine signifikant höhere Immigrantenpopulation, nämlich 303 454 Personen aus Ägypten, Gambia, Ghana, Kenia, Nigeria, Sierra Leone, Tansania und Uganda. Relativ gesehen stellte diese Gruppe

0,52 Prozent der britischen Gesamtbevölkerung, während ihr Anteil in Schweden bei 0,36 Prozent lag. Aus: Rahman, Anika & Nahid Toubia (2000), *Female Genital Mutilation: A Guide to Laws and Policies Worldwide*, Zed Books, S. 219 und S. 231, und UNICEF (1998), *State of the World's Children 1998*, Oxford University Press.

⁷ Rahman, Anika & Nahid Toubia, a.a.O., S. 187.

⁸ In UNFPA «UNFPA Global Population Policy Update», Ausgabe Nr. 20, 5. April 2004

⁹ STOPFGM!, «National Legal Commitments. United Kingdom», www.stopfgm.org/stopfgm/national/laws.jsp?idMenu=1,4&c=1

¹⁰ Wheeler, Patricia (2003), «Eliminating FGM: The role of the law», *The International Journal of Children's Rights*, 11: S. 257-71, 2003.

¹¹ Banda, Fareda (2003), *National Legislation Against Female Genital Mutilation*, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), S. 22.

¹² «Un juez prohíbe a tres niñas salir del para evitarles la ablación», *El Mundo*, 14. Mai 2004, S. 27; «Un juez prohíbe a tres niñas viajar a Gambia para evitar la ablación», *El País*, 14. Mai 2004, S. 36.

¹³ Brissiaud, Caroline, «Cinq ans avec sursis pour l'excision de leurs filles en Guinée», *Libération*, 31. März 2004.

¹⁴ Wheeler, Patricia, a.a.O., S.267.

¹⁵ Europäische Kommission, Justiz und Inneres, «Das europäische Asylsystem berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse von Frauen», http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/asylum/women/fsj_asylum_women_de.htm

¹⁶ Amnesty International, «Female

- genital mutilation and asylum», from Female Genital Mutilation – A Human Rights Information Pack (1998), www.amnesty.org/ailib/intcam/femgen/fgm6.htm
- ¹⁷ «Infibulazione, scontro sul diritto d'asilo», La Repubblica, 30. April 2004, S. 23.
- ¹⁸ Für weitere Informationen über das Daphne-Programm (bislang keine deutsche Übersetzung) siehe Europäische Kommission, Justiz und Inneres, «Daphne II – EU programme to combat violence against children, young people and women», http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/daphne/funding_daphne_en.htm
- ¹⁹ Siehe Eberhard, Christoph: «Le Droit et l'excision – Evaluation critique de la fonction de Justice et de la production du droit en France», Vortrag der Nationalkonferenz, «Les violences à l'encontre des femmes et le droit en France», Universität von Paris 8, Saint Denis, 21./22. November 2000.
- ²⁰ Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 1247 (2001), Female Genital Mutilation, Absatz 4.
- ²¹ Committee on Women's Rights and Equal Opportunities, Draft Report to the European Parliament on Female Genital Mutilation (2001/2035 (INI)), 31. Mai 2001, «Explanatory Statement», S. 13
- ²² Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 1247 (2001), Female genital mutilation, Abs. 11
- ²³ Rahman, Anika & Nahid Toubia, a.a.O., S. 188.
- ²⁴ Norwegisches Jugend- und Familienministerium (2003), Regierungsplan gegen weibliche Genitalverschneidung, April 2003.
- ²⁵ Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 1247 (2001), Female Genital Mutilation, Absatz 11.
- ²⁶ Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 1247 (2001), Female Genital Mutilation, Absatz 10.
- ²⁷ Rahman, Anika & Nahid Toubia, a.a.O., S. 233.
- ²⁸ Rahman, Anika & Nahid Toubia, a.a.O., S. 220.
- ²⁹ Committee on Women's Rights and Equal Opportunities, Draft Report to the European Parliament on Female Genital Mutilation (2001/2035 (INI)), 31. Mai 2001, «Explanatory Statement», S. 13.

Literaturverzeichnis

Rechtsgutachten: Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz

ALDEEB ABU-SAHLIEH SAMI A., Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs, Die Religiöse Legitimation der Beschneidung von Männern und Frauen, in: CIBITO Beiträge zum Gespräch zwischen Christen und Muslimen, 8 (1994) Nr. 2, 64 ff.

ALDEEB ABU-SAHLIEH SAMI A., Circoncision masculine, circoncision féminine, débat religieux, médical, social et juridique, Paris 2001 (zit. Circoncision)

BECK-KARRER CHARLOTTE, Löwinnen sind sie, Gespräche mit somalischen Frauen und Männern über Frauenbeschneidung, Bern 1996

BSK StGB, NIGGLI MARCEL ALEXANDER / WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch (I: Art. 1 – 110; II: Art. 111 – 401), Basel 2003 (zit. Bearb., BSK)

CALLEWAERT J., L'article 3 de la Convention européenne: une norme relativement absolue ou absolument relative? in: Liber amicorum Marc-André Eissen, Paris 1995, 13 ff.

COHEN-JONATHAN GERARD, De l'universalité des droits de l'homme, in: Société Française pour le droit international, Ouverture en droit international, Hommage à René-Jean Dupuy, Paris 1998, 23 ff.

CORBOZ BERNARD, Les infractions en droit suisse, Volume I, Bern 2002

DIRIE M. A. / LINDMARK G., The Risk of Medical Complications After Female Circumcision, East African Medical Journal, Vol. 69, No. 9 (September 1992), 479 ff. www.cirp.org/pages/female/dirie1 (besucht am 4. April 2004)

DIRIE WARIS, Desert Flower, The extraordinary life of a desert nomad, New York 2001

DONATSCH ANDREAS, Garantenpflicht – Pflicht zur Notwehr- oder Notstandshilfe?, ZStrR 106 (1989) 345 ff.

DONNELLY J., Cultural Relativism and Universal Human Rights, in: Human Rights Quarterly Vol. 6, No. 4, 400 ff.

EGETER ISTOK, Das ethnisch-kulturell motivierte Delikt, Diss. Zürich 2002

EICHER W., Zur Physiologie der weiblichen Sexualität, in: Klinik der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Band 2, Endokrinologie und Reproduktionsmedizin II, SCHNEIDER H.P.G. (Hrsg.), 3. A. München et al. 1996

ETTENGRUBER HELGA, Weibliche Genitalverstümmelung – Ursprung und Gegenwart, in: HERMANN, 16 ff.

Female Genital Mutilation: A Call for Global Action, JACOBS GLORIA (Hrsg.), New York 1993 (zit. A Call for Global Action)

FROWEIN JOCHEN ABR. / PEUKERT WOLFGANG, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. A. Kehl/Strassburg/Arlington 1996 (zit. Komm. EMRK)

GERLAND FRIEDERIKE, Kampagnen internationaler Organisationen gegen Mädchenbeschneidung am Beispiel neuer Medien, Diplomarbeit www.people.freenet.de/friederike (besucht am 4. April 2004)

GOLLAHER DAVID, Das verletzte Geschlecht, Die Geschichte der Beschneidung, Aus dem Amerikanischen von F. Florian Marzin, Berlin 2002

GROS ESPIELL HECTOR, Universalité des droits de l'homme et diversité culturelle, in: CALIXTO A. ARMAS BAREA et al. (Hrsg.), Liber Amicorum «In Memoriam» of judge José María Ruda, Den Haag et al. 2000, 537 ff.

GRUENBAUM ELLEN, The Female Circumcision Controversy, an Anthropological Perspective, Philadelphia 2001

GUNNING ISABELLE R., Female Genital Surgeries: Eradication Measures at the Western Local Level – A Cautionary Tale, in: JAMES/ROBERTSON, 114 ff.

GYSIN ARNOLD, Die Theorie des Notstands und dessen Behandlung im Entwurf eines schweizer. Strafgesetzbuches (1918), ZSR N.F. 45 (1926) 44 ff.

HAFTER ERNST, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, 1. Hälfte, Berlin 1937 (zit. BT)

HAFTER ERNST, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. A. Bern 1946 (zit. AT)

Handbuch des Arztrechts, HONSELL HEINRICH (Hrsg.), Zürich 1994

HAUSAMMANN CHRISTINA, Mädchenbeschneidung und Menschenrechte, in: Schlussbericht, 15 ff.

HAUSER ROBERT / REHBERG JÖRG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 3. A. Zürich 1983

HECKL ULRIKE, Weibliche Genitalverstümmelung – eine massive Menschenrechtsverletzung nicht nur in Entwicklungsländern www.ai-aktionsnetz-heilberufe.de/docs/texte/texte/report_psychologie/heckl_weibliche_genitalverstuemmung.pdf (besucht am 4. April 2004)

HEGER BOYLE ELISABETH, Female Genital Cutting, Cultural Conflict in the Global Community, Baltimore/London 2002

HERMANN CONY (Hrsg.), Das Recht auf Weiblichkeit, Hoffnung im Kampf gegen die Genitalverstümmelung, Bonn 2000

HOWARD R., Evaluating Human Rights in Africa: Some Problems of Implicit Comparisons, Human Rights Quarterly, Vol. 6 No. 2 (1984) 160 ff.

HURTADO POZO JOSE, Droit Pénal, Partie générale I, 2. A. Zürich 1997 (zit. AT I)

HURTADO POZO JOSE, Droit Pénal, Partie spéciale I, 3. A. Zürich 1997 (zit. BT I)

HUSSEIN AMINA, Ich war doch noch ein Kind, in: HERMANN, 33 ff.

JÄGER FABIENNE / SCHULZE SILVIE / HOHLFELD PATRICK, Female genital mutilation in Switzerland: a survey among gynaecologists, Swiss Medical Weekly 2002, 259 ff.

JAMES STANLIE M., Listening to Other(ed) Voices: Reflections around Female Genital Cutting, in: JAMES/ROBERTSON, 87 ff.

JAMES STANLIE M. / ROBERTSON CLAIRE C. (Hrsg.), Genital Cutting and Transnational Sisterhood, Disputing U.S. Polemics, Chicago 2002

KÄLIN WALTER, Grundrechte im Kulturkonflikt, Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft, Zürich 2000

KALTHEGENER REGINE, Genitale Verstümmelung ist (k)ein Asylgrund?, in: HERMANN, 115 ff.

- KASSINDJA FAUZIYA / MILLER BASHIR LAYLI**, Do They Hear You When You Cry, New York 1999
- KELLER ALFRED**, Die Körperverletzung im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1957
- KÜHL KRISTIAN**, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. A. München 2002
- Leipziger Kommentar StGB**, Grosskommentar, JÄHNKE BURKHARD / LAUFHÜTTE HEINRICH WILHELM / ODESKY WALTER (Hrsg.), §§ 223-233, 37. Lieferung, Berlin et al. 2001 (zit. Bearb., LK)
- LIGHTFOOT-KLEIN HANNY**, Prisoners of Ritual, An Odyssey into Female Genital Circumcision in Africa, New York/London 1989
- MACKIE GERRY**, Durchbruch im Senegal, in: HERMANN, 57 ff.
- NIEDERMAIR HARALD**, Körperverletzung mit Einwilligung und die Guten Sitten, Zum Funktionsverlust einer Generalklausel, München 1999 (Diss. 1998)
- NOLL PETER**, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, im besondern die Einwilligung des Verletzten, Basel 1955
- NOLL PETER**, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 1983 (zit. BT)
- NYFELER DORIS / BÉGUIN STÖCKLI DOMINIQUE**, Genitale Verstümmelung afrikanischer Migrantinnen in der schweizerischen Gesundheitsversorgung, Ethnologisches Institut der Universität Bern, Arbeitsblätter Nr. 10, 1994
- O'SULLIVAN DECLAN**, Is the Declaration of Human Rights Universal?, The International Journal of Human Rights, Vol. 4, No. 1 (Spring 2000), 25 ff.
- RAHMAN ANIKA/TOUBIA NAHID**, Female Genital Mutilation, A Guide to Laws and Policies Worldwide, New York 2000
- REED ROBERT/MURDOCH JIM**, A Guide to Human Rights Law in Scotland, Edinburgh/London 2001
- REHBERG JÖRG/DONATSCH ANDREAS**, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 7. A. Zürich 2001 (zit. I)
- REHBERG JÖRG/SCHMID NIKLAUS / DONATSCH ANDREAS**, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. A. Zürich 2003 (zit. III)
- ROBERTSON CLAIRE C.**, Getting beyond the Ew+ Factor: Rethinking U.S. Approaches to African Female Genital Cutting, in: JAMES/ROBERTSON, 54 ff.
- ROSENKE MARION**, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, Frankfurt a. M. et al. 2000 (Diss. Bielefeld 1999)
- ROXIN CLAUS**, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen Aufbau der Verbrechenslehre, 3. A. München 1997 (zit. AT I)
- Schlussbericht zur Tagung «Mädchenbeschneidung – auch in der Schweiz»**, 21. Mai 2001 – Bern, UNICEF (Hrsg.) (zit. Schlussbericht)
- SCHÖNKE ALFRED / SCHRÖDER HORST** (Begr.), Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar, 26. A. München 2001 (zit. Bearb., in: Schönke/Schröder)
- SCHUBARTH MARTIN**, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, 1. Band: Delikte gegen Leib und Leben, Art. 111 – 136 StGB, Bern 1982
- SCHÜNEMANN INGRID**, Eva Camara: Die Chronik einer Abschiebung, in: HERMANN, 129 ff.
- STERNBERG-LIEBEN DETLEV**, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, Tübingen 1997 (Habil. 1995)
- STRATENWERTH GÜNTER**, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 5. A. Bern 1995 (zit. BT 1995)
- STRATENWERTH GÜNTER**, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 2. A. Bern 1996 (zit. AT I)
- STRATENWERTH GÜNTER / JENNY GUIDO**, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. A. Bern 2003 (zit. BT I)
- Systematischer Kommentar zum Strafrechtsgesetzbuch**, RUDOLPHI HANS-JOACHIM et al. (Hrsg.), Band 2: Besonderer Teil, §§ 80-358 (zit. Bearb., SK-StGB)
- TAG BRIGITTE**, Der Körperverletzungstatbestand im Spannungsfeld zwischen Patientenautonomie und Lex artis, Eine arztstrafrechtliche Untersuchung, Berlin/Heidelberg 2000 (Habil. Heidelberg 1999/2000)
- THORMANN PHILIPP / VON OVERBECK ALFRED**, Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch, 2. Band: Besondere Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes, Zürich 1941
- TRECHSEL STEFAN**, Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. A. Zürich 1997 (zit. KK)
- TRECHSEL STEFAN / NOLL PETER**, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 5. A. Zürich 1998 (zit. AT)
- TRÖNDLE HERBERT / FISCHER THOMAS**, Strafrecht und Nebengesetze, 51. A. München 2003
- VAN DIJK, P. / VAN HOOFF G.J.H.**, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 3. A. Den Haag et al. 1998
- VILLIGER MARK**, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A. Zürich 1993
- WALKER ALICE**, Possessing the Secret of Joy, New York 1992
- WALKER ALICE / PARMAR PRATIBA**, Warrior Marks, Female Genital Mutilation and the Sexual Blinding of Women, San Diego/New York 1993
- WALLEY CHRISTINE J.**, Searching for «Voices»: Feminism, Anthropology, and the Global Debate over Female Genital Operations, in: JAMES/ROBERTSON, 17 ff.
- WEIL-CURIEL LINDA**, Strafrechtliches Vorgehen, eine Anerkennung der Rechte von Kindern, in: HERMANN, 153 ff.
- WEISSENBERGER PHILIPPE**, Die Einwilligung des Verletzten bei den Delikten gegen Leib und Leben, Bern 1996 (Diss. Basel)

Reaktionen auf die weibliche Genitalverstümmelung in Europa

Amnesty International, Female genital mutilation and asylum, from Female Genital Mutilation – A Human Rights Information Pack (1998), www.amnesty.org/ailib/intcam/femgen/fgm6.htm

BANDA, FAREDA, National Legislation Against Female Genital Mutilation, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) (2003)

Committee on Women's Rights and Equal Opportunities, Draft Report to the European Parliament on Female Genital Mutilation (2001/2035 (INI)), 31. Mai 2001

EBERHARD CHRISTOPH, Le Droit et l'excision – Evaluation critique de la fonction de Justice et de la production du droit en France, Vortrag der Nationalkonferenz, Les violences à l'encontre des femmes et le droit en France, Universität Paris 8, Saint Denis, 21–22. November 2000

Norwegisches Jugend- und Familienministerium, Governmental Actions Plan Against Female Genital Mutilation, April 2003

Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 1247 (2001), Female Genital Mutilation

PITCH TAMAR, The Right Law: Legal Treatment of Female Genital Mutilation, Afro-Arab Expert Consultation on Legal Tools for the Prevention of Female Genital Mutilation (proceedings), Non c'è pace senza giustizia, supplement to quarterly periodical, 1/2004

RAHMAN ANIKA & NAHID TOUBIA, Female Genital Mutilation: A Guide to Laws and Policies Worldwide, Zed Books (2000)

Sleator, Alex, The Female Genital Mutilation Bill, House of Commons Research Paper 03/24, 19. März 2003

STOPFGM!, National Legal Commitments. Sweden, www.stopfgm.org/stopfgm/national/laws.jsp?idMenu=1,4&c=1

WHEELER PATRICIA, Eliminating FGM: The role of the law, The International Journal of Children's Rights, 11, S. 257–71 (2003)

Adressverzeichnis

Schweizerisches Komitee für UNICEF
Baumackerstrasse 24
8050 Zürich
Telefon 044 317 22 66
Fax 044 317 22 77
info@unicef.ch
www.unicef.ch

Appartenances
Centre migrants
Rue des Terreaux 10
1003 Lausanne
Telefon 021 341 12 50

Association Suisse pour la santé
sexuelle et reproductive (PLANeS)
Av. de Beaulieu 9
1004 Lausanne
Telefon 021 661 22 33
Fax 021 661 22 34

Dachverband Schweizer
Lehrerinnen und Lehrer
Ringstrasse 54
Postfach 189
8057 Zürich
Telefon 044 315 54 54
Fax 044 311 83 15

IAMANEH Schweiz
Aeschengraben 16
4051 Basel
Telefon 061 205 60 88
Fax 061 271 79 00
www.iamaneh.ch
und www.miges.ch
(Informationsvermittlung)

Kinderschutzgruppe und Opfer-
beratungsstelle des Kinderspitals Zürich
Steinwiesstrasse 75
8032 Zürich
Telefon 044 266 76 46 (Sekretariat)
Telefon 044 266 71 11 (Zentrale
Kinderspital)
Fax 044 266 76 45 (Sekretariat)
sekretariat.ksg@kispi.unizh.ch
www.kinderschutzgruppe.ch

Regionalkoordination Caritas
Fachstelle Gesundheit und Integration
Klosterhof 6e
9000 St. Gallen
Telefon 071 227 34 49

Schweizerischer Hebammenverband
Flurstrasse 26
3000 Bern 22
Telefon 031 332 63 40
info@hebamme.ch

Treffpunkt Schwarze Frauen
Manessestrasse 73
8003 Zürich
Telefon 044 451 60 94

Vereinigung der Kantonsärzte Schweiz
(VKS)
Departement des Innern
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 77
Fax 032 627 93 51

Impressum

Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri,
Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, hrsg. von:
Schweizerisches Komitee für UNICEF
Baumackerstrasse 24
CH-8050 Zürich

Zürich, 2004

Schweizerisches Komitee für UNICEF

Baumackerstrasse 24

CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)44 317 22 66

Fax +41 (0)44 317 22 77

info@unicef.ch

www.unicef.ch

Postkonto Spenden: 80-7211-9

